

Natur in NRW

Nr. 3/2015



Vertragsnaturschutz:

Die neue Förderperiode
2014 bis 2020

Nationalpark:

Gutachten zur Senne

Landschaftsplan:

30 Jahre Realisierung
im Kreis Wesel

Uhu:

Höhenflugmonitoring
im Münsterland

Bierschnegel:

Wiederfund in
Bad Münstereifel

**Naturschutzpolitik in NRW:
Biodiversitätsstrategie und Jagdgesetz**

Impressum

Titelbild:

Braunkühnchen in einer Bergmähwiese,
Naturschutzgebiet Buchheller-Quellgebiet,
Foto: P. Fasel

Herausgeber:

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
D-45659 Recklinghausen, Telefon 0 23 61 3 05-0
poststelle@lanuv.nrw.de

Redaktion:

Martina Lauber, Andrea Mense (verantwortlich)
naturinnrw@lanuv.nrw.de

Redaktionsbeirat:

Dr. Jürgen Eylert, Daniel Fey,
Dr. Bertram Leder, Carla Michels,
Adalbert Niemeyer-Lüllwitz

Abonnentenservice:

TÜV Media GmbH/TÜV Rheinland Group
Zentrale
Am Grauen Stein
51105 Köln
Telefon 02 21 8 06-35 35, Telefax 02 21 8 06-35 10
tuev-media@de.tuv.com

Erscheinungsweise:

vierteljährlich März, Juni, September, Dezember.
Einzelheft: 2,- € zuzügl. Porto.
Jahresabonnement: 7,50 € einschl. Porto.
Bestellungen, Anschriftänderungen, Abonnement-
fragen mit Angabe der Abonummer, Abbestellungen
(drei Monate vor Ende des Kalenderjahres)
siehe Abonentenservice.

Druck und Verlag:

B.O.S.S Medien GmbH
von-Monschaw-Straße 5
47574 Goch, Telefon 0 28 23 9 29 98-0
www.boss-druck.de

Für unverlangt eingesandte Manuskripte sowie
Bücher für Buchbesprechungen wird keine
Haftung übernommen. Durch das Einsenden von
Fotografien und Zeichnungen stellt der Absender
den Verlag von Ansprüchen Dritter frei. Die
Redaktion behält sich die Kürzung und Bearbei-
tung von Beiträgen vor. Veröffentlichungen, die
nicht ausdrücklich als Stellungnahme des Landes-
amtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen gekennzeichnet sind, stellen
die persönliche Meinung des Verfassers dar.



ISSN 2197-831X (Print)

ISSN 2197-8328 (Internet)

Inhalt

Fachbeiträge

Andre Seitz, Martin Woike, Ernst-Friedrich Kiel Biodiversitätsstrategie NRW	10
Frauke Schilling, Walter Schmitz, Martin Woike Neues Jagdrecht für NRW	15
Ulrike Thiele Vertragsnaturschutz in NRW	19
Thomas Hübner, Georg Verbücheln Senne als Nationalpark geeignet	24
Bernd Finke, Jürgen Danielzik 30 Jahre Landschaftsplan-Realisierung im Kreis Wesel	30
Olaf Miosga, Stefan Gerdes, Daniel Krämer, Reinhard Vohwinkel Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland	35
Andreas Pardey Wiederfund des Bierschnegels in Bad Münstereifel	40
Joachim Weiss Spechtbäume sind Schlüsselstrukturen der Artenvielfalt ...	44
Peter Herkenrath, Ximo Mengual, Björn Rulik 8. Internationales Schwebfliegensymposium in Monschau ..	47

Rubriken

Editorial	3
Journal	4
Veranstaltungshinweise	9
Buchbesprechungen	49
Informationsangebote	50

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Naturschutzpolitik des Landes wird derzeit neu ausgerichtet: Die Biodiversität soll besser geschützt und Natur-, Arten- und Tierschutz auch bei der Nutzung von Natur und Landschaft stärker berücksichtigt werden. Eckpfeiler dieser Neuausrichtung sind die Biodiversitätsstrategie NRW, das Ökologische Jagdgesetz und das geplante neue Landes-Naturschutzgesetz.

Erfahren Sie in dieser Ausgabe mehr über den Zustand der nordrhein-westfälischen Natur- und Landschaftsräume und die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Arten- und Lebensraumvielfalt für das nächste Jahrzehnt. Ein wichtiges Instrument zum Erhalt der Biodiversität in der Agrarlandschaft ist der Vertragsnaturschutz, wie eine Evaluierung der vergangenen Förderperiode belegt. Daher soll dieses Programm fortgeführt und ausgebaut werden. Auch ein ausreichend großes Netz von Schutzgebieten dient dem Erhalt der Biodiversität. Hier würde die Einrichtung eines zweiten Nationalparks helfen – die Eignung der Senne wird in einem Beitrag ausführlich dargelegt.

Mit dem neuen Ökologischen Jagdgesetz soll dem Schutz des Waldes und der Wildtiere verstärkt Rechnung getragen werden. Lesen Sie, welche Neuerungen auch über den engeren jagdpraktischen Bereich hinaus relevant sind.

Doch wie in jeder Ausgabe werden in diesem Heft neben den Themen der aktuellen Naturschutzpolitik Erkenntnisse aus der praktischen Naturschutzarbeit berichtet. So wurde untersucht, in welchen Flughöhen sich Uhus bewegen und ob ein Konfliktpotenzial mit Windkraftanlagen besteht. Es wird über jahrzehntelange Erfahrungen aus der Landschaftsplanung berichtet, über den Wiederfund einer vom Aussterben bedrohten Schneckenart und über Artenschutztagungen.

So hoffe ich, dass auch dieses Heft wieder viele spannende Einblicke in den aktuellen Naturschutz in NRW bietet, und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr

Dr. Thomas Delschen

Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW



Senne. Foto: H. Arjes

Artenreiche Wiesen werden rar in NRW

Nordrhein-Westfalen verliert weiter wertvolle und artenreiche Wiesenflächen. Das belegen neue Zahlen des LANUV. Die offizielle Agrarstatistik, die landwirtschaftliche Betriebe ab fünf Hektar berücksichtigt, zeigt: Das Dauergrünland in NRW ist von 1977 bis 2013 von über 650.000 Hektar auf weniger als 400.000 Hektar zurückgegangen. Das bedeutet landesweit einen Rückgang von 38,5 Prozent. Sorgenkinder sind vor allem die Wiesen und Weiden im Flachland, deren Fläche in den letzten Jahren zunehmend schrumpfte. Allein im Regierungsbezirk Münster verschwanden von 1999 bis 2013 rund 24.000 Hektar Flachland-Wiesen und -Weiden, also knapp ein Drittel.

Besonders besorgniserregend ist die negative Entwicklung bei den kräuterreichen und daher besonders artenreichen, bunt blühenden Wiesen, die nur zweimal pro Jahr gemäht werden. Nach Berechnungen des LANUV zur Grünland-Entwicklung schrumpften die ohnehin schon seltenen Wiesen- und Weideflächen mit höherem Naturwert (HNV – High Nature Value Farmland mit der Wertstufe I und II) auf landesweit aktuell nur noch knapp 12 Prozent. Besonders deutlich ist der Rückgang im Flachland von NRW. Hier ist der Anteil der bunten Wiesen nur halb so groß wie im Bergland.

Nicht nur die Fläche geht zurück, auch die Qualität der verbliebenen Wiesen und Weiden sinkt. Ihre Artenzahl nimmt seit Jahren ab. Artenreiche Wiesentypen wie „Glatt-hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ im Flachland oder „Berg-Mähwiesen“, die traditionell als Heuwiesen genutzt werden, weisen inzwischen in ganz NRW einen schlechten Erhaltungszustand auf. Lediglich in Schutzgebieten und mit Unterstützung des Vertragsnaturschutzes können derartige Wiesentypen erhalten werden. Im optimalen Zustand konnten in diesen krautreichen Wiesen über 100 Pflanzenarten mit vielen seltenen Arten der Roten Liste nachgewiesen werden. Der überwiegende Anteil des Dauergrünlandes weist nach aktuellen Untersuchungen des



„Blumenwiese“ mit Seltenheitswert in NRW
Foto: LANUV/H. König

LANUV jedoch nur eine mittlere Artenzahl von acht Arten auf. Es dominieren wenige ertragsreiche Futtergräser.

Diese intensiv genutzten Grünlandflächen verlieren auch ihre Funktion als Lebensraum für viele Tierarten. Braunkehlchen, Wiesenpieper und auch Feldlerchen waren noch vor wenigen Jahrzehnten landesweit regelmäßige Bewohner im extensiver genutzten Dauergrünland. Der Landesbestand des Braunkehls ist inzwischen auf lediglich 200 Brutpaare gesunken. Das heutige Intensivgrünland hat die Funktion als Brutraum nahezu vollständig verloren.

Eckpunkte für neues Naturschutzgesetz NRW

Die Landesregierung will stärker gegen das fortschreitende Artensterben in NRW vorgehen und hat dazu einen weiteren Baustein zur Neuausrichtung der Naturschutzpolitik auf den Weg gebracht: Das Kabinett verabschiedete die Eckpunkte für das neue Landes-Naturschutzgesetz.

Artenvielfalt braucht intakte, weitläufige und vernetzte Lebensräume, auch um eine genetische Verarmung einzelner Arten zu vermeiden. In NRW gibt es aber vor allem kleinteilige, inselartige Lebensräume und nur noch drei große, zusammenhängende und unzerschnittene Gebiete mit mehr als 100 Quadratkilometern, darunter der Nationalpark Eifel. Daher sieht das neue Landes-Naturschutzgesetz unter anderem vor, die Fläche des Biotopverbundes in NRW von derzeit zehn auf künftig 15 Prozent zu erhöhen. „Dazu zählt auch, dass wir neben dem Nationalpark Eifel einen zweiten Nationalpark in NRW vorantreiben wollen, wie dies vom Landtag bereits beschlossen wurde“, kündigte NRW-Umweltminister Rammel an.

Weitere geplante Eckpunkte im neuen Landes-Naturschutzgesetz sind unter anderem:

- Ein weiterer Verlust an Grünland soll verhindert werden, indem wertvolles Grünland nicht mehr in Acker umgewandelt werden darf.
- Zum Schutz der wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandflächen soll die Absenkung der Grundwasserstände untersagt werden.
- Die Biologischen Stationen leisten einen großen Beitrag zum Schutz der Natur. Daher soll die finanzielle Förderung dieser privatrechtlich organisierten Vereine nun dauerhaft abgesichert werden.
- Für Flächen, die in Naturschutzgebieten und anderen definierten Schutzkategorien liegen, soll es ein Vorkaufsrecht des Landes und zu Gunsten von Naturschutz-Stiftungen privaten Rechts geben.

- Die rund 100 Wildnisgebiete, die das Land in den letzten Jahren auf den eigenen Staatswaldflächen ausgewiesen hat, sollen auf Dauer gesetzlich geschützt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, wertvolle Naturmonumente von nationaler Bedeutung auszuweisen. Dadurch soll das Interesse für besondere Naturschätze der Erdgeschichte geschaffen und für die Menschen auch erlebbar gemacht werden. Als erstes Nationales Naturmonument will die Landesregierung die Bruchhauser Steine im Rothaargebirge ausweisen.

Entwurf für neues Landeswassergesetz

Das Landeskabinett hat die Eckpunkte des neuen Landeswassergesetzes (LWG) verabschiedet und damit den Weg für eine umfassende Verbändeanhörung frei gemacht. Die Landesregierung will mit dem neuen Gesetz die Qualität der Gewässer und des Grundwassers in NRW verbessern und den ökologischen Wert der Gewässer stärken.

Hintergrund: Das Grundwasser hat sich in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. In den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten im Norden und Westen von NRW sind die Nitratkonzentrationen seit über 20 Jahren gleichbleibend hoch oder steigend. Aus rund 40 Prozent der Grundwasserkörper ist deshalb ohne entsprechende Aufbereitung keine Gewinnung von Trinkwasser mehr möglich. Bei den Flüssen, Bächen und Seen befinden sich aktuell nur knapp sechs Prozent der untersuchten 13.750 Gewässerkilometer in einem guten ökologischen Zustand.

Damit die Wasserwirtschaft von den Kommunen über die Verbände bis zu den Wasserbehörden befähigt und verpflichtet wird, die angestrebten Ziele zu erreichen, müssen die gesetzlichen Grundlagen verbessert werden. Einige der Änderungen im neuen Landeswassergesetz sind:

- Landesweit einheitliche Standards für Wasserschutzgebiete sollen ein hohes Niveau bei der Trinkwasserversorgung garantieren. Die Kommunen sollen ein Konzept zur nachhaltigen Wasserversorgung erstellen.
- Der Ackerbau sowie der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln werden in einem Fünfmeter-Streifen zum Gewässer mit einer Übergangszeit ab 2022 verboten.
- Die Kommunen und andere Träger wasserwirtschaftlicher Pflichten sollen ihre koordinierten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung ihrer Gewässer dokumentieren und mit den Landesbehörden abstimmen.



Für Wasserschutzgebiete soll es künftig landesweit einheitliche Standards geben

Foto: Fotolia/bluedesign

- Ein Statusbericht für Hochwasserschutzanlagen dokumentiert zukünftig den ordnungsgemäßen Zustand und die Unterhaltung einer solchen Anlage durch den Pflichten.
- Zum besseren Betrieb und zur Erhaltung der Abwasserkanalisation wird die Landesregierung den Kommunen interkommunale Kooperationen ermöglichen. So sollen etwa benachbarte Gemeinden eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichten und dieser bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen können.
- Durch vermehrte Starkregenereignisse kommen auf die kommunale Abwasserbeseitigung neue Herausforderungen zu. Die Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren, diese Aufgabe wird den Kommunen durch das neue Landeswassergesetz vorgegeben und die Finanzierung dafür gesichert.

Weitere Naturerbe-Flächen

62 Gebiete in ganz Deutschland werden an die Natur zurückgegeben. Das beschloss der Haushaltsausschuss des Bundestages. Bei den Liegenschaften handelt es sich um ehemalige Militärflächen, die dem Bund gehören. Sie sollen nicht privatisiert, sondern als „Nationales Naturerbe“ allein dem Naturschutz gewidmet werden.

Mit 31.000 Hektar entsprechen die 62 Gebiete zusammen etwa der Größe von drei Nationalparks. Insgesamt sind damit 156.000 Hektar Bundesflächen dauerhaft für den Naturschutz gesichert. Nach den zwei Naturerbe-Tranchen in den vergangenen beiden Legislaturperioden, die sich vor allem auf Gebiete im Osten des Landes konzentriert hatten, enthält die nun vorliegende dritte Tranche erstmals Flächen im ganzen Land, darunter auch 13 in NRW.

Für die Flächen gelten höchste Naturschutz-Anforderungen. Moore und Auen werden generell naturnah entwickelt. Heidelandschaften sollen erhalten werden.

Wälder, die einen großen Teil der Flächen ausmachen, werden grundsätzlich der natürlichen Entwicklung überlassen, also zu Wildnis. Damit leistet der Bund einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel, fünf Prozent der Wälder in Deutschland der Natur zu überlassen.

Übernommen werden sollen die Flächen von unterschiedlichen Naturschutzträgern: den Ländern, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und Naturschutzorganisationen. Auch der Bund selbst verstärkt sein Engagement bei der Pflege und Entwicklung des Nationalen Naturerbes. Um voraussichtlich rund 18.000 Hektar wird er sich künftig selbst kümmern. Die Zuteilung der Flächen zu den neuen Trägerorganisationen wird der Haushaltsausschuss noch beschließen.

Viele der neuen Naturerbe-Flächen liegen in der Nähe von Städten und bieten den Menschen vor Ort damit Gelegenheit für Naturerleben und Erholung. Soweit dies auf ehemaligen Militärflächen möglich ist, wollen die Naturschutzträger die Flächen für Besucher öffnen und zugleich sensible Naturbereiche vor Störungen bewahren.

Eine Übersicht über alle 62 Flächen und ihre Charakteristika finden Sie hier: www.bmub.bund.de/naturerbe.

„Lebendige Agrarlandschaften“

Ein neues Verbundvorhaben „Lebendige Agrarlandschaften - Landwirte gestalten Vielfalt“ fördert die Kooperation zwischen konventioneller Landwirtschaft und Naturschutz. In drei repräsentativen Modellregionen wollen landwirtschaftliche Betriebe konkrete Naturschutzmaßnahmen umsetzen. Daneben soll auch eine berufsständisch getragene Naturschutzberatungsstelle aufgebaut werden: Diese wirbt „von Bauern für Bauern“ für die freiwillige Umsetzung von Biodiversitätsmaßnahmen. Das Bundesumweltministerium fördert die vom Deutschen Bauernverband koordinierten Projekte in den nächsten sechs Jahren mit insgesamt 1,7 Millionen Euro aus dem Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Das Teilprojekt „Summendes Rheinland“, das von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft umgesetzt wird, läuft bereits seit 2013 und zielt auf den Schutz von Bestäuberinsekten in der intensiv genutzten Agrarlandschaft des Rheinlands. Das Teilprojekt „Steillagenweinbau schafft Vielfalt“ des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Nassau beschäftigt sich mit biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Steillagenweinbau an der Mosel. Das Teilprojekt „Energiepflanzenanbau und Biodiversität - Landwirte ackern zur Förderung der Biodiversität im Münsterland“, umge-

setzt von der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft, hat den naturverträglichen Energiepflanzenanbau in Westfalen als zentrales Thema. Bei allen drei Teilprojekten wird immer auch die Übertragbarkeit in ähnliche Regionen angestrebt und erprobt. Die Maßnahmen werden auch hinsichtlich ihres ökonomischen Nutzens analysiert. Die Ökosystemleistungen, also die durch die Natur erbrachten Leistungen, werden im gesamten Projekt hervorgehoben und kommuniziert.

Gegen Aufweichung des EU-Naturschutzes

Mehr als eine halbe Million Europäerinnen und Europäer haben sich in einer von der EU-Kommission initiierten Befragung gegen die Änderung der EU-Naturschutzrichtlinien ausgesprochen. Das berichten der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der WWF Deutschland sowie der Dachverband Deutscher Naturschutzring (DNR). Unter dem Motto „NatureAlert.eu“ hatten sie zusammen mit 120 Umweltorganisationen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, sich an der Konsultation zur Zukunft der EU-Naturschutzrichtlinien zu beteiligen.

Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker habe mit der Befragung den Weg für ein Naturschutzrecht ebnen wollen, das sich stärker an den Interessen der Wirtschaft orientiert, so der Vorwurf der Umweltschützer. Es zeichnet sich jedoch ab, dass eine überwältigende Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger Junckers Plänen zur Änderung des Naturschutzrechts eine klare Absage erteilt hat. Anfang 2016 will die EU-Kommission beschließen, ob sie die Rechtsvorschriften ändern wird oder von den EU-Ländern eine bessere Durchsetzung der Regeln und mehr Finanzmittel einfordert.

Sollte Junckers Initiative Erfolg haben, befürchten die Umweltorganisationen eine massive Schwächung der Vorschriften zum Schutz von Arten, Lebensräumen und Schutzgebieten. Konkret geht es um die EU-Vogelschutzrichtlinie, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und das weltgrößte Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000. Die Umweltschützer verweisen auf eine Vielzahl von Studien, wonach die Richtlinien bereits zur Rettung bedrohter Tierarten beigetragen haben. Dass die Artenvielfalt insgesamt dennoch schwindet, liege vor allem an der naturzerstörerischen EU-Agrarpolitik sowie unzureichender Finanzierung durch EU-Haushalt und die Mitgliedstaaten, Personalmangel und zu laxer Durchsetzung der Richtlinien in den Ländern, kritisieren die Umweltverbände.

Rote Liste bedrohter Vogelarten in Europa

Der NABU-Dachverband BirdLife International hat die Rote Liste bedrohter Vogelarten in der EU und in ganz Europa vorgelegt. Danach sind Erfolge bei der gezielten Rettung seltener Arten zu beobachten. Ehemals häufige Arten nehmen jedoch ab, weil ihnen zunehmend Lebensraum verloren geht. Für die Beurteilung des Aussterberisikos aller europäischen Vogelarten nach den weltweit anerkannten Richtlinien der IUCN standen die jüngsten Berichte aller EU-Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und vergleichbare Daten aus den anderen europäischen Ländern zur Verfügung. Der Bericht wurde im Auftrag der EU-Kommission erstellt.

18 Prozent der 451 Vogelarten der EU wurden als gefährdet eingestuft und könnten damit innerhalb der nächsten 100 Jahre komplett aus der EU verschwinden. Auf kontinentaler Ebene wurden 13 Prozent von 533 europäischen Vogelarten als gefährdet eingeschätzt, zehn Prozent dieser Arten gelten sogar auf globaler Ebene als vom Aussterben bedroht.

Im Vergleich zur letzten Gefährdungseinschätzung im Jahr 2004 gibt es jedoch zahlreiche Erfolgsgeschichten: 20 Arten haben die Gefährdungsränge verlassen, weitere 25 Arten sind heute weniger gefährdet als damals. Sie haben besonders von der EU-Vogelschutzrichtlinie profitiert, in deren Rahmen gezielte Schutzmaßnahmen angeregt und etwa durch das EU-LIFE-Programm gefördert wurden.

Dagegen mussten 29 Arten neu in die Rote Liste aufgenommen werden. Diese Gruppe umfasst überwiegend ehemals häufige Vogelarten des Agrarlands sowie der Meere und Küsten, die besonders von den flächendeckenden Auswirkungen der Landnutzungsintensivierung und des Klimawandels betroffen sind. Aus deutscher Sicht alarmierend ist die Neuaufnahme der früher häufigen Arten Turteltaube, Austerfischer und Wiesenpieper in die europaweite Rote Liste, wo sich auch die typischen Wiesenvogelarten Kiebitz und Großer Brachvogel bereits befinden.

Nicht alle Arten, die in dieser neuen EU-Liste als „nicht vom Aussterben bedroht“ geführt werden, weisen einen guten Erhaltungszustand auf. Nach dem kürzlich erschienenen und auf dem gleichen Datenmaterial beruhenden Bericht der EU zum Zustand der Natur („State of Nature“-Bericht) gelten viele von ihnen als stark abnehmend oder bereits auf Restbestände reduziert, so dass sich insgesamt 48 Prozent aller Arten in einem schlechten Zustand befinden und damit die Artenschutzziele der EU-Biodiversitätsstrategie für 2020 kaum zu erreichen sein werden.

EU-Vogelschutz wirkt

Das Schicksal der bedrohten Vogelarten Europas ist in hohem Maße von den Naturschutzgesetzen der Europäischen Union abhängig. Dies ist das Ergebnis einer Studie in Zusammenarbeit von BirdLife International, der britischen Royal Society for the Protection of Birds (RSPB) und der Universität Durham. Die Wissenschaftler analysierten die Bestandszahlen und Populationstrends aller europäischen Vogelarten, die im vergangenen Jahr von den Mitgliedstaaten an die EU-Kommission gemeldet werden mussten.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie gilt weltweit als eines der fortschrittlichsten und erfolgreichsten Naturschutzgesetze. Wird eine Vogelart im Anhang 1 der Richtlinie geführt, müssen die Mitgliedstaaten besondere Maßnahmen ergreifen und die wichtigsten Vorkommensgebiete als Vogelschutzgebiete ausweisen. Derzeit fallen 181 Arten in diese Kategorie. Die Studie zeigt jetzt: Ist eine Vogelart im Anhang 1 gelistet, hat sie wesentlich bessere Chancen auf einen positiven Bestandstrend als andere Arten. Und: Je länger die Vogelschutzrichtlinie in einem Land bereits gilt, desto besser fällt die Entwicklung der Anhang-1-Arten aus. In den neueren EU-Mitgliedstaaten sind die positiven Effekte noch schwächer ausgeprägt, doch in Deutschland – wo die Richtlinie seit 1979 greift – sind zum Teil spektakuläre Bestandszunahmen zu verzeichnen.

So hat etwa der Schwarzstorch maßgeblich von der EU-Vogelschutzrichtlinie profitiert (Zunahme in den letzten 25 Jahren um 1.655 Prozent), aber auch der Seeadler (393 Prozent), die Wiesenweihe (238 Prozent), der Wanderfalke (215 Prozent) und der Kranich (415 Prozent). Ebenso zeichnet die ehemals fast ausgestorbene Großtrappe inzwischen eine solide Bestandszunahme (119 Prozent in den letzten zwölf Jahren). Auch die Bestände weniger bekannter Arten wie des Mittelspechts und der gefährdeten Singvogelarten Heidelelle, Blaukehlchen und Ortolan konnten sich wieder erholen.



Profitiert von der EU-Vogelschutzrichtlinie: der Wanderfalke

Foto: Fotolia/Bergfee

Rotmilan-Schutzprojekt verlängert

Gute Nachrichten für den Rotmilan: Das Verbundprojekt „Land zum Leben“ zum Schutz des Greifvogels wird offiziell bis September 2019 verlängert. In acht Bundesländern, darunter auch NRW, werden landwirtschaftliche Betriebe weiterhin beraten, damit der in Not geratene Rotmilan bessere Lebensbedingungen in der modernen Agrarlandschaft findet.

Mehr als die Hälfte aller Rotmilane weltweit brütet in Deutschland. Der Greifvogel hat ein sehr kleines Verbreitungsgebiet und kommt nur in Europa vor. Seit den 1990er-Jahren hat sein Bestand um rund ein Drittel abgenommen. Sein Lebensraum ist die Agrarlandschaft. Die Landwirtschaft spielt deshalb beim Schutz dieser Art eine Schlüsselrolle.

Kern des Projektes ist die persönliche und individuelle Beratung von Betrieben durch Landschaftspflegeverbände und andere Expertinnen und Experten. Die Fachleute des Projektes beraten, wie Maßnahmen in der Landwirtschaft, die dem Rotmilan zugute kommen, aussehen und angewandt werden können. Darüber hinaus werden Nest-schutzzonen geschaffen und zukünftige Brutbäume gepflanzt.

„Im Zuge der weiteren Intensivierung der Landwirtschaft hat auch der Rotmilan Probleme, ausreichend Nachwuchs flügge zu bekommen, weil wichtige Flächen für die Nahrungssuche wie Grünland und Brachen fehlen. Ganze Landstriche bestehen heute oft nur noch aus dicht stehendem Getreide und Raps. Beutesuche Fehlanzeige! Darüber hinaus setzen ihnen Fressfeinde während der Brutzeit zu“, so Peer Cyriacks, Biologe der Deutschen Wildtier Stiftung. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege koordiniert das Gesamtprojekt. Der Dachverband Deutscher Avifaunisten wertet die Maßnahmen wissenschaftlich aus und führt Begleituntersuchungen durch. Der breiten Öffentlichkeit wird der Rotmilan und das Artenschutzprojekt durch die Deutsche Wildtier Stiftung nahegebracht.

Vogelschutz-Maßnahmenplan in Kraft

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ im Kreis Siegen-Wittgenstein ist ein Vogelschutz-Maßnahmenplan in Kraft getreten. Sein Ziel: Gefährdete Vogelarten erhalten – allen voran das in NRW vom Aussterben bedrohte Haselhuhn.

Das Vogelschutzgebiet enthält überwiegend extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie strukturreiche Wälder. Der in NRW selten gewordene Niederwald in



Extensiv gemähte Wiesen im Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ Foto: R. Fels

diesem Gebiet ist die Lebensgrundlage des Haselhuhns.

Für die Wälder sieht der Plan im Kern Folgendes vor: Besonders strukturreiche Wälder mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht – das sind vor allem Niederwälder und Wälder entlang der Bachläufe – sollen erhalten bleiben oder entwickelt werden. Wälder, die die Lebensräume von Haselhühnern und anderen gefährdeten Vogelarten miteinander verbinden, sollen besonders entwickelt werden. Alte Bäume oder Baumgruppen mit viel Totholz sollen gefördert und erhalten werden; ebenso Bäume und Baumgruppen, die für den Horstbau beispielsweise von Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard oder den Höhlenbau von Raufuß- und Sperlingskauz, Schwarz-, Grau- und Mittelspecht geeignet sind oder in denen sich bereits Horste oder Höhlen befinden.

Für die Wiesen und Weiden des Vogelschutzgebietes sieht der Plan die Erhaltung der extensiven Nutzung vor. Damit werden auch die „bunten Blumenwiesen“ geschützt, die nicht nur Lebensraum für zahllose Pflanzen- und Insektenarten sind, sondern auch für die NRW-weit im Bestand gefährdeten Vogelarten Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine, Wachtelkönig, Raubwürger und Neuntöter. Darüber hinaus sieht der Plan für das gesamte Gebiet eine naturverträgliche Freizeitnutzung vor.

Nachdem die Schutzmaßnahmen angelauten sind, ist ein Monitoring der wichtigsten Vogelarten geplant. Damit kann der Plan beurteilt und möglicherweise notwendige Korrekturen vorgenommen werden.

Der Plan ist ein Gemeinschaftswerk des LANUV, das die Arbeiten auch koordiniert hat, der Bezirksregierung Arnsberg, des Kreises Siegen-Wittgenstein, des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein und der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein. Er wurde in einem mehrjährigen Dialogprozess erarbeitet, der Gesprächsrunden und drei „Runde Tische“ umfasste sowie Landwirtschaft, Waldbauern und Waldgenossenschaften, Kommunen, Naturschutzverbände und Privatpersonen miteinbezog. Der Plan kann unter: www.lanuv.nrw.de/vsg-burbach.htm abgerufen werden.

Mehr Vogelarten in Gärten und Parks

Typische Stadtvögel nehmen ab, aber die Artenvielfalt in Gärten und Parks steigt. Das ist die zentrale Erkenntnis der diesjährigen „Stunde der Gartenvögel“. Für die gemeinsame Aktion der Naturschutzjugend (NAJU), des Naturschutzbund Deutschland (NABU) und des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) registrierten mehr als 47.000 Teilnehmende eine Stunde lang die Vögel in Gärten und Parks. Bei insgesamt mehr als einer Million gemeldeten Vögeln landete, wie in den Vorjahren, der Haussperling auf Platz eins der häufigsten Gartenvögel, gefolgt von Amsel, Kohlmeise, Blaumeise und Star.

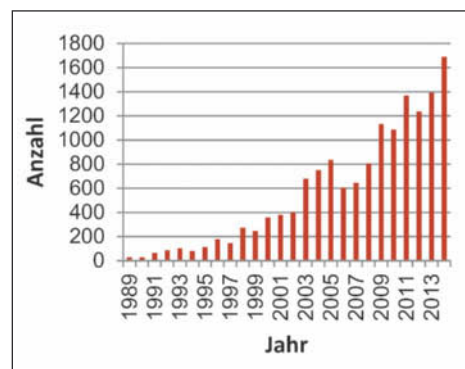
Im Vergleich mit den Vorjahren nehmen fünf der 13 häufigsten Gartenvogelarten stetig ab, nur eine Art nimmt zu. Trotz dieser Rückgänge wurde mit 11,4 gemeldeten Vogelarten pro Garten ein neuer Rekordwert erreicht. Offenbar passen sich immer mehr Vogelarten an den Lebensraum Stadt an und besiedeln Gärten und Parks. Dagegen gehen die typischen Stadtvögel, die in Siedlungen brüten, besorgniserregend zurück.

Seit Beginn der Aktion im Jahr 2005 haben beispielsweise Feldsperlinge und Ringeltauben in deutschen Gärten stetig zugenommen. Zu den Verlierern zählen Amsel, Rotkehlchen und Hausrotschwanz, ganz besonders aber Mehlschwalbe und Mauersegler. Alle diese Arten sind Insektenfresser und leiden unter deren starkem Rückgang. Auch von den zahlreichen Vogelfütterungen in den Gärten profitieren diese Arten kaum. Die Gebäudebrüter Mehlschwalbe und Mauersegler sind zusätzlich vom Verlust von Gebäudenischen bei Renovierungen oder sogar von der mutwilligen Entfernung ihrer Nester von der Hausfassade betroffen.

Märzenbecher im Möhnetal erholen sich

Ein zeitweilig verschwundenes Vorkommen des Märzenbechers (*Leucoium vernum*) in der Gemeinde Möhnesee konnte sich in den letzten Jahrzehnten wieder deutlich erholen. Das zeigt eine Märzenbecherzählung, die Prof. Wilfried Stichmann und Ursula Stichmann-Marny über 26 Jahre hinweg durchführten.

Ob das Märzenbecher-Vorkommen im naturnahen Park des Hotels Haus Delecke auf einer hier ursprünglichen Population basiert oder hier eingebracht wurde, ist nicht bekannt. Dass es vor dem Bau und dem Aufstau der Talsperre im Möhnetal mehr Märzenbecher gab, ist zumindest wahrscheinlich. Ältere Bürgerinnen erzählten in den 1980er-Jahren, sie hätten



Blühende Märzenbecher eines Märzenbechervorkommens im Zeitraum 1989 bis 2014 (Gemeinde Möhnesee)

vor Jahren mehrmals Zwiebeln der Märzenbecher im Wald ausgegraben und in ihre Gärten geholt. Nun gäbe es dort leider keine mehr. An dem ehemaligen Standort in einem feuchten Eichenwäldchen nördlich des Möhnesees suchten die Autoren dann im Jahre 1987 auch vergeblich nach der Art.

Zwei Jahre später fanden die Autoren überraschend 27 blühende Märzenbecher an dieser Stelle, die sie fortan jährlich untersuchten. Bis im Jahr 2014 stieg die Zahl der blühenden Märzenbecher auf 1.690 an (s. Grafik). Wohl nur selten wurde die Entwicklung einer so kleinen Population einer geschützten Art über einen längeren Zeitraum verfolgt. Die Rückschläge in den Jahren 1994, 1999 und 2010 wurden mit einer verspäteten Erfassung, mit einer Überschlammung des Talgrundes nach einem Starkregen und mit einem langen, schneereichen Nachwinter in Zusammenhang gebracht.

In den 26 Jahren blieb der Märzenbecher-Bestand von Beeinträchtigungen durch Menschen verschont. Es besteht die begründete Hoffnung, dass im Laufe der drei Jahrzehnte in der Bevölkerung das Verständnis für den Artenschutz gewachsen ist. Für die Naturschutz-Praxis soll dieses Beispiel eine Anregung sein, ehemalige Standorte schützenswerter Pflanzenarten weiter unter Schutz und Beobachtung zu halten.

Wilfried Stichmann & Ursula Stichmann-Marny †



Märzenbecher

Fotolia/R. Jahnke

NRW-Verbände für Ausbau der Windenergie

Ein Bündnis aus drei Naturschutzverbänden und dem Windenergie-Branchenverband setzt sich für einen zügigen und naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ein. Die NRW-Landesverbände von BUND, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) und Bundesverband Windenergie (BWE) sprechen sich in einer gemeinsamen Erklärung an NRW-Umweltminister Johannes Rammel für eine konsequente Energiewende in Nordrhein-Westfalen aus, bei der die Windenergie eine tragende Rolle spielen müsse. Im Bereich des Arten- und Naturschutzes bedürfe es eines sachlich und fachlich fundierten Umgangs miteinander und weniger Gegeneinander.

In ihrem Koalitionsvertrag strebt die NRW-Landesregierung an, dass bis 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Energie aus Windenergie stammen sollen. Derzeit liegt der Anteil gerade mal bei vier Prozent. Gründe dafür sieht das Bündnis in einem Mangel an Steuerung sowie Konflikten vor Ort, die dazu führen, dass Windenergieprojekte nicht oder nur langsam realisiert werden können. Nach Ansicht der Verbände müssten Anwohner sowie sämtliche weitere Akteure frühzeitig in die Planungen von Windenergieprojekten eingebunden werden. Ein neu einzurichtendes Dialogforum der Landesregierung soll darüber hinaus dazu beitragen, mögliche Konflikte zwischen Naturschutzbelangen und Windenergieprojekten zu moderieren und zu lösen. Die Verbände forderten die Landesregierung außerdem dazu auf, die Planungshilfen des Landes regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, um die tatsächlichen Umweltwirkungen von Windenergieanlagen verlässlich bewerten zu können. Gemeinsame Forschungsprojekte zwischen Naturschutzverbänden und der Windenergiebranche könnten eine bessere Planungsgrundlage für neue Projekte ermöglichen.

Emnid-Umfrage zu Windkraft im Wald

Windkraft im Wald kommt für die Mehrheit der Deutschen nicht infrage – zumindest, wenn man die Emnid-Umfrage zu Grunde legt, die im Auftrag der Deutschen Wildtierstiftung durchgeführt wurde. Demnach lehnen 79 Prozent diesbezügliche Vorhaben zur regenerativen Energiegewinnung ab. Nur elf Prozent akzeptieren, dass für zusätzliche Windkraftanlagen auch Waldgebiete verschwinden oder zerschnitten werden. Laut Umfrage sind sowohl Biodiversität als auch der Er-



Am Ausbau der Windenergie streiten sich die Geister – auch bei den Umwelt- und Naturschutzverbänden

Foto: PantherMedia/C. Hönniger

halt von Waldgebieten den Menschen wichtig.

65 Prozent der Befragten betonen, dass im Zweifelsfall der Schutz von Vögeln und anderen Tieren Vorrang vor dem Bau von neuen Windkraftanlagen haben sollte. „Die Öffnung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen führt zur Gefährdung seltener Arten“, warnt Fritz Vahrenholt, Vorstand der Deutschen Wildtier Stiftung.

Laut Angaben der Deutschen Wildtier Stiftung fallen allein in Deutschland Jahr für Jahr bis zu 240.000 Fledermäuse modernen Windkraftanlagen zum Opfer. Sensibel reagieren auch Vögel, wie der Schreiadler, der Rotmilan und der Schwarzstorch. So halbierte sich nach Angaben der Stiftung beispielsweise der Brutbestand des Schwarzstorchs am Vogelsberg (Hessen) nach dem Bau von 125 Windkraftanlagen binnen sechs Jahren. Schwarzstörche sind sehr stöempfindlich. Viele Greifvögel hingegen sterben durch Kollisionen mit den Rotorblättern.

BUND bekommt Konkurrenz

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) bekommt Konkurrenz aus den eigenen Reihen. In Bayern gründete sich eine neue Organisation mit dem Namen „Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern“ (VLAB). Anfang August wurde die Organisation vom Bayerischen Landesamt für Umwelt offiziell anerkannt. Damit hat sie wie die anderen Umweltverbände Beteiligungsrechte bei Planungs- und Gesetzesvorhaben und ein Verbandsklagerecht. Mit von der Partie sind zwei Gründungsmitglieder des BUND: Enoch zu Guttenberg und Hubert Weinzierl.

Der Verein beabsichtigt eine Rückkehr zu den Ursprüngen des Naturschutzes. Laut dem Vorsitzenden Johannes Bradtka möchte er eine „ideologiefreie und nicht durch Lobbyverbände beeinflusste originäre Umwelt- und Artenschutzarbeit“ leisten. Streitpunkt ist vor allem der Aus-

bau der Windenergie. Laut Bradtka legt der Verein einen Schwerpunkt seiner Arbeit auf die Gefahren der Energiewende für Landschaft und Arten. „Windräder in Kulturlandschaften und Wäldern lehnen wir grundsätzlich ab.“ Den BUND sehen die Windenergiegegner durch die Windindustrie und die Grünen unterwandert.

Neu: Bundesverband für Fledermauskunde

Neun fledermausaktive Gruppen und Vereine aus sechs Bundesländern haben den Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) gegründet und auf der 12. bundesweiten Fledermaustagung im März erstmals vorgestellt. Ende Juni meldete der Verband bereits 2.500 Mitglieder aus den Mitgliedsverbänden, aber auch Einzel- und Fördermitglieder.

Ziel des Bundesverbandes ist es, eine übergreifende, verbandsneutrale Vertretung der Fachinteressen aller Fledermausschützer in Deutschland zu schaffen, um gemeinsame Ziele und Interessen zukünftig einheitlich und auf Bundesebene, aber auch international vertreten zu können. Auch der Austausch und die Zusammenarbeit verschiedener mit Fledermäusen befasster Vereine und Gruppen soll ausgebaut werden.

Informationen zur Entstehung, den Zielen und der aktuellen Arbeit des Bundesverbandes für Fledermauskunde gibt es auf der Internetseite www.bvfledermaus.de.

Wirtschaftlicher Nutzen von Bestäubern

Eine globale Studie der Alterra und Wageningen Universität, der Universität Bern und Agroscope zeigt, dass der Honigbiene rund die Hälfte der Wertschöpfung von fremdbestäubten Kulturen zu verdanken ist. Die andere Hälfte wird durch weltweit rund 125 häufige Wildbienen- und Hummelarten geleistet. Diese können in der Agrarlandschaft mit vergleichsweise einfachen und bewährten Maßnahmen wie Biolandbau, Blühstreifen und Ackerrandsäumen gefördert werden. Dagegen sind für seltene, gefährdete Wildbienenarten spezifische Naturschutzmaßnahmen notwendig.

Ökosystemleistungen können somit als Argument für die Förderung von häufigen, jedoch nicht für seltene Wildbienenarten, benutzt werden. Die Autorinnen und Autoren der Studie betonen jedoch, dass es viele gute Gründe gibt, seltene Arten zu fördern. So ist es heute zum Beispiel unklar, welche Arten in Zukunft, unter möglicherweise veränderten Klimabedingungen, für die Bestäubung wichtig sein können.

Ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuende

Infoveranstaltung: 10. Oktober 2015, Ausbildung: ab 20. November 2015, Kranenburg

Ab November 2015 bildet die NABU-Naturschutzstation Niederrhein Interessierte zu ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuenden aus. In Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern sollen sie zu einer umfassenden Naturschutzarbeit im betreuten Gebiet beitragen.

Die Teilnehmenden lernen im theoretischen Teil den Naturraum kennen und erhalten Einblicke in Schutzmaßnahmen. Im anschließenden, einjährigen Praxisteil wird ihnen ein hauptamtlicher Mentor zur Seite gestellt, um die jahreszeitlich anfallenden Arbeiten der Schutzgebietsbetreuung kennenzulernen und die zukünftigen Aufgaben des Ehrenamtlichen festzulegen. Die Ausbildung schließt mit einer Zertifikatsprüfung nach bundesweit einheitlichen Standards der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) ab.

Infos/Bewerbung bis 19. Oktober 2015 bei: NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V., Tel. 02826 91876-18, nicole.feige@nabu-naturschutzstation.de, www.nabu-naturschutzstation.de.

Kursgebühr: 100 € zzgl. Prüfungsgebühr

Amphibien und Reptilien um- und wiederansiedeln

15. November 2015, Recklinghausen

Um- und Wiederansiedlungen von Amphibien und Reptilien spielen im Naturschutz eine zunehmend große Rolle. Neben der Wiederansiedlung im Rahmen von Artenschutzprogrammen wächst besonders die Anzahl von Umsiedlungen aufgrund der rechtlichen Anforderungen des strengen Artenschutzes (§§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz) bei Eingriffen und Vorhaben rasant an. Wegen zunehmender Kritik an der Durchführung und dem fraglichen Erfolg solcher Umsiedlungen werden bei dieser Tagung folgende Fragen behandelt: Wie verlaufen die „klassischen“ Wiederansiedlungen und welche Anforderungen im Sinne einer „guten fachlichen Praxis“ sind zu beachten? Was können wir für Umsiedlungen bei Eingriffsvorhaben aus den Erfahrungen lernen? Welche fachlichen Mindestanforderungen müssen erfüllt sein und wie ist die aktuelle rechtliche Situation?

Infos/Anmeldung: NABU NRW, Tel. 0211 1592510, info@nabu-nrw.de, www.nabu-nrw.de

Die Veranstaltung ist kostenlos. Der Verpflegungsbeitrag (ca. 5–7 €) wird vor Ort entrichtet.

Akzeptanz von Naturschutzprojekten

28. Oktober 2015, Nettersheim

Naturschutzprojekte, insbesondere solche, die größere Flächen einbeziehen, sehen sich häufig einer kritischen Öffentlichkeit gegenüber. Land- und Forstwirtschaft, Touristiker, Jäger und Anwohner sehen die bisherige Nutzung gefährdet. Kritiker von Naturschutzprojekten treten in der Öffentlichkeit häufig deutlicher auf und bestimmen damit die öffentliche Wahrnehmung.

Die Veranstaltung gibt Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch mit Umsetzern erfolgreicher Naturschutzprojekte. Im Rahmen eines „World-Cafés“ sollen Ideen, Methoden, Techniken und Vorgehensweisen entwickelt werden, die die Akzeptanz von Naturschutzprojekten fördern.

Infos/Anmeldung bis zum 14.10.2015: NUA, Tel. 02361 305-0, poststelle@nua.nrw.de, www.nua.nrw.de

Teilnahmebeitrag: 30,00 € inkl. Verpflegung

Landwirtschaftstagung NRW 2015

19.–20. November 2015, Schwerte

Größer, intensiver, spezialisierter, weltmarktorientierter – soll die Landwirtschaft sich so weiterentwickeln? Probleme in der Tierhaltung, die Verminderung der Artenvielfalt und die Nitratbelastung des Wassers nehmen zu. Die Frage der diesjährigen Landwirtschaftstagung lautet deshalb: Wie sieht eine zukunftsfähige Landwirtschaft aus?

Mit einem Blick in die Zukunft sollen auf der Tagung Beispiele einer nachhaltigen Landnutzung und einer artgerechten Tierhaltung vorgestellt und diskutiert werden. Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft muss ökologische, soziale, ökonomische und tierethische Bausteine beinhalten. Dies soll im Rahmen der Veranstaltung erarbeitet und diskutiert werden.

Infos/Anmeldung: Evangelische Akademie Villigst, Tel. 0234 755-325, ulrike.pietsch@kircheundgesellschaft.de, www.akademie-villigst.de

Tagungsgebühr: 20,00 oder 10,00 € (ermäßig) zzgl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

Verbandsbeteiligung – Bauleitplanung

14. November 2015, Oberhausen

Ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan wird aufgestellt oder geändert. Meist werden dadurch weitere Freiflächen verbraucht und Lebensräume, Arten sowie die

Biotopverbund-, Boden- und Gewässerfunktionen werden beeinträchtigt. Welche Bedeutung haben die Ziele des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne? Wie ist das Verhältnis von Bauleitplanung und Landschaftsplanung geregelt? Kommen Eingriffsregelung und gesetzlicher Artenschutz in Bauleitplänen zur Geltung? Welche Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten gibt es für Flächennutzungs- und Bebauungspläne?

Zu diesen und anderen Fragen werden im Seminar die rechtlichen und fachlichen Grundlagen vermittelt. Erläutert werden auch die Abläufe der Bauleitplanverfahren und die Möglichkeiten, wie Naturschutzverbände ihre Belange einbringen können; hierzu werden Hilfsmittel zur Erarbeitung von Stellungnahmen vorgestellt.

Infos/Anmeldung: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Tel. 0208 88059-0, info@lb-naturschutz-nrw.de, www.lb-naturschutz-nrw.de

Teilnahmegebühr: 10,00 € ohne Verpflegung

Fledermäuse in der Landschaftsplanung

26. November 2015, Gelsenkirchen

Im Rahmen von faunistischen Untersuchungen müssen die potenziellen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und ihren Lebensstätten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz eruiert werden. Grundlage hierfür sind qualitativ hochwertige Felduntersuchungen sowie daraus resultierende Fachgutachten, die dem Artenschutz gerecht werden und juristischen Anforderungen standhalten können. Notwendige Auflagen sind oftmals ökologische Baubegleitungen und Monitorings zur Überprüfung von Kompensationskonzepten. Dafür ist eine fortlaufende Aktualisierung von Methoden und Untersuchungsgeräten, Fachwissen durch Ableitung aus praxisbezogenen Forschungsprojekten sowie ein intensiver Austausch zwischen allen beteiligten Akteuren von Nöten.

Infos/Anmeldung: NUA, Tel. 02361 305-0, poststelle@nua.nrw.de, www.nua.nrw.de
Teilnahmegebühr: 35,00 € inkl. Verpflegung



Großes Mausohr

Foto: P. Schütz

Biodiversitätsstrategie NRW

Am 20. Januar 2015 hat das Landeskabinett die Biodiversitätsstrategie NRW verabschiedet. Sie beschreibt den derzeitigen Ist-Zustand der nordrhein-westfälischen Natur- und Landschaftsräume sowie konkrete Maßnahmen für einen ambitionierten Biodiversitätsschutz für das nächste Jahrzehnt. Zusammen mit dem Ökologischen Jagdgesetz und dem geplanten neuen Landesnaturschutzgesetz wird durch die Biodiversitätsstrategie NRW die Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen neu ausgerichtet.

Die Biodiversität – die Vielfalt an Lebensräumen, Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der einzelnen Arten – ist weltweit in zunehmendem Maße bedroht. Seit Jahrzehnten ist ein dramatischer Rückgang der biologischen Vielfalt zu beobachten. Weltweit zählen die Zerstörung und Zerschneidung natürlicher Lebensräume, die Intensivierung der Flächennutzung durch Land- und Forstwirtschaft und andere Landnutzungsänderungen, die Versiegelung, Schad- und Nährstoffeinträge, Änderungen des Wasserhaushalts, die Auswirkungen des Klimawandels sowie gebietsfremde, invasive Arten zu den Hauptursachen des Biodiversitätsverlustes.

Nordrhein-Westfalen ist sich seiner Verantwortung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bewusst. Der Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 zwischen der NRW SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW sieht gegen das fortschreitende Artensterben die Entwicklung einer NRW-Biodiversitätsstrategie auf Basis der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt mit konkreten Handlungs- und Zeitplänen sowie transparenten Indikatoren für eine erfolgreiche Umsetzung vor. Die Biodiversitätsstrategie NRW zeigt Lösungs-



Abb. 1: Der Kiebitz ist eine ursprünglich in NRW verbreitete Vogelart, die in den letzten Jahren stark zurückgegangen ist und aktuell auf der Roten Liste steht

Foto: M. Woike

möglichkeiten auf, wie eine Trendwende beim Biodiversitätsverlust erreicht werden kann.

Sinn und Zweck der Biodiversitätsstrategie NRW

Die Biodiversitätsstrategie NRW ergänzt und konkretisiert die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie naturräumlich und unter Bezug auf die speziellen nordrhein-westfälischen Verhältnisse. Gleichzeitig bindet sie sich eng in den internationalen und europäischen Kontext ein. Die Strategie ist zum einen eine Standortbestimmung der nordrhein-westfälischen Naturschutzpolitik und zum anderen eine Ausrichtung auf die künftigen Herausforderungen. Sie ist eine Leitschnur der Landesregierung. Für die Flächen im Privat- und Kommunalbesitz hat sie nur empfehlenden Charakter.

Internationaler, europäischer und nationaler Rahmen

Im Jahr 1992 wurde in Rio de Janeiro auf einer Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) das völkerrechtlich verbindliche UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) unterzeichnet. Ziele des Übereinkommens sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben. Seither haben sich 193 Staaten und die Europäische Union völkerrechtlich an die Biodiversitätskonvention gebunden. Im April 2002 hatten sich die Vertragsparteien des Übereinkommens dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2010 die anhaltende Verlustrate an biologischer Vielfalt signifikant zu reduzieren.



Abb. 2: Der Amerikanische Sumpfkrebs ist eine gebietsfremde, invasive Tierart in Nordrhein-Westfalen Foto: M. Woike

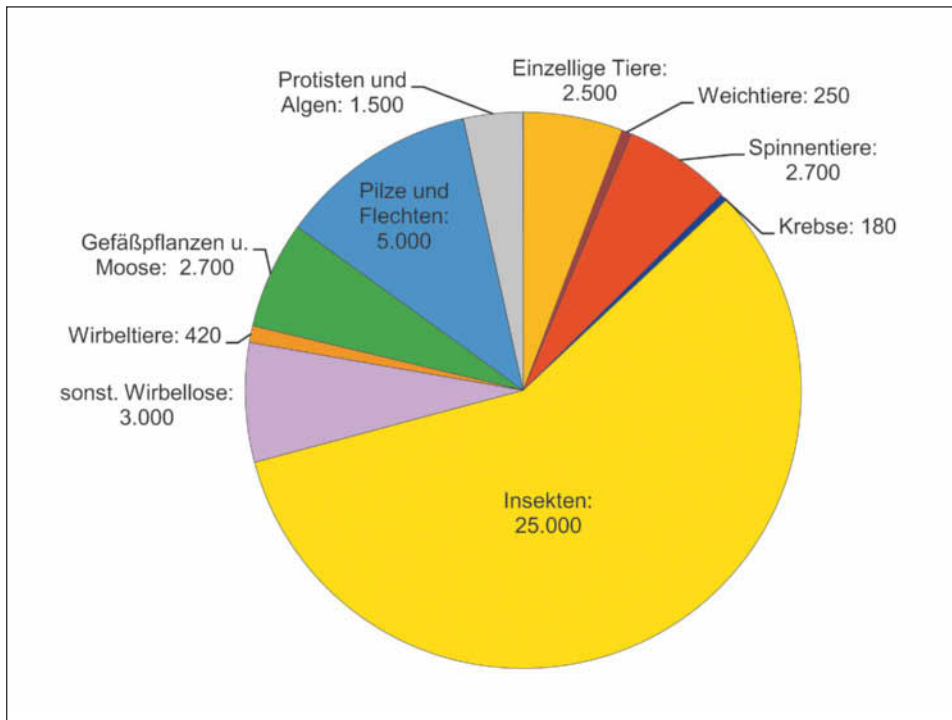


Abb. 3: Artenzahlen der taxonomischen Gruppen in NRW (Quelle: LANUV)

Dieses Ziel ist nicht erreicht worden. Daraufhin haben die Vertragsparteien im Oktober 2010 auf der Vertragsstaaten-Konferenz zur Biodiversitätskonvention im japanischen Nagoya den „Strategischen Plan zur biologischen Vielfalt für den Zeitraum 2011 bis 2020“ beschlossen. Darüber hinaus wurde Ende 2010 von der UN-Generalversammlung die UN-Dekade „Biologische Vielfalt 2011 bis 2020“ ausgerufen, um durch ein verstärktes öffentliches und politisches Interesse eine Trendwende beim globalen Biodiversitätsverlust zu erreichen.

Auch in der Europäischen Union ist es bislang nicht gelungen, das Artensterben zu stoppen. Mit der neuen EU-Biodiversitätsstrategie vom Mai 2011 „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“ soll nunmehr bis zum Jahr 2020 der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen gestoppt werden.

Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2007 die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) vorgelegt. Sie enthält rund 330 Ziele und 430 Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Natur in Deutschland und deckt einen Zeithorizont von 2010 bis 2050 ab. Die nordrhein-westfälische Strategie baut auf der Strategie des Bundes auf.

Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen leben zurzeit über 43.000 verschiedene Tier-, Pilz- und Pflanz-

zenarten in rund 70 verschiedenen Lebensräumen (vgl. Abb. 3). Dieser Artenreichtum ist auch dadurch bedingt, dass Nordrhein-Westfalen in zwei verschiedenen Naturräumen liegt: im atlantisch geprägten Tiefland und im kontinental geprägten Bergland. Sie beheimaten eine historisch gewachsene Vielfalt aus einerseits naturbetonten und andererseits kulturbedingten

Lebensräumen mit ihren typischen Tieren und Pflanzen. Diese biologische Vielfalt zu erhalten, ist zentrale Aufgabe des Naturschutzes.

Trotz aller Erfolge bei einzelnen Arten wie Wanderfalke, Uhu, Flussschwalbe und Wildkatze ist eine generelle Trendwende beim Naturschutz nicht in Sicht. Nach wie vor sind gemäß der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) rund 45 Prozent der untersuchten Arten gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben (vgl. Abb. 4). Bundesweit stehen „nur“ ein Drittel der in Deutschland vorkommenden Arten auf der Roten Liste. Seit 1979 ist die Zahl der ausgestorbenen oder verschollenen Arten in Nordrhein-Westfalen so hoch wie nie und liegt inzwischen bei über neun Prozent. Besorgniserregend ist vor allem, dass auch der Gefährdungsgrad bisher ungefährdeter „Allerweltsarten“ wie die Feldlerche (vgl. Abb. 5) deutlich zunimmt.

In Nordrhein-Westfalen befinden sich laut FFH-Bericht 2013 (LANUV 2014) lediglich rund 40 Prozent der europaweit geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei den FFH-Lebensraumtypen befinden sich im Tiefland (atlantische biogeografische Region) nur 21 Prozent in einem günstigen Erhaltungszustand, im Bergland (kontinentale biogeografische Region) sind es dagegen 66 Prozent der FFH-Lebensraumtypen. In einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden sich beispielsweise die

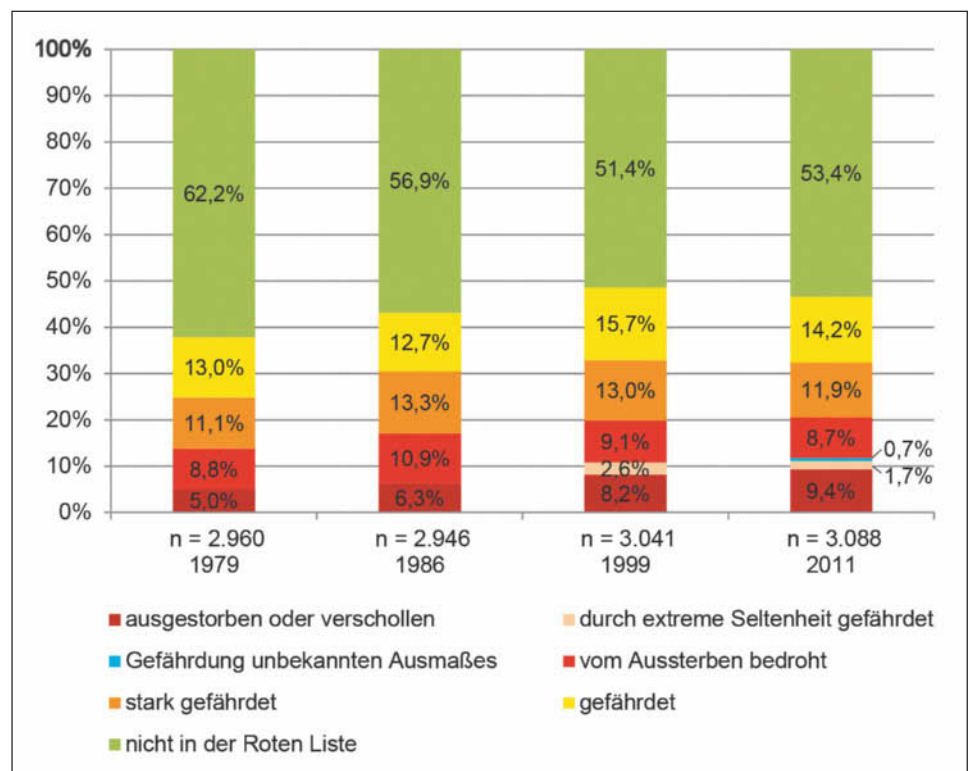


Abb. 4: Indikator Gefährdete Arten in NRW: Prozentualer Anteil nach Gefährdungskategorien an der Gesamtzahl der einbezogenen Arten (Quelle: LANUV)



Abb. 5: Der Bestand der Feldlerche ist in NRW insbesondere in den letzten 20 Jahren vor allem durch die intensivierte Landnutzung und den Flächenverbrauch stark zurückgegangen Foto: M. Woike



Abb. 6: Das Gelbe Galmei-Veilchen im Naturschutzgebiet Schlangenberg in der Städteregion Aachen – eine Art, für die Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung trägt Foto: M. Woike

Mähwiesen sowie nährstoffarme Stillgewässer.

Erarbeitungsprozess der Biodiversitätsstrategie NRW

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags wurde im Umweltministerium NRW im November 2011 der „Arbeitskreis Naturschutz 2020“ eingerichtet. Dieser setzte sich aus 15 persönlich benannten Vertreterinnen und Vertretern der Landschaftsbehörden, des LANUV, der Biologischen Stationen, der anerkannten Naturschutzverbände und der Wissenschaft zusammen. Hierdurch konnte auf das umfangreiche Fachwissen der im Arbeitskreis vertretenen Personen zurückgegriffen werden. In insgesamt zehn Sitzungen wurde die erste fachliche Entwurfsfassung der Biodiversitätsstrategie NRW bis April 2013 erarbeitet.

Der weitere Erarbeitungsprozess der Strategie ähnelte der Vorgehensweise bei Gesetzgebungsverfahren mit Ressortabstimmungen und einer Anhörung der verschiedensten Verbände und Institutionen. Im Rahmen der vierwöchigen Verbändeanhörung haben 36 von 60 angeschriebenen Verbänden die Möglichkeit genutzt, ihre Stellungnahme zur Entwurfsfassung der Strategie abzugeben. In den Stellungnahmen sind die zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen der Verbände der „Naturnutzer“ auf der einen und der „Naturschützer“ auf der anderen Seite deutlich geworden. Dies gilt insbesondere für Themen wie die Ausweisung naturschutzwürdiger Flächen als Naturschutzgebiet auf Grundlage der Bereiche, die in den Regionalplänen für den Schutz der Natur vorgesehen sind, die Konzeption des landesweiten Biotopverbundes auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche sowie die Er-

höhung des Waldflächenanteils mit natürlicher Waldentwicklung auf fünf Prozent der Gesamtwaldfläche Nordrhein-Westfalens.

Nach Auswertung der umfangreichen Rückmeldungen wurde die Strategie kritisch überprüft und überarbeitet. Insbesondere wurden akzeptanzsteigernde Aspekte berücksichtigt, indem beispielsweise der empfehlende Charakter der Strategie stärker betont wurde. Am 20. Januar 2015 wurde die Biodiversitätsstrategie NRW schließlich vom Landeskabinett verabschiedet.

Aufbau der Biodiversitätsstrategie NRW

Die Biodiversitätsstrategie NRW beinhaltet insgesamt zehn Kapitel:

- 1 Einleitung
- 2 Leitziele für die Erhaltung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen
- 3 Artenschutz
- 4 Schutzgebietssystem und Biotopverbund
- 5 Qualitative Verbesserung der Lebensräume
- 6 Klimawandel und erneuerbare Energien
- 7 Stadtlandschaften und Flächensparen
- 8 Grundlagendaten und Biodiversitätsmonitoring
- 9 Naturschutz in der Gesellschaft
- 10 Organisation und Finanzen.

Nach einer Beschreibung der jeweiligen Ausgangslage und Skizzierung der Leitbilder werden die vorgesehenen Ziele und Maßnahmen detailliert dargestellt. Sie bilden zugleich das Kernstück der Biodiversitätsstrategie NRW. Für die einzelnen Maßnahmen werden soweit wie möglich Zielerreichungsphasen dargestellt. Die Strategie unterteilt die Ziele und Maßnah-



Abb. 7: Naturerleben im Naturschutzgebiet Hemer. Durch Besucherlenkung wird der Besucherdruck auf sensible Schutzgebiete reduziert. Foto: M. Woike



Abb. 8: Die Biodiversitätsstrategie NRW behandelt auch Naturschutzmaßnahmen im Ballungsraum – hier Blick vom Gasometer auf den Rhein-Herne-Kanal und die Emscher in Oberhausen Foto: M. Woike



Abb. 9: Totholz ist essenziell für Arten der Alters- und Zerfallsphase des Waldes
Foto: M. Woike

men in dauerhaft einzuhaltende Ziele und durchzuführende Maßnahmen sowie kurzfristig (in circa fünf Jahren), mittelfristig (in circa zehn Jahren) und langfristig (in mehr als zehn Jahren) zu erreichende Ziele und umzusetzende Maßnahmen.

Durch geeignete Indikatoren werden die Ziele und Maßnahmen und deren Umsetzung alle fünf Jahre überprüft, so dass die Zielerreichung gegebenenfalls nachgesteuert werden kann.

Ziele und Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie NRW

In der Biodiversitätsstrategie NRW werden insgesamt rund 150 Ziele und Maßnahmen beschrieben. Die folgenden fünf Leitziele beschreiben die grundsätzliche Ausrichtung der Strategie:

1. Die Mehrzahl der Lebensräume und Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Fokus stehen insbesondere jene Arten und Lebensräume, für die das Land Nordrhein-Westfalen bundes- oder sogar EU-weit eine besondere Verantwortung trägt.
2. Die Schutzgebiete befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.
3. In einem Netz von (Schutz-)Gebieten können Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik ungestört ablaufen (Prozessschutz).
4. Ein leistungs- und funktionsfähiger Naturhaushalt sichert die lebensnotwendigen Ökosystemdienstleistungen und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der

Naturgüter. Grüne Infrastruktur reduziert die durch nicht nachhaltige Flächennutzung verursachte Degradierung und Fragmentierung von Ökosystemen.

5. Die Bevölkerung unterstützt die Bewahrung unseres Naturerbes als wichtige Aufgabe und zentrale Grundlage für eine lebenswerte Umwelt und für eine hohe Lebensqualität.

Neben den bereits bekannten Vorhaben wie die Novellierung des Landschaftsgesetzes, die Ausweisung eines Nationalparks in der Senne oder die Reduzierung des Flächenverbrauchs geht es insbesondere um folgende Ziele und Maßnahmen:

- Vervollständigung des Schutzgebietsystems sowie Qualitätsoffensive in den Schutzgebieten
- Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Minimierung von Zerschneidungseffekten von Lebensräumen durch Verkehrswege und zur Verbindung von Freiräumen
- Erarbeitung einer Prioritätenliste für die zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete
- Erarbeitung eines Zielartenkonzeptes mit regionalen Leitbildern für NRW
- Erarbeitung von ökologischen Bewirtschaftungsvorgaben für öffentliche, insbesondere landeseigene Flächen und Gebäude
- Verstärkte Vermittlung des Themas „Biologische Vielfalt“ von der Kita bis zur Hochschule
- Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzes und seiner Mitwirkungsrechte
- Verstärkung der Bedeutung des Naturschutzes bei den Menschen und daraus abgeleitetes aktives Handeln

Wald

- Erhöhung des Anteils der Mischwälder von heute 45 Prozent auf 50 Prozent,



Abb. 10: Für die Grauammer sind habitatverbessernde Maßnahmen durchzuführen
Foto: M. Woike

Reduktion reiner Nadelholz-Bestände von heute 21 Prozent auf unter 20 Prozent, Erhöhung des Anteils der standortgerechten Buchenwälder von heute 19 Prozent auf über 20 Prozent

- Einführung von Biodiversitätsstandards im Staatswald (zum Beispiel in Schutzgebieten keine Aufforstung von Kahlflecken < 0,3 Hektar, grundsätzlicher Verzicht auf Neuanlage von befestigten Wegen und Flächen, Verzicht auf Neuanlage von Entwässerungsgräben) als Vorbildfunktion für die anderen Waldbesitzarten
- Erarbeitung eines landesweiten Konzeptes zur Förderung und Sicherung von Eichenwäldern
- Entwicklung eines Konzeptes für Sukzessionswälder im urbanen Raum, Erarbeitung eines Niederwaldkonzeptes innerhalb des historischen Verbreitungsgebietes der Niederwälder und eines mittelwaldähnlichen Waldrandgestaltungs-konzeptes zur Förderung Licht und Wärme liebender Arten
- Sicherung und Entwicklung von Hartholz- sowie Weichholzlauenwald (zusätzlich 1.000 Hektar)

Offenland

- Integration von Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft
- Entwicklung einzelbetrieblicher Bera-tungskonzepte durch die Landwirtschaftskammer NRW, möglichst gemeinsam mit den Biologischen Stationen
- Ausweitung des Vertragsnaturschutzes und Förderung des ökologischen Landbaus durch das neue NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020
- Erarbeitung einer landesweiten Konzeption zur Wiederherstellung von Heidegebieten, Magerrasen und Mooren



Abb. 11: Windenergieanlagen können zu Konflikten mit dem Artenschutz führen
Foto: M. Woike



Abb. 12: Nur geringe Flächen nehmen heute die seltenen oder nur kleinflächig vorkommenden Waldgesellschaften ein – hier ein Erlenbruchwald im Naturschutzgebiet Mühlenbachtal in Mönchengladbach
Foto: A. Seitz

Regenerative Energien

- Förderung der Forschung hinsichtlich ökologischer Optimierungsmöglichkeiten im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien
- Erarbeitung von Biodiversitätsstandards für das Repowering von Windenergieanlagen, für die Biomassennutzung, für Bau, Erweiterung und Betrieb von Wasserkraftanlagen sowie für den Leitungstrassenbau.

Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebensräume für Flora und Fauna erfordern konsequentes Handeln auf allen Ebenen. Der Schutz der biologischen Vielfalt für künftige Generationen ist keine Aufgabe des Naturschutzes allein, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der auch anderen Bereichen wie der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Jagd und Fischerei eine wesentliche Rolle zukommt. Voraussetzung für die Erreichung der Biodiversitätsziele ist es daher, dass Naturschutz noch stärker als bisher als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und gelebt wird. So ist es neben der Vervollständigung des Schutzgebietsystems und der Umsetzung der europäischen Artenschutzregelungen auch notwendig, die Flächennutzung außerhalb der Schutzgebiete naturverträglicher zu gestalten. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass der Natur- und Artenschutz in vielen Fällen in bestehende Nutzungen integriert werden kann.

Die Biodiversitätsstrategie NRW betont die Stärkung des Kooperationsprinzips mit den Flächennutzern im Rahmen des Um-

setzungsprozesses. Dies schließt aber die Durchsetzung hoheitlicher Maßnahmen (zum Beispiel Anordnung erforderlicher Bewirtschaftungsvorgaben gemäß § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz) insbesondere dann nicht aus, wenn dieser Weg keinen Erfolg zeigt.

Im Vorfeld der Verabschiedung der Biodiversitätsstrategie durch das Kabinett wurde im Dezember 2014 die „Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften“ von den Präsidenten der Landwirtschaftsverbände und der Landwirtschaftskammer sowie dem Umweltminister unterzeichnet. Diese Vereinbarung konkretisiert für die Agrarlandschaft einige Aspekte der Biodiversitätsstrategie. Der landwirtschaftliche Berufsstand erklärt sich bereit, einen aktiven Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt zu leisten. In der Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner auf einen Maßnahmenkatalog zur Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt und der Lebensräume in der Agrarlandschaft. Hierzu zählen unter anderem die freiwillige, nicht zu vergütende Anlage von Lerchenfenstern, die naturschutzgerechte Pflege von Wegrainen, der Schutz der Brutplätze sowie die Anlage nicht genutzter linearer Landschaftselemente wie Blühstreifen oder Brachestreifen. Insbesondere in zwölf Leitbetrieben soll die Umsetzung dieser Vereinbarung dokumentiert und begleitet werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, auch mit anderen Landnutzerverbänden eine ähnliche Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Die Biodiversitätsstrategie NRW möchte insgesamt die Bürgerinnen und Bürger des Landes motivieren, sich persönlich für die Erhaltung unseres Naturerbes einzusetzen. Von daher sind bürgerschaftliches Engagement und Eigeninitiativen zum Schutz von Natur und Landschaft unverzichtbar.

Die Biodiversitätsstrategie NRW ist einsehbar auf der Homepage des Umweltministeriums NRW unter www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/15_01_15_BiodiversitaetsstrategieNRW_mit_Titelbild.pdf.

Literatur

Vereinte Nationen (1992): Übereinkommen über die biologische Vielfalt. URL: www.dgyn.de/fileadmin/user_upload/DOKUMENTE/UNDokumente_zB_Resolutionen/UEbereinkommen_ueber_biologische_Vielfalt.pdf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Strategischer Plan 2011–2020 für den Erhalt der Biodiversität. URL: www.bfn.de/0304_2010ziel.html#.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2011): Die Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020. URL: ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure_de.pdf.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU)

(2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. URL: www.biologischevielfalt.de/fileadmin/NBS/documents/broschuere_biolog_vielfalt_strategie_bf.pdf.

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Biodiversitätsstrategie NRW. URL: www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/15_01_15_BiodiversitaetsstrategieNRW_mit_Titelbild.pdf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg.) (2013): FFH-Bericht 2013 des Landes Nordrhein-Westfalen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-bericht-2013/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände – LANUV-Fachbericht 36.

Zusammenfassung

Das zentrale Ziel der Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen ist, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten beziehungsweise umzukehren. Zu diesem Zweck hat das Umweltministerium NRW die Biodiversitätsstrategie NRW erarbeitet, die am 20.01.2015 vom Landeskabinett verabschiedet wurde. Zum Schutz des wertvollen Naturerbes hat sich die Landesregierung konkrete Maßnahmen gegen den Verlust der Arten- und Lebensraumvielfalt in Nordrhein-Westfalen vorgenommen, die in der Strategie zusammengeführt sind. Die Strategie verfolgt einen umfassenden und integrativen Ansatz, der die ganze Landesfläche einbezieht. Sie ist eine Leitlinie für landeseigene Flächen, ansonsten hat sie empfehlenden Charakter. Die Biodiversitätsstrategie NRW bildet eine Standortbestimmung der nordrhein-westfälischen Naturschutzpolitik und ihrer Ausrichtung für die kommenden zehn bis fünfzehn Jahre.

Anschriften der Verfasser

Andre Seitz

Dr. Martin Woike

Dr. Ernst-Friedrich Kiel

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

biologische-vielfalt@mkulnv.nrw.de,

andre.seitz@mkulnv.nrw.de,

martin.woike@mkulnv.nrw.de,

ernst-friedrich.kiel@mkulnv.nrw.de

Frauke Schilling, Walter Schmitz, Martin Woike

Neues Jagdrecht für NRW

Stärkerer Schutz des Waldes und der Wildtiere

Am 28. Mai 2015 ist das neue Ökologische Jagdgesetz für Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Schwerpunkte sind der stärkere Schutz des Waldes und der Wildtiere. Das trägt auch dem Wunsch der Menschen im Land nach einer stärkeren Berücksichtigung des Tier- und Naturschutzes Rechnung. In der Vergangenheit hatte es starke Kritik an althergebrachten Jagdmethoden gegeben, etwa dem Einsatz von Totschlagfallen, der Baujagd, der übermäßigen Fütterung von Wildtieren oder dem Abschuss von Hauskatzen. Das neue Gesetz ist das Resultat eines mehrjährigen Dialog-Prozesses mit Jagd-, Umwelt- und Tierschutzverbänden sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Nordrhein-Westfalen ist das viertgrößte und mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr das bevölkerungsreichste Bundesland. Die Gesamtjagdfläche (bejagbare Fläche) des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt rund 80 Prozent der Landesfläche. Das sind rund 2,7 Millionen Hektar, die sich auf insgesamt rund 8.400 Jagdreviere verteilen.

Änderungen der Umweltverhältnisse sowie neue Erkenntnisse auf den Gebieten der Wildbiologie, der Waldökologie sowie des Tier- und Naturschutzes machen es erforderlich, die Grenzen der Ausübung der Jagd immer wieder zu überprüfen und – soweit nötig – neu zu bestimmen. Hier besteht Handlungsbedarf, weil das Bundesjagdgesetz, das bis zur Föderalismusreform 2006 für die Länder verbindliches Rahmenrecht darstellte, seit 1976 nicht mehr umfassend novelliert worden ist. Der Tierschutz wurde 2002 als Staatszielbestimmung verankert und ist bei der Jagdgesetzgebung ein zentraler Aspekt.

Die NRW-SPD und Bündnis 90/Die Grünen NRW hatten daher im Koalitionsvertrag von 2012 vereinbart, das Jagdrecht stärker an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz auszurichten (Ökologisches Jagdgesetz).

Nachfolgend werden die Neuerungen in gestraffter Form vorgestellt, die auch über den engeren jagdpraktischen Bereich hinaus relevant sind. Ergänzende oder vertiefende Informationen sowie der Wortlaut der Vorschriften sind unter www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/ zu finden.

Arten, die dem Jagdrecht unterliegen

Der Katalog jagdbarer Arten wurde überarbeitet. Nach § 2 Tierschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Vernünftige Gründe für eine Bejagung sind also das



Bache mit Frischlingen

Foto: M. Woike

Kriterium für den Verbleib oder die Aufnahme in die Liste der jagdbaren Arten. Dies sind:

- die Verwertbarkeit,
- die Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen,
- die Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten) zum Schutz der heimischen Fauna und
- der Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild.

Nicht oder nicht mehr heimische Tierarten in Nordrhein-Westfalen wurden aus dem Katalog herausgenommen. Hierunter fallen beim **Haarwild** sechs Tierarten, und zwar Elchwild, Gamswild, Steinwild, Schneehase, Murmeltier und Seehund sowie beim **Federwild** beispielsweise Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Alpenschneehuhn und Großtrappe. Eine weitere Gruppe wurde aus dem Jagdrecht herausgenommen, und zwar Vogelarten, die nach der EU-Vogelschutzricht-

linie Anhänge I und II entweder nicht oder in Deutschland derzeit nicht bejagt werden dürfen – hiervon sind beispielsweise Greifvogelarten (Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Rotfußfalke, Wanderfalke) sowie Haubentaucher und Kolkrabe betroffen.

Tierarten, die sehr selten geworden sind, deren Bestand abnimmt oder die bereits gefährdet sind und besonderem Artenschutz unterliegen, wurden ebenfalls aus dem Katalog jagdbarer Arten herausgenommen. Hiervon sind beim **Haarwild** vier Tierarten erfasst, und zwar Wildkatze, Luchs, Baummarder und Fischotter, und beim **Federwild** beispielsweise Wachtel, Haselwild, Wildtauben (bis auf Ringeltaube), Wildgänse der Gattungen *Anser* und *Branta* (bis auf Grau- und Kanadagans), Wildenten (bis auf Stockente), Säuger, Greife und Falken sowie Lach-, Schwarzkopf-, Zwerg- und Dreizehenmöwe.

Bei Veränderung der Bestandssituation der Arten kann der Katalog angepasst werden. Insgesamt wurden folgende Arten aus dem Katalog gestrichen:

a) **Haarwild:** Elchwild, Murmeltier, Wildkatze, Luchs, Baummarder, Mauswiesel, Fischotter, Seehund, Gamswild, Steinwild und Schneehase.

b) **Federwild:** Wachtel, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Alpenschneehuhn, Wildtauben (*Columbidae*) bis auf Ringeltaube, Wildgänse (Gattungen *Anser* BRISON und *Branta* SCOPOLI) bis auf Grau- und Kanadagans, Wildenten (*Anatinae*) bis auf Stockente, Säger (Gattung *Mergus*), Bläuhuhn, Möwen, Haubentaucher, Graureiher, Großtrappe, Greife (*Accipitridae*), Falken (*Falconidae*) und Kolkrabe.

Der Eichelhäher, der in Nordrhein-Westfalen 2006 in das Jagdrecht überführt wurde, wird wieder aus dem Katalog gestrichen. Als Neozoon wurde der Mink (Amerikanischer Nerz) in die Liste aufgenommen.

Jagd- und Schonzeiten

Die Jagdzeiten wurden überarbeitet und sind in der Landesjagdzeitenverordnung geregelt. Die Jagdzeiten berücksichtigen die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten bilden eine wesentliche Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeiten. Beim Schalenwild war ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar. Die Jagdzeit für alles Schalenwild endet nunmehr einheitlich am 15. Januar. Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungsengpasses im Winter kann bei diesen Arten zu einer starken Beunruhigung und Belastung führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert.

Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke, die damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert wird. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagen insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen oder im Rahmen einer Abstimmung mit den Jagdzeiten auf andere Arten als das Rotwild.

Auch bei den Raubsäugetieren wurden einige Änderungen vorgenommen. So wurde beispielsweise die Jagdzeit beim Dachs um einen Monat nach hinten verlegt, beim Fuchs um einen Monat verkürzt. Die Jagdzeit auf Dachse wurde vom 1.8. bis 30.10. auf den 1.9. bis 30.11. verlegt. Der Grund dafür sind neuere Erkenntnisse, dass sich die Setz- und Aufzuchtzeit von Januar bis August erstreckt. Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung.

Die Waldschnepfe erhielt, wie auch weiterhin das Rebhuhn, eine auf fünf Jahre be-



Vogelarten wie der Rotmilan, die nach der Vogelschutzrichtlinie nicht bejagt werden dürfen, wurden aus dem Katalog der jagdbaren Arten gestrichen Foto: M. Woike

fristete Vollschonung, die von einem Monitoring des LANUV begleitet wird.

Die Jagd- und Schonzeiten sind unter www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jagdzeiten-schonzeiten-und-schonzeitaufhebungen-nrw/ zu finden.

Meldepflicht bei Verkehrsunfällen

Aus Gründen des Tierschutzes wird eine Meldepflicht von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern bei Wildunfällen mit Schalenwild eingeführt. Ansprechpartner ist die Polizei, da der Jagdausübungsberechtigte in den wenigsten Fällen bekannt sein dürfte.

Jagdpacht

Die Mindestpachtdauer für Hoch- und Niederwildreviere wird von neun auf fünf Jahre reduziert. Eine Höchstpachtdauer wurde nicht eingeführt. Auswirkungen auf bestehende Pachtverträge hat die Neuregelung nicht. Mit der Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre soll gewährleistet werden, dass sowohl Pächter als auch Verpächter auf geänderte Rahmenbedingungen schneller reagieren können.

Sachliche Verbote

Verbot bleihaltiger Büchsenmunition

Es ist verboten, bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden. Dieses Verbot gilt ab dem 1. April 2016 und in Bezug auf Kleinkaliberpatronen (5,6 mm) erst ab dem 1. April 2018. Der Bleieintrag in die Umwelt und in das

Wildbret durch bleihaltige Jagdmunition wird durch das Verbot reduziert. Blei gehört zu den Umweltschadstoffen, für die keine unschädliche untere Grenze gefunden wurde; es gilt daher der Grundsatz, dass der Bleieintrag auf das Minimum beschränkt wird.

Baujagdverbot auf Fuchs oder Dachs

Die Baujagd auf Fuchs oder Dachs im Natur- und Kunstbau ist verboten. Das Baujagdverbot soll Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachs sowie das Aufgraben von Bauen verhindern. Durch das Ausgraben des Bauhundes werden außerdem Zufluchts- und Lebensstätten zerstört. Die untere Jagdbehörde kann jedoch unter anderem aus Gründen der Gefahrenabwehr, zur Abwendung erheblicher Wildschäden und zum Schutz der Tierwelt im Einzelfall das Verbot einschränken und die Jagd im Natur- und Kunstbau erlauben. Regional kann die jeweils zuständige untere Jagdbehörde innerhalb einer Gebietskulisse, welche die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des LANUV festlegt, die Baujagd im Kunstbau auf den Fuchs zum Schutz der Tierwelt erlauben.

Verbot des Abschusses von Katzen

Bisher war der Abschuss von Katzen im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes erlaubt. Das Beutespektrum der Hauskatze umfasst neben Kleinnagern weit überwiegend Arten, die ausschließlich dem Artenschutz unterliegen und weniger jagdbare Arten. Daher unterfällt der Abschuss von Katzen zukünftig nicht mehr dem Jagdschutz. Vielmehr ist das Töten von Hauskatzen nun verboten.



Wildunfälle mit Schalenwild müssen nun der Polizei gemeldet werden

Foto: F. C. Heute

Eine Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Jagdbehörde ist nicht vorgesehen. Jedoch können Naturschutzbehörden nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes zum Schutz der heimischen Tierwelt und die für die Tiergesundheit zuständige Stelle bei der Kreisordnungsbehörde den Abschuss von Katzen anordnen, um eine akute Tollwutgefahr abzuwehren und in tollwutgefährdeten Gebieten die weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Verbot der Lockjagd mit elektrischem Strom

Durch das Verbot, elektrischen Strom zum Anlocken von Wild zu verwenden, ist im Wesentlichen das sogenannte Taubenkarussell verboten worden. Beim Taubenkarussell kreisen tote Tauben oder Modelltauben durch einen Elektromotor angetrieben um einen Mittelpunkt und locken damit andere Tauben an. Ein entsprechendes Verbot enthält bereits § 4 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung, der jedoch nicht für Arten gilt, die dem Jagdrecht unterliegen.

Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd

Durch das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd (jagdliches Zusammenwirken von bis zu vier Personen) wird eine effektive Krähenjagd nicht unterbunden, wohl aber das sogenannte Crowbusting (nicht weidgerechte Massenabschussaktionen durch hierfür engagierte ortsfremde Jäger), welches abzulehnen ist.

Verbot des Einsatzes von Fallen für den Totfang

Auch bei Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten geschützter Arten durch die Wahl des Standortes und des Köders kann der Jagdausübungsberechtigte nicht in jedem Fall eine Selektion der zu fangenden Tierarten sicherstellen. Mit dem Verbot der Fallenjagd mit Totschlagfallen wird den Belangen des Tier- und Artenschutzes entsprochen und Fehlfänge und die damit verbundene Tötung geschützter Arten wie Baumarder werden verhindert.

Abschuss von Hunden

Die Voraussetzungen zum Abschuss von Hunden im Rahmen des Jagdschutzes wurden verschärft. Der Abschuss ist zulässig, wenn es sich um Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers handelt. Voraussetzung ist, dass

- a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
- b) es sich nicht um Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- oder Rettungshunde handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange

c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgversprechend sind.

Fütterung und KIRRUNG von Wild

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden (Notzeiten), für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

Abgesehen von dieser Notzeitfütterung darf Schalenwild nur noch in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März, in der es an natürlicher Äsung mangelt, gefüttert werden (bisheriger Zeitraum: 1.12. bis 30.4.).

Es ist verboten, Schalenwild in einem Umkreis von 400 Metern um die Fütterungen zu erlegen. Das bisherige Verbot, Schalenwild außer bei Drückjagden in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen oder Ablenkungsfütterungen zu erlegen, wird durch dieses Verbot ersetzt.

Schwarzwild durfte bisher nicht außerhalb einer von der zuständigen Veterinärbehörde festgestellten Notzeit gefüttert werden. Diese Regelung wird wie folgt modifiziert: Schwarzwild darf nach Feststellung einer Notzeit durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde gefüttert werden.

Die KIRRUNG ist eine Bejagungshilfe. Mit Ausbringung geringer Futtermengen wird Schwarzwild gezielt angelockt um es zu erlegen. Erlaubtes KIRRMittel ist Getreide einschließlich Mais. Die KIRRMenge darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 0,5 Liter (bisher 1 Liter) je KIRRstelle betragen. Die KIRRstelle ist der unteren Jagdbehörde vorher anzuzeigen, nunmehr auch unter Angabe der Koordinaten nach dem elektronischen satellitengestützten Positionsbestimmungssystem.

Das Verbot, in Notzeiten Schwarzwild in einem Umkreis von 200 Metern von KIRRungen zu erlegen wurde aufgehoben. Damit wird der Widerspruch, dass eine KIRRUNG in Notzeiten zwar erlaubt war, nicht jedoch die Jagd an der KIRRUNG, aufgehoben. Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist es erforderlich, dass Schwarzwild auch in Notzeiten an KIRRungen erlegt werden kann.

Aussetzen von Wild

Das Aussetzen von Wild ist an unterschiedliche artspezifische Voraussetzungen geknüpft:

Fremde Tierarten und Schalenwild

Als fremd gelten Tierarten, die beim Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes im

Jahr 1952 in dessen Geltungsbereich freilebend nicht heimisch waren. Eine Genehmigung durch die Oberste Jagdbehörde ist notwendig. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass das biologische Gleichgewicht nicht gestört, die Landeskultur nicht geschädigt und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild ist unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen.

Heimisches Feder- oder Haarwild (außer Schalenwild)

Das Aussetzen muss durch die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung genehmigt werden. Voraussetzung: Es sind seitens des Antragstellers biotopverbessernde Maßnahmen für die auszusetzende Wildart nachzuweisen. Es ist verboten, früher als vor dem nächsten Kalenderjahr nach ihrer Auswilderung Fasane und Stockenten zu bejagen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist das Aussetzen von Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

Hintergrund: Durch die Einführung einer Genehmigungspflicht soll ein Aussetzen unterbunden werden, dass nicht als Hegemaßnahme dient, sondern nur dem Zweck, die Tiere schießen zu können. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln oder eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

Zusätzlich können von der unteren Jagdbehörde erstmalig großflächig Daten zur Wiederansiedlung und Besatzstützung insbesondere von Fasanen und Stockenten erhoben und von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ausgewertet werden. Diese Daten sind erforderlich, um die Entwicklung der Strecken und der Niederwildbesätze besser bewerten zu können; insbesondere ist eine Einschätzung örtlicher Populationen zuverlässiger möglich. Zudem ist die Einführung einer Dokumentation seitens der Genehmigungsbehörde Voraussetzung, um Hygieneprobleme beispielsweise auch durch das Einschleppen von Krankheiten aus dem Haustierbereich schneller identifizieren zu können.

Verbreitungsgebiete von Schalenwild

Die Festlegung von Verbreitungsgebieten beschränkt sich auf die großen, rudelbildenden Wildarten mit größeren Aktionsräumen, deren Hege und Bejagung eine revierübergreifende Abstimmung erfordert. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden dürfen Rot-, Sika- und Damwild nur in den Verbrei-



Verbreitungsgebiete für Muffelwild wurden abgeschafft. Für Muffelwild gilt jetzt ein Mindestabschussplan. Foto: M. Woike



Damit Grünbrücken auch angenommen werden, darf auf ihnen nicht gejagt werden Foto: LANUV/FJW

tungsgebieten (bisher „Bewirtschaftungsbezirke“) gehegt werden. Die Abgrenzungen der Verbreitungsgebiete von Rot-, Sika- und Damwild sind im Abgleich von Vorkommen und Eignung überprüft und soweit erforderlich geändert, neu ausgewiesen oder aufgehoben worden. Unter www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/karten/ sind die Verbreitungsgebiete kartographisch dargestellt. Die Grenzbeschreibungen ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes.

Abschaffung der Muffelwildbezirke

Die Verbreitungsgebiete für Muffelwild wurden aufgehoben. Für das deutlich kleinräumiger lebende und in der Raumnutzung wesentlich konservativere Muffelwild werden keine Verbreitungsgebiete ausgewiesen, da hier die Hege und Bejagung in der Verantwortung einzelner Reviere und Eigentümerflächen durchgeführt werden können und eine weitergehende Abstimmung nicht erforderlich ist.

Sikawild: Sonderfall Arnsberger Wald

Sikawild sorgt im bisherigen Verbreitungsgebiet Arnsberger Wald seit Jahrzehnten aufgrund eines dem Lebensraum nicht angepassten Bestandes für eine untragbare Verbißbelastung. Die Auswirkungen der sehr hohen Bestände auf den Wald und die Naturverjüngung waren mit den bisherigen Regelungen nicht zu lösen gewesen. Durch die Neuausweisung des Gebietes als Verbreitungsgebiet erst ab dem 1. Januar 2021 wird das Gebiet bis zu diesem Datum zum Freigebiet, in dem per Definition das Sikawild vollzählig zu erlegen ist. Der Abschuss wird durch ein Monitoring begleitet.

Jagd in Schutzgebieten

Die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten hat sich in Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Jagdliche Beschränkungen und Verbote werden in diesen Schutzgebieten wie bisher im Landschaftsplan

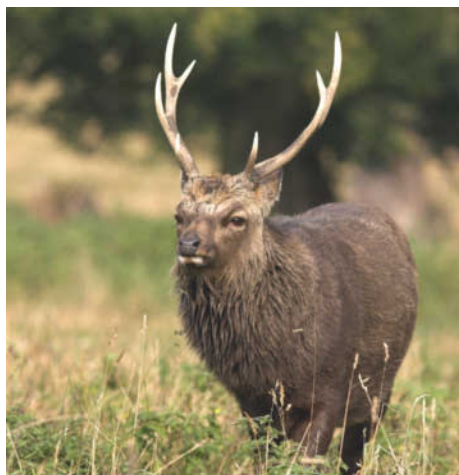
oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Bis 2014 hat die obere Jagdbehörde, später die oberste Jagdbehörde, hierzu ihr Einvernehmen erteilt. Diese Einvernehmensregelung wurde aufgehoben. Stattdessen wird die untere Jagdbehörde von der unteren Landschaftsbehörde oder von der Bezirksregierung beteiligt.

Wildbrücken

Die auch finanziell aufwendigen Grünbrücken und Wildunterführungen sind so zu gestalten, dass sie vom Wild und sonstigen Zielarten angenommen werden. Wegen der hohen Störungsempfindlichkeit der Tiere im Querungsbereich ist die Jagdausübung grundsätzlich untersagt. Auch das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte der Querungshilfen ist verboten. Wilddurchlässe wie Betonröhren unterhalb einer Straße zählen nicht zu den Querungshilfen.

Verbißgutachten

Mit der Einführung eines Gutachtens zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel wird der Wahrung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden



Für Sikawild im Arnsberger Wald gibt es wegen großer Verbißschäden eine Sonderregelung Foto: M. Woike

Rechnung getragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung durch den Landesbetrieb Wald und Holz vor Ort zu Verbiss und Schale nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden, die größtmögliche Objektivität und Nachvollziehbarkeit verknüpft. Aus fachlichen Gründen beträgt der Turnus drei bis fünf Jahre.

Zusammenfassung

Das neue Ökologische Jagdgesetz für Nordrhein-Westfalen legt seine Schwerpunkte auf den stärkeren Schutz des Waldes und der Wildtiere. Das Gesetz ist das Resultat eines mehrjährigen Dialog-Prozesses mit Jagd-, Umwelt- und Tierschutzverbänden sowie Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern. Im vorliegenden Beitrag werden die Neuerungen vorgestellt, die auch über den engeren jagdpraktischen Bereich hinaus relevant sind. Beispielsweise wurde der Katalog der jagdbaren Arten angepasst und Jagdpraktiken verboten, die mit dem Tierschutz in Konflikt stehen. Der Abschuss von Katzen wurde verboten, der von Hunden an enge Voraussetzungen geknüpft. Für die Fütterung und das Aussetzen von Wildtieren gibt es veränderte Rahmenbedingungen, die diese Praktiken etwas einschränken.

Anschrift der Verfasserin und der Verfasser

Frauke Schilling
Walter Schmitz
Dr. Martin Woike
Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
frauke.schilling@mkulnv.nrw.de,
walter.schmitz@mkulnv.de,
martin.woike@mkulnv.nrw.de

Ulrike Thiele

Vertragsnaturschutz in NRW

Rückblick und Ausblick in die neue Förderperiode 2014 bis 2020

In Nordrhein-Westfalen wird bereits seit Mitte der 1980er-Jahre über den „Vertragsnaturschutz“ der kooperative Naturschutz praktiziert: Landwirtinnen und Landwirte erhalten einen finanziellen Ausgleich für die an Naturschutzziele ausgerichtete Bewirtschaftung ihrer Grünland- und Ackerflächen sowie die Pflege wertvoller Kulturlandschaften wie Magerrasen, Heiden, Streuobstwiesen und Hecken. Eine Evaluierung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 bis 2013 belegt, dass der Vertragsnaturschutz damit wesentlich zur Umsetzung der Biodiversitätsziele in NRW beiträgt (LANUV 2014). Die neue Förderperiode 2014 bis 2020 setzt im Wesentlichen das Bewährte fort und baut es aus.

Rund 4.500 landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Flächenbewirtschafter machen aktuell von den Förderangeboten im Vertragsnaturschutz Gebrauch. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen von Kulturlandschaftsprogrammen durch Kreise und kreisfreie Städte. Der Vertragsnaturschutz zählt zu den Agrarumweltmaßnahmen und wird über das NRW-Programm Ländlicher Raum zu 45 Prozent durch die EU mitfinanziert. Das Land NRW trägt 54 Prozent, die Kreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt vier Prozent der Kosten. Für etwa 25.500 Hektar Förderfläche wurden 2014 rund 10,7 Millionen Euro an die Bewirtschafter ausbezahlt.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Flächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzgerecht bewirtschaftet werden, seit dem Jahr 2000. Die bis 2006 stetig angestiegene Vertragsnaturschutzfläche zeigt die große Akzeptanz dieser Fördermaßnahme in der Landwirtschaft. In den Jahren 2007 bis 2009 kam es zu rückläufigen Zahlen, die durch gekürzte Fördermittel der EU und die gleichzeitig sinkende Attraktivität der Prämien aufgrund hoher Agrarpreise begründet waren. Durch Anhebung der Förderprämien und Erhöhung der zur Verfügung stehenden Fördermittel konnte ab 2010 wieder eine Trendumkehr erzielt werden. Dazu trugen vor allem die ab 2007 neu eingeführten Ackerextensivierungsmaßnahmen und Zuwächse an Grünlandförderflächen in den Mittelgebirgslagen bei. Bis heute nach wie vor rückläufig sind die Förderflächen in den Flachlandregionen vor allem im Rheinland und im Münsterland. Hier konnten die Förderangebote mit der wachsenden Konkurrenz um landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mithalten. Aufgrund großer Unwägbarkeiten im Zuge der Agrarreform und des Übergangs zur neuen Förderperiode der EU für das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2014 bis 2020 ist der Gesamtrend für NRW ab 2012 wiederum rückläufig. Es war daher höchste Zeit, dass die Agrar-



Beweidung mit Schafen wie hier am Desenberg im Kreis Höxter wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert, um wertvolle Kulturlandschaften zu erhalten Foto: F. Grawe

reform in 2015 – wenn auch mit einem Jahr Verspätung – endlich in Kraft trat.

Regional unterschiedliche Beteiligung

Der Vertragsnaturschutz wird nicht in allen Regionen des Landes gleichmäßig gut angenommen. Landesweit beträgt der Anteil der Grünlandflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturschutzgerecht bewirtschaftet werden, 5,6 Prozent. Die Schwankungsbreite ist allerdings sehr groß. Sind im Kreis Borken nur 1,2 Prozent der Grünlandflächen in der Vertragsnaturschutz-Förderung, werden im Kreis Siegen-Wittgenstein über zehn Prozent gefördert. Diese zum Teil erheblichen regionalen Unterschiede können auf die unterschiedliche Ausstattung mit schutzwürdigen Lebensräumen, auf unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten und auf

den unterschiedlich starken Nutzungsdruck auf das Grünland zurückgeführt werden.

Der Anteil der über den Vertragsnaturschutz umgesetzten Ackerextensivierungen an der gesamten Ackerfläche in NRW beträgt lediglich 0,16 Prozent. Die Maßnahmen haben zwar – nachweislich positive Wirkungen auf die Artenvielfalt. Aufgrund des geringen Gesamtanteils an der Ackerfläche kann allerdings keine Wirksamkeit für die Gesamtpopulation einzelner Arten abgeleitet werden. Um die Ziele der Biodiversitätsstrategie in der offenen Feldflur zu erreichen, wäre eine deutliche Erhöhung von extensiven Ackernutzungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erforderlich, aber kaum finanzierbar. Bereits dieser geringe Anteil von 0,16 Prozent erfordert einen Mitteleinsatz von rund einer Million Euro pro Jahr. Allein eine Steigerung auf ein Prozent der Ackerfläche würde den

Mittelbedarf auf 6,25 Millionen Euro pro Jahr erhöhen. Es liegt daher auf der Hand, dass auch andere Instrumente genutzt werden müssen. Vor allem die ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings könnten hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerland sind – abgesehen von einigen Ausnahmeregelungen – verpflichtet, fünf Prozent der Fläche als ökologische Vorrangfläche auszuweisen und beispielsweise durch Brache, Zwischenfrüchte oder Aufforstung ökologisch aufzuwerten. Hier wird es darauf ankommen, zukünftig die für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie zielführenden Maßnahmen – vor allem Ackerbrachen – umzusetzen. Die aktuelle Auswertung der umgesetzten Maßnahmen zeigt, dass Ackerbrachen mit 16,6 Prozent der ökologischen Vorrangflächen und damit rund ein Prozent der Ackerfläche in NRW bisher nur in untergeordnetem Umfang angenommen werden (LANDWIRTSCHAFTLICHES WOCHENBLATT WESTFALEN-LIPPE 26/2015).

Die neue Förderperiode 2014 bis 2020

Für die neue Förderperiode ab 2014 stand das Land NRW vor der großen Herausforderung, den Vertragsnaturschutz wieder so attraktiv zu gestalten, dass die im Programm beschriebene Zielgröße von 37.000 Hektar Förderfläche bis 2020 erreicht werden kann. Dazu mussten vor allem die Prämien im Flachland deutlich nach oben angepasst werden. Mit der Genehmigung des NRW-Programms Ländlicher Raum (MKULNV 2015) durch die EU im Januar diesen Jahres ist das sehr eindrucksvoll gelungen. Die Prämien für die am meisten nachgefragten Fördermaßnahmen für eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden konnten im Flachland im Durchschnitt

um 62 Prozent und im Bergland um rund 13 Prozent erhöht werden. Erste positive Rückmeldungen aus Behörden und Landwirtschaft deuten darauf hin, dass die erhoffte Trendumkehr bereits in 2015 gelingen könnte. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang neue Flächen tatsächlich beantragt werden und ob eine Trendumkehr auch im Flachland erreicht wird. Das LANUV beobachtet dies im Zuge jährlicher statistischer Auswertungen und stellt die aktuellen Ergebnisse im Fachinformationssystem Vertragsnaturschutz im Internet zur Verfügung (www.naturschutzinformationen-nrw.de/vns/de/start).

Um allen Landwirten zu ermöglichen, von den guten Prämien zu profitieren und gleichzeitig eine möglichst vollständige Umstellung aller laufenden Fördermaßnahmen auf die neuen Förderbedingungen der EU zu realisieren, bietet das Land in diesem Jahr einen Umstieg auf das neue Förderprogramm an. Sollten alle Landwirte davon Gebrauch machen, würde sich damit rein rechnerisch der Auszahlungsbetrag innerhalb von einem Jahr von derzeit rund zehn Millionen Euro auf geschätzte 15 Millionen Euro erhöhen. Diese Summen zeigen den politischen Willen, den Vertragsnaturschutz als das kooperative Instrument zum Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen und Schutzerfordernissen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie in NRW anzuwenden.

Der Stellenwert, der dem Vertragsnaturschutz beigemessen wird, wird auch in der Biodiversitätsstrategie des Landes deutlich, die in diesem Jahr von der Landesregierung verabschiedet wurde (s. Beitrag in diesem Heft). Hier wird, „um das Leitbild für die qualitative Verbesserung der Agrarlebensräume zu realisieren“, unter anderem als mittelfristiges Ziel die „angemessene Ausstattung der Vertragsnaturschutzmittel und der Abschluss von Neuverträgen zur

Bewirtschaftung von Offenlandflächen“ formuliert und eine Zielgröße von 50.000 Hektar genannt (MKULNV 2015).

Die Förderangebote ab 2015

Das Land NRW bietet im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen an, die auf den Erhalt oder die Entwicklung von gefährdeten oder geschützten Arten und Lebensräumen abzielen. Die Angebotspalette reicht dabei von Ackerextensivierungen über die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland bis zur Pflege kulturhistorisch bedeutsamer Biotope. Abbildung 2 zeigt die bisherige Verteilung der Förderfläche auf die verschiedenen Maßnahmengruppen im Jahr 2013.

Um den unterschiedlichen Ansprüchen an die Ausstattung und Bewirtschaftung von Lebensräumen gerecht zu werden, bietet der Vertragsnaturschutz eine differenzierte Förderstruktur, die in Maßnahmengruppen abgebildet ist. So beinhalten die Ackerextensivierungen sowohl „Ackerrandstreifen“ zum Schutz von gefährdeten Ackerswildkräutern als auch spezielle Ackerextensivierungen zum Schutz einzelner Arten der Feldflur wie Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer, Feldhase, Feldhamster oder auch Wiesenweihe. Ob für den Kiebitz eine bearbeitungsfreie Schonzeit im Maisacker vereinbart wird, damit er erfolgreich brüten kann, oder für die Feldlerche eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche hergestellt wird, damit sie Nahrung, Schutz und Brutraum findet – alle Maßnahmen zielen darauf ab, den bedrohten Arten die von ihnen benötigten Strukturen bereitzustellen. Die Ackerextensivierungen bewirken über die genannten Arten hinaus Habitatverbesserungen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur.

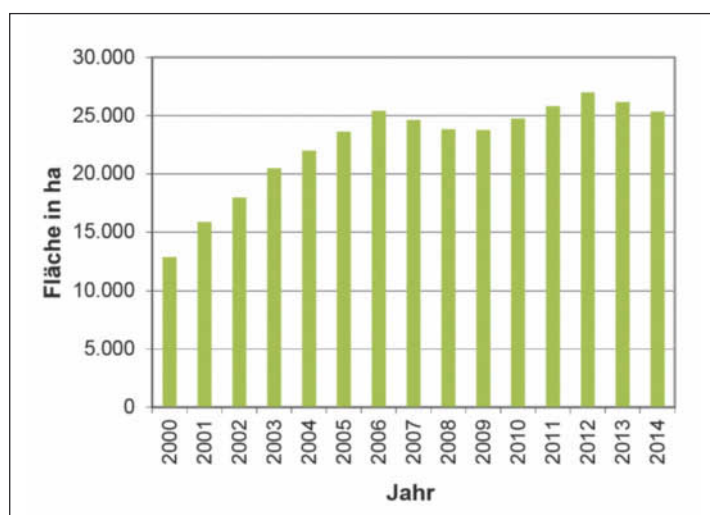


Abb. 1: Netto-Förderflächen im Vertragsnaturschutz von 2000 bis 2014

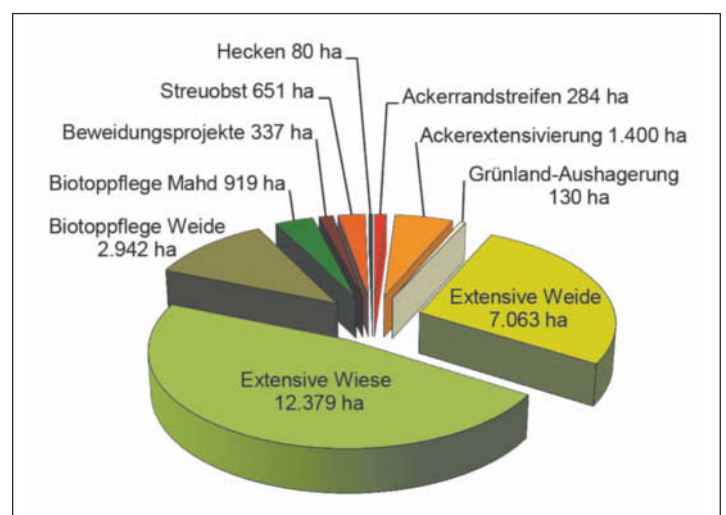


Abb. 2: Aufteilung der Förderflächen im Vertragsnaturschutz nach Maßnahmengruppen im Jahr 2013



Ackerrandstreifen zum Schutz der Feldflora, hier in Bielefeld – eines von über 60 verschiedenen Förderangeboten im Vertragsnaturschutz Foto: C. Quirini-Jürgens

Die Grünlandextensivierungen und Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Dazu gehören artenreiche Glatt-

haferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam sind die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz sowie die Regelung bestimmter Nutzungstermine



Heuernte auf einer Vertragsnaturschutzfläche im Naturschutzgebiet Janhaarspool, Kreis Steinfurt Foto: Biologische Station Kreis Steinfurt

und Nutzungsintensitäten hinsichtlich Schnitthäufigkeit oder Viehbesatzdichten. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige (Teil-)Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Vielfältiges Angebot an bewährten Maßnahmen

Die Vielfalt der Vertragsnaturschutzangebote spiegelt also die Vielfalt der zu schützenden Lebensräume und Arten landwirtschaftlich genutzter Flächen wider. Das NRW-Programm Ländlicher Raum setzt auch in der neuen Förderperiode die bewährten und teilweise seit Jahrzehnten erprobten Maßnahmen in vergleichbarer Ausgestaltung fort. Änderungen zur vorhergehenden Förderperiode stecken eher im Detail oder ergeben sich aus formalen Gründen häufig aufgrund von Anforderungen der EU.

Dass die Maßnahmen insgesamt gut ausgestaltet sind und keiner grundlegenden Veränderung bedurften, konnte auch über die von der EU vorgegebene Evaluierung belegt werden (LANUV 2014). Um herauszufinden, ob die im NRW-Programm geförderten Maßnahmen die dort beschriebenen Ziele beispielsweise hinsichtlich Biodiversität tatsächlich erreichen, hat das LANUV Flächen mit verschiedenen Fördermaßnahmen untereinander und mit Flächen ohne Fördermaßnahme verglichen. Dazu wurden die Ergebnisse der landesweit repräsentativen Kartierungen aus der Ökologischen Flächenstichprobe auf den Förderflächen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie anderer Agrarumweltmaßnahmen ausgewertet. Untersucht wurden ökologisch wichtige Pflanzengruppen hinsichtlich ihrer Anzahl und ihres Deckungsgrades, zum Beispiel krautige Arten, Wiesenkenntarten, wertgebende Magerkeits- und Feuchtezeiger. Ergänzend erfolgte ein Vergleich des mittleren Biotopwertes anhand der Kriterien Natürlichkeit, Gefährdung/Seltenheit, Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit und Vollkommenheit sowie Aussagen zum Anteil an Flächen mit höherem Naturwert (HNV). Dabei konnte in allen Bereichen ein hoch signifikanter Unterschied zu Flächen ohne Fördermaßnahme belegt werden. Darüber hinaus ergab sich aber auch ein deutlich positiver Unterschied im Vergleich zu anderen Agrarumweltmaßnahmen wie Ökolandbau und allgemeiner extensiver Dauergrünlandnutzung (WERKING-RADTKE & KÖNIG 2015). Abbildung 3 zeigt beispielhaft die Ergebnisse hinsichtlich der Auswertung der Magerkeitszeiger.

Insofern erfolgte, koordiniert durch das LANUV, eine eher moderate Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen in enger Abstimmung mit den am Vertragsnaturschutz beteiligten Akteuren. Das sind zu-

nächst die unteren Landschaftsbehörden aus 38 Kreisen oder kreisfreien Städten. Diese setzen die Landes-Förderrichtlinien Vertragsnaturschutz im Rahmen ihrer Kulturlandschaftsprogramme um. Dazu kommen die Biologischen Stationen, denen eine große Bedeutung hinsichtlich der Betreuung der Schutzgebiete und im Flächenmanagement zukommt. Damit die Maßnahmen nicht an der landwirtschaftlichen Praxis vorbeilaufen, erfolgte – für Einzelmaßnahmen zum Teil sehr intensiv – eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer. Aus der praktischen Erfahrung all dieser Akteure bei der Umsetzung der bisherigen Maßnahmen mit der örtlichen Landwirtschaft ergaben sich die Anforderungen zur Weiterentwicklung der Maßnahmen. Diese wurden in den Maßnahmenpaketen der Förderrichtlinie und im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz umgesetzt. Im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2015) stellt das LANUV fachliche Empfehlungen für die Umsetzung der verschiedenen Fördermaßnahmen zusammen.

Große Verlässlichkeit

Was macht den Vertragsnaturschutz in der nächsten Förderperiode aus? Zunächst ist hier sicherlich die große Verlässlichkeit des Förderangebotes zu nennen. Viele Landwirte beteiligen sich am Vertragsnaturschutz bereits seit mehreren Förderperioden. Der Vertragsnaturschutz ist ein fester Bestandteil in ihrem Betrieb geworden und trägt zur Diversifizierung bei. Um hier einen gewissen „Vertrauensschutz“ zu gewähren, werden daher bei begrenzten Fördermitteln zunächst die Flächen weitergeführt, die bereits in der alten Förderperiode dabei waren. Das macht auch naturschutzfachlich viel Sinn, da erreichte Erfolge zunächst gesichert werden sollten. Aber auch noch nicht so hochwertige Flächen werden in der Regel weiter gefördert, da sich der naturschutzfachliche Erfolg einer Extensivierung oft erst mittel- bis langfristig einstellt. Eine Förderung zu unterbrechen macht meist die jahrelangen Bemühungen und Investitionen wieder zunichte.

Bei Hinzunahme neuer Flächen findet im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel eine sorgfältige Auswahl statt. Hier zählt unter anderem die Bedeutung der Fläche, um die Natura-2000-Ziele zu erreichen, also die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen, oder der Schutz von besonders wertvollen Biotopen (§ 30 Biotope Bundesnaturschutzgesetz). Aber auch andere naturschutzfachliche Kriterien werden herangezogen, um eine zielgerichtete Flächenauswahl zu treffen. Zur Verlässlichkeit zählt auch, dass die Förderangebote einen hohen Wiedererkennungswert haben. Das bezieht sich sowohl auf die inhaltliche als auch auf die optische Gestaltung von Richtlinie, Anwender-

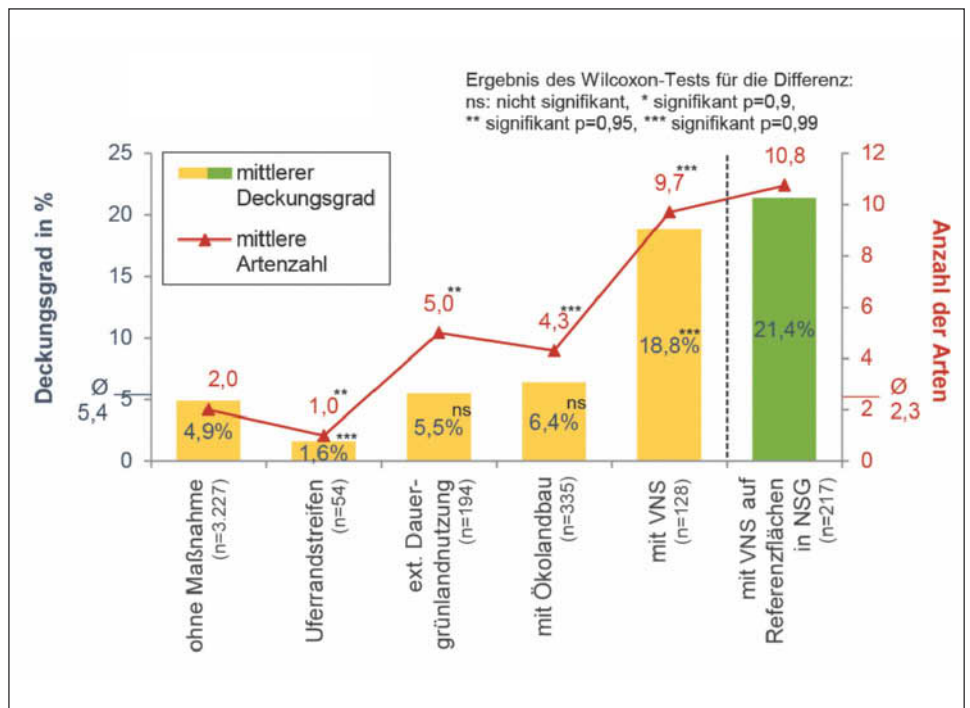


Abb. 3: Mittlerer Deckungsgrad und mittlere Artenzahl wertgebender Magerkeitszeiger im Grünland von NRW (Zeigerwerte nach Ellenberg: $N \leq 3$, analog § 62 LG NRW): Vergleich von Grünland mit und ohne Agrarumwelt (AUM)- oder Vertragsnaturschutzmaßnahmen (VNS)

handbuch und Internet-Informationsangebot. Daran liegt nicht nur den Bewirtschaftern viel, da sie das Management auf ihren Flächen in bekannter Weise fortsetzen können. Auch für die unteren Landschaftsbehörden und die Biologischen Stationen ist die Einwerbung neuer und die Betreuung laufender Maßnahmen einfacher, wenn sich nicht in jeder Förderperiode alles ändert. Jede Agrarreform bringt an sich schon eine Vielzahl an Änderungen mit sich, sodass es keiner weiteren Herausforderungen bedarf. Viele Regelungen der bisherigen Rahmenrichtlinie wurden daher unverändert fortgeführt. Dazu zählen beispielsweise die Förderbereiche des Kulturlandschaftsprogramms, der Kreis der möglichen Antragsteller (Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschafter), aber auch Regelungen zur Förderung öffentlicher Flächen und Sanktionsbestimmungen.

Veränderte Förderkulissen

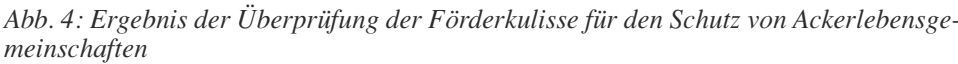
Fachlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben wurden die bestehenden Förderkulissen. So wird zukünftig die Förderung von Streuobstwiesen und -weiden landesweit angeboten. Und die bisher recht zersplitterte Förderkulisse für den Schutz der Ackerlebensgemeinschaften konnte arrondiert werden (s. Abb. 4), sodass nunmehr in den meisten Fällen das gesamte Kreisgebiet enthalten ist. Eine Förderung einzelner Gemeinden gibt es nur noch in fünf Kreisen.

Neuer Startzeitpunkt für Fördermaßnahmen

Neben den deutlich gestiegenen Prämien-sätzen ist die Umstellung auf das Kalenderjahr eine der offensichtlichsten Änderungen. Neue Fördermaßnahmen beginnen



Vertragsnaturschutzmaßnahmen in Feuchtwiesenschutzgebieten unterstützen die in NRW vom Aussterben bedrohte Uferschnepfe
 Foto: J. Weiss



Für alle Maßnahmen gilt gleichermaßen die deutliche Reduzierung oder meist der vollständige Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Die weiteren maß-

Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz – vorläufige Fassung Mai 2015.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-
SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MKULNV) (2015): Biodiversitätsstrategie
NRW, Düsseldorf.

Für die neue Förderperiode des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2020 wurden die Fördermaßnahmen fortgeschrieben und an aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse angepasst. Gleichzeitig wurden die Prämienhöhen auf Basis der aktuellen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen neu berechnet. Im Ergebnis konnten die Prämien deutlich angehoben werden. Ob damit die Fördermaßnahmen auch im Flachland wieder an Attraktivität gewinnen und das im NRW-Programm gesetzte Ziel von 37.000 Hektar Vertragsnaturschutzfläche bis 2020 erreicht werden kann, muss sich in den nächsten Jahren zeigen. Erste Rückmeldungen aus der Landwirtschaft und den umsetzenden Institutionen sind positiv.

23

Senne als Nationalpark geeignet

Gutachten analysiert die Bedeutung der Senne und die Erfüllung der Nationalparkkriterien

1991 und 2005 wurde im nordrhein-westfälischen Landtag wiederholt der Entschluss zur Einrichtung eines Nationalparks Senne gefasst. Nach der Entscheidung der Regierung Großbritanniens, voraussichtlich bis 2018 das britische Militär aus dem Truppenübungsplatz Senne abzuziehen, beauftragte das Umweltministerium das LANUV mit der erneuten Aktualisierung des 2004 erstellten und 2011 aktualisierten Gutachtens zur Eignung der Senne als Nationalpark. Es wurden jetzt ausschließlich die Flächen in Bundesbesitz als Nationalparkkulisse berücksichtigt.

Das betrachtete Gebiet (Abb. 2) ist etwa 10.900 Hektar groß und weitgehend identisch mit dem Truppenübungsplatz Senne. Davon liegen 5.632 Hektar im Kreis Lippe, 4.372 Hektar im Kreis Paderborn und 876 Hektar im Kreis Gütersloh.

Gebietsbeschreibung

Das Gebiet gehört fast vollständig zum Landschaftsraum Senne im Ostmünsterland und damit zur atlantischen Region (Tiefeland). Ein kleiner Bereich im Nordosten ist Teil des Teutoburger Waldes und damit der kontinentalen Region (Mittelgebirge). Die Senne ist eine eiszeitlich geprägte Landschaft mit einem Moränenfeld im Nordwesten und ausgedehnten, bis 30 Meter mächtigen eiszeitlichen Sandablagerungen der Oberen Senne im Osten. Charakteristisch sind zahlreiche, bis 25 Meter hohe Dünen sowie Erosionsrinnen in Form von bis zu 15 Meter tief eingeschnittenen Trockentälern. Nach Westen entwickelten sie sich zu den typischen Kastentälern der Sennebäche. Die westlich gelegene Untere Senne zeichnet sich im Gegensatz zu der teils extrem trockenen Oberen Senne durch einen hohen Grundwasserstand sowie zahlreiche Quellen und Bäche aus (SERAPHIM 1978). Aufgrund der Nutzungsgeschichte dominieren auf den sandigen Böden Podsole. Insgesamt ist die Senne das nährstoffärmste Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Im Untergrund des zum Teutoburger Wald gehörenden Teils des Untersuchungsraums lagern vor allem Kalkmergelsteine, die zu Braunerden verwittert sind. Eine Besonderheit für eine Mittelgebirgslandschaft sind die zum Teil großflächigen eiszeitlichen, das kalkhaltige Grundgestein überlagernden Schmelzwassersande sowie mehr oder weniger mächtige, von der Senne ausgehende Sandeinwehungen (Abb. 2).

In der westlich der Wasserscheide Teutoburger Wald gelegenen Senne entspringen fast 30 Quellbäche, die meist leitbildartig ausgebildet sind und eine sehr gute Wasserqualität aufweisen. Sie entwässern zum



Abb. 1: Der teilweise savannenartige Charakter zeichnet die Senne in besonderer Weise aus
Foto: T. Hübner

Teil, wie der Bärenbach, in die Ems. Die meisten wie Kroll- und Haustenbach fließen zur Lippe, gehören also zum Einzugsgebiet des Rheins.

Vorherrschende Nutzungsart war jahrhundertlang die Heidewirtschaft und lange Zeit war die Senne fast waldfrei (HART-EISEN 2000). Ab dem 12. Jahrhundert wurde die Senne mit den Senner Pferden beweidet. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte die Nutzung als Truppenübungsplatz, anfangs nur auf Teilflächen der oberen Senne, ab 1892 auf etwa 4.000 Hektar. Ab 1936 wurde der Truppenübungsplatz noch einmal erheblich erweitert (NATURSCHUTZZENTRUM SENNE 2008). Der heute von den britischen Streitkräften genutzte Platz befindet sich überwiegend im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Durch die militärische Nutzung konnte sich die alte münsterländische Heidelandchaft auf großen Teilflächen erhalten. Vor allem durch Aufforstungen mit Waldkiefern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erhöhte sich der Waldanteil auf aktu-

ell 54 Prozent. Besondere Bedeutung besitzt die starke Gliederung des Gebietes mit zum Teil savannenartiger Landschaft.

Gebiet	Gebietsname	Fläche in ha
FFH-Gebiete		
DE-4017-301	Östlicher Teutoburger Wald	433,4
DE-4118-301	Senne mit Stapelager Senne	10.332,0
	Summe	10.765,4
Vogelschutzgebiete		
DE-4118-401	VSG Senne mit Teutoburger Wald	10.765,4
	Summe	10.765,4
Naturschutzgebiete		
LIP-003	NSG Schlänger Moor	7,9
PB-027	NSG Moosheide (PB)	128,0
	Summe	135,9

Tab. 1: Schutzgebiete im potenziellen Nationalpark Senne

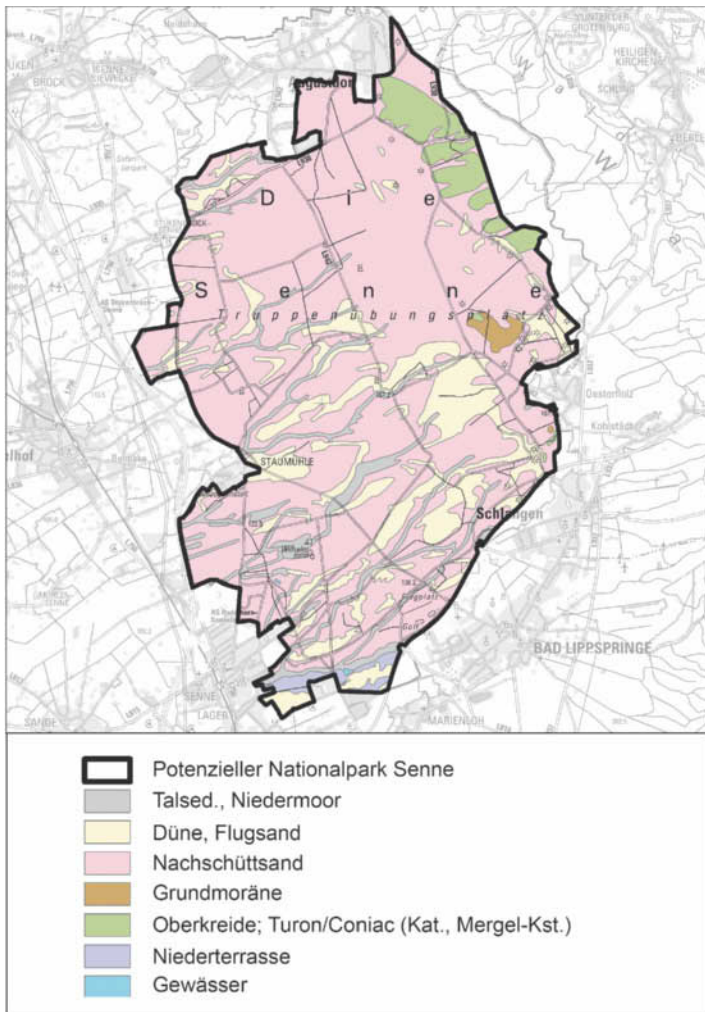


Abb. 2: Abgrenzung und Geologie des potenziellen Nationalparks Senne (Grundlagen: Daten vom geologischen Dienst, Stand 2009; Topografische Karte: Bez. Reg. Köln, GEObasis NRW, Bonn 2014)
Grafik: LANUV

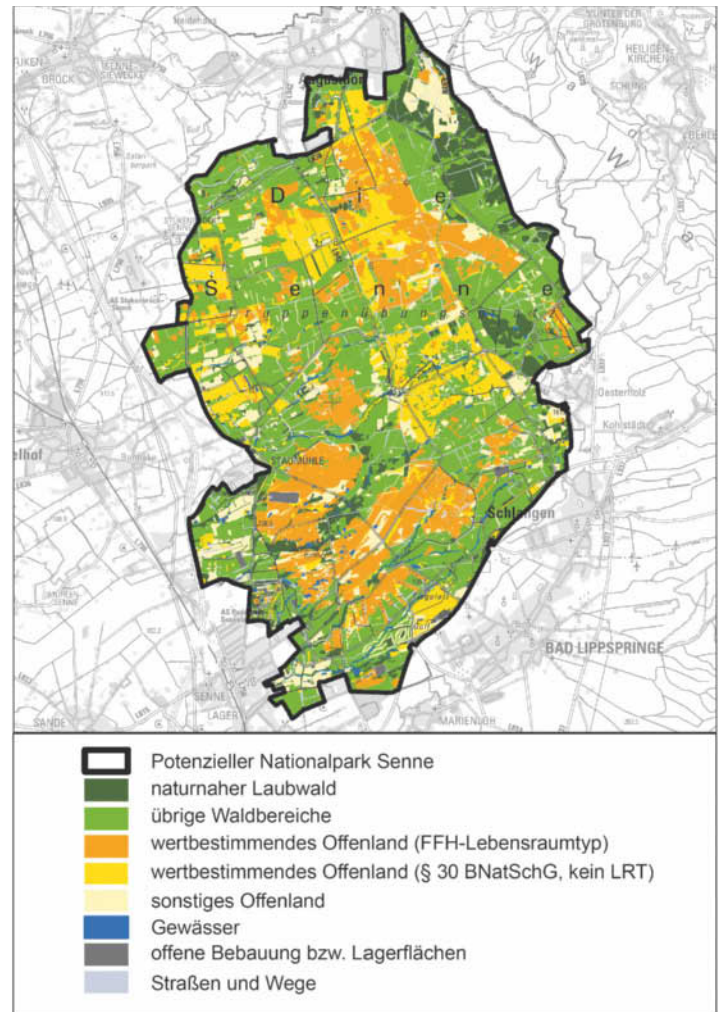


Abb. 3: Wald-/Offenlandbereiche im potenziellen Nationalpark Senne (Datengrundlagen: BIMA 2014; Topografische Karte: Bez. Reg. Köln, GEObasis NRW, Bonn 2014)

Grafik: LANUV

Schutzwürdigkeit

Lebensräume und Biotopverbund

Etwa 99 Prozent des geplanten Nationalparks Senne liegen in den beiden FFH-Geieten „Senne mit Stapelager Senne“ und „Östlicher Teutoburger Wald“. Diese Flächen gehören auch zum EU-Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (s. Tab. 1).

Die herausragende Bedeutung wird durch Vorkommen von 20 FFH-Lebensraumtypen dokumentiert (Kartierung im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten 2012–2014). Das Gebiet beherbergt die komplette Naturaussstattung der historischen Heidelandschaft Ostwestfalens. Mit den Buchen-, Eichen-, Moor- und Auenwäldern sowie den Still- und Fließgewässern enthält die Senne sowohl Lebensraumtypen der Naturlandschaft als auch mit den Heiden, Sandtrockenrasen, Borstgrasrasen, mageren Wiesen und Mooren hervorragende Elemente der halbnatürlichen Kulturlandschaft (s. Abb. 3). Das standörtliche Spektrum der Senneland-

schaft ist von Nährstoffarmut geprägt in der kompletten Amplitude von nass bis extrem trocken. Die Übergänge zum Teutoburger Wald im Osten der Senne mit Waldmeister-Buchenwäldern erweitern das Standortspektrum um die basische Komponente.

Die Lebensraumtypen des Offenlandes kommen in der Senne nicht nur in einer beeindruckenden Vielfalt vor, sondern nehmen auch aufgrund ihrer Größe und ihres Erhaltungszustandes eine herausragende Stellung in NRW und darüber hinaus ein. Das Gebiet beherbergt für vier FFH-Lebensraumtypen (2310, 4030, 6230, 7150) mehr als 25 Prozent der Gesamtvorkommen in NRW.

Im Norden grenzen an das Nationalparkgebiet die Flächen des rund 1.800 Hektar großen Naturschutzgroßprojektes Senne (RÜTHER & KAISER 2009). In diesem Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung werden zurzeit mit Bundesmitteln Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von lichten Wäldern und Heiden durchgeführt. Auf mehr als 200 Hektar

wird Prozessschutz angestrebt. Hierdurch sowie durch die nach Westen fließenden Sennebäche und den Teutoburger Wald mit anschließendem Eggegebirge besteht eine hervorragende ökosystemare Vernetzung mit dem Umfeld.

Arten

Die Senne weist mit 1.009 landesweit (LANUV 2011b) und mit 503 bundesweit gefährdeten Arten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1996, 1998, 2009, 2011, KORSCH et al. 2012) ein herausragendes Arteninventar auf. Eine besondere Bedeutung fällt dabei dem Offenland zu, da 481 der 1.009 landesweit gefährdeten Arten Offenlandbewohner sind.

Beispielhaft genannt seien der Einfache Rautenfarn (*Botrychium simplex*) mit dem einzigen Vorkommen in Deutschland (BENNERT et al. 2014) oder Ziegenmelker, Heiderleche und Wendehals mit den größten Vorkommen in NRW. Die überragende Bedeutung der Senne für verschiedene Artengruppen belegen beispielsweise die

Arten- gruppe	Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RL- Status NRW 2010	FFH Anh. II	FFH Anh. IV
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	x	x
	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G		x
	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		x
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		x
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V		x
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	x	x
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V		x
	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3		x
	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus natusii</i>	*		x
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G		x
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*		x
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		x
Amphibien und Reptilien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	x	x
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2		x
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3		x
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3		x
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2S		x
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2		x
Fische	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	x	
	Groppe	<i>Cottus gobio</i>	*	x	
Libellen	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	x	x
Pflanzen	Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	1	x	x

0 Ausgestorben oder verschollen
 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet
 3 Gefährdet
 G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
 S abhängig von Naturschutzmaßnahmen
 V Vorwarnliste
 * Ungefährdet

Tab. 2: Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie im potenziellen Nationalpark Senne

Untersuchungen von RENNER (2011) und RETZLAFF (1981) für Insekten sowie SONNEBORN (1992) für Pilze.

Die spezielle Bedeutung der Senne für den Artenschutz spiegelt sich besonders eindrucksvoll in der Vielzahl der vorkommenden Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Tab. 2 und 3) wieder. Die Senne gehört zu den Hotspot-Gebieten im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt.

Kriterien für die Ausweisung eines Nationalparks

„Nationalparke sind repräsentative Beispiele biogeografischer Regionen mit ihren typischen Ökosystemen und sollen damit auch zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der ökologischen Stabilität beitragen“ (FÖNAD 1997). „Die primäre, vorrangige Naturschutzaufgabe von Nationalparken hat den langfristigen Schutz von natürlichen oder naturnahen, landschaftlich reizvollen großräumigen Gebieten oder Ökosystemen von nationaler oder internationaler Bedeutung zum Ziel, indem der Schutz der natürlichen Dynamik der Lebensgemeinschaften sichergestellt ist“ (FÖNAD 1997, vgl. auch EUROPARC & IUCN 2000).

Alleinige verbindliche Vorgabe für die Eignung eines Gebietes als Nationalpark ist Paragraph 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zusätzlich wurden von EUROPARC 2008 Qualitätskriterien für deutsche Nationalparke formuliert und vom IUCN 2000 Kriterien für die internationale Anerkennung als Nationalpark. Die EUROPARC und IUCN-Kriterien sind jedoch für eine Ausweisung von Nationalparken in Deutschland nicht verbindlich.

Es wurde für den etwa 10.900 Hektar großen Nationalparkvorschlag (s. Abb. 2) die Eignung anhand dieser Kriterien überprüft. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass



Abb. 4: Leitbildartiger Sandbach der Senne mit intakter Aue
 Foto: T. Hübner



Abb. 5: Neben trockenen Heiden gehören auch Feuchtheiden und Moore zu den wertbestimmenden Lebensräumen in einzigartiger Ausprägung
 Foto: T. Hübner

unter Würdigung der vorhandenen Schutzgüter in einem potenziellen Nationalpark Senne zwei qualitativ gleichrangige Ziele zu verfolgen sind:

1. der Schutz oder die Entwicklung natürlicher Ökosysteme, die der Dynamik überlassen werden und
2. die Erhaltung wertvoller Offenlandlebensräume, die unter anderem aufgrund der Verpflichtungen gegenüber der EU (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) und der Rahmenkonvention zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt (CBD 1992) dauerhaft geschützt werden müssen.

Erfüllung der Kriterien nach Bundesnaturschutzgesetz

Für die Ausweisung eines Nationalparks nach Bundesnaturschutzgesetz müssen die folgenden Kriterien erfüllt sein:

Ein Nationalpark muss

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sein,
2. in einem überwiegenden Teil seines Gebietes die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem überwiegenden Teil seines Gebietes in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sein, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Unter anderem wird empfohlen, Nationalparke möglichst nur auf Flächen der öffentlichen Hand auszuweisen.

Kriterium „Großräumigkeit“

Dieses Ziel wird aufgrund der Größe des Gebietes von rund 10.900 Hektar erreicht. EUROPARC (2008) empfiehlt eine Größe deutscher Nationalparke von mindestens 10.000 Hektar. Auch die Empfehlung, Nationalparke möglichst nur auf Flächen der öffentlichen Hand einzurichten, wird erfüllt, da der Bereich des hier dargestellten potenziellen Nationalparks Senne sich vollständig im Eigentum des Bundes befindet.

Kriterium „Weitgehende Unzerschnittenheit“

Bundesweit werden Straßen mit einer Verkehrsstärke von mehr als 1.000 Kraftfahrzeugen pro 24 Stunden als zerschneidend eingestuft (BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT 2010). Dieser Wert wird von keiner der im Gebiet liegenden Straßen erreicht (LANUV 2013). Das Gebiet ist außerdem mit Ausnahme der kleinflächigen Einrichtungen am Golfplatz und Flugplatz frei von zivil genutzten Siedlungsflächen. Zu

Artname (deutsch)	Artname (wissenschaftlich)	RL-Status NRW 2010	VS-RL Anh.I	VS-RL Art 4 (2)
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	x	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	x	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2S	x	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	3S	482 Bp	
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	x	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	x	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VS	22 Bp	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	x	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*S	x	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3S	x	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		x	
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	R	x	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	VS	x	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1S	x	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	x	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	x	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1S	x	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1S	100–120 BP	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3		x
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S		2 Bp
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3S		x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3		x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1		x
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1S		13 Bp
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3S		89 Bp
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*		x
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	VS		x
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2S		x
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	*		x
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3		x
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1S		5 Bp
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S		79 Bp
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		x

Tab. 3: Arten der Vogelschutzrichtlinie im potenziellen Nationalpark Senne (Legende s. Tab. 2)

militärischen Zwecken genutzte bebaute Bereiche, die kleinflächig vorhanden sind, können nach Abzug des Militärs entfernt werden. Das Kriterium der „Weitgehenden Unzerschnittenheit“ ist somit erfüllt.

Kriterium „Besondere Eigenart“

Die besondere Eigenart des Gebietes ist die ausgeprägte Nährstoffarmut auf großer Fläche. Sie ist in einzigartiger Weise zur Entwicklung bodensaurer Laubwälder des



Abb. 6: Die Heideleerche besitzt in der Senne mit 482 nachgewiesenen Brutpaaren eine der größten bekannten Populationen in Deutschland Foto: M. Woike

mitteleuropäischen Flachlandes auf nährstoffarmen Sandböden in der gesamten Feuchteamplitude von nass bis sehr trocken geeignet (BLAB & SCHRÖDER 1994). Durch ihre einmalige landschaftliche Schönheit wird sie zusätzlich dem Kriterium „Besondere Eigenart“ gerecht.

Die Senne wäre der erste Nationalpark auf nährstoffarmen Sanden zum Schutz und der Entwicklung von Birken-Eichenwäldern und Buchen-Eichenwäldern in Deutschland. Ihm käme damit im europäischen Maßstab eine Vorreiterrolle zu, die ihm internationale Bedeutung verleihen würde (FÖNAD 1997).

Das großflächige Nebeneinander von sich dynamisch entwickelnden naturnahen Wäldern auf nährstoffarmen, sandigen Substraten und seltenen, gefährdeten Offenlandlebensräumen von höchster naturschutzfachlicher Qualität wäre ebenfalls einzigartig in einem deutschen Nationalpark. Somit ist das Kriterium „Besondere Eigenart“ erfüllt.

Kriterium „Wertigkeit: Naturschutzwürdigkeit“

Das Kriterium ist erfüllt, da etwa 99 Prozent des Gebietes zum Schutzgebietsnetz NATURA 2000 gehören.

Kriterium „Zustand und Entwicklungspotenzial“

Naturnahe Wälder und naturnahe Fließgewässer sind in der Senne aktuell nur mit

einem Flächenanteil von etwa 10 Prozent repräsentiert. Es dominieren halbnatürliche Lebensräume wie extensiv genutzte Offenlandbiotope und anthropogene Kiefernwälder.

Allerdings ist das Entwicklungspotenzial der dominierenden Kiefernwälder wie das der halbnatürlichen Offenlandlebensräume auf Teilflächen hin zu lebensraumtypischen Laubwäldern als günstig zu bewerten. Aufgrund der Lichtdurchlässigkeit dieser Wälder finden zahlreiche Wald- und Vorwaldgehölze günstige Voraussetzungen für die natürliche Verjüngung. So haben sich 23 Prozent der Kiefernwälder vor allem durch Naturverjüngung bereits zu Mischwäldern mit lebensraumtypischen Laubbaumarten entwickelt. In rund 67 Prozent der „reinen“ Kiefernwälder findet sich bereits ein nennenswerter Anteil lebensraumtypischer Gehölzarten (s. Abb. 7).

Auf etwa 35 Prozent der Waldflächen des Untersuchungsgebietes, mit weiterer Ausbreitungstendenz, tritt der in allen größeren Sandgebieten Deutschlands etablierte Neophyt Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) auf. Langfristig ist zu erwarten, dass diese lichtliebende und vor allem in relativ jungen Kiefernforsten auf-

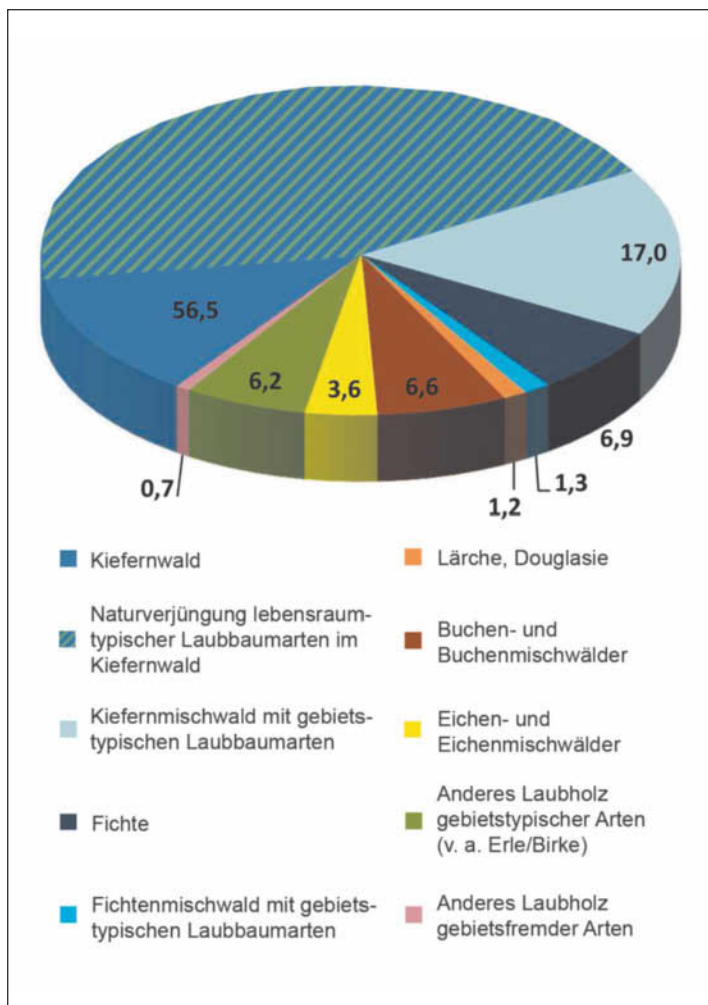


Abb. 7: Verteilung der Bestandestypen am Gesamtwaldbestand im potenziellen Nationalpark Senne (Datengrundlage: BfM 2014)



Abb. 8: Nationalparke in Deutschland

Grafik: LANUV

tretende Pionierart im Bereich von Buchenmischwäldern wieder deutlich zurückgehen und die Naturwaldentwicklung in einem sich selbst regulierenden System mit Integration dieser Art stattfinden wird (s. KOWARIK 2010).

Aufgrund der bestehenden Verpflichtungen aus Natura 2000 und zum Schutz weiterer bedeutender Arten sind auch zukünftig in ausreichendem Maße Bereiche zur Sicherung dieser Schutzgüter zu pflegen und offen zu halten. Dies kann durch einen vorgeschlagenen Managementzonenanteil von etwa 43 Prozent realisiert werden. Im geplanten Nationalpark kann mittelfristig auf rund 57 Prozent, das heißt im überwiegenden Teil der Fläche, der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet werden. Damit wird die Anforderung des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt. Aufgrund des geringen Anteils naturnaher Lebensräume wäre das Gebiet, wie auch zahlreiche andere bestehende Nationalparke in Deutschland, ein „Zielnationalpark“.

Somit werden alle Kriterien zur Ausweisung von Nationalparks gemäß Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Erfüllung der EUROPARC- und der IUCN-Kriterien

Im Unterschied zu den für eine Nationalparkeignung maßgeblichen Vorgaben des Paragraph 24 Bundesnaturschutzgesetz ist es Ziel der Qualitätskriterien nach EUROPARC, die bestehenden Nationalparke zu evaluieren und als Orientierungsrahmen bei Nationalpark-Neuausweisungen bezüglich der erreichbaren Qualität zu dienen. Dabei empfiehlt EUROPARC einen Prozessschutzanteil von mindestens 75 Prozent. Dieser Anteil und auch seine empfohlene Kompaktheit ist im Gebiet aufgrund der besonderen Zielsetzung nicht sinnvoll. Alle anderen Qualitätskriterien von EUROPARC werden in hohem Maße erfüllt.

Die internationale Anerkennung als Nationalpark nach den IUCN-Kriterien (EUROPARC und IUCN 2000) setzt die natürliche Entwicklung auf mindestens 75 Prozent der Fläche voraus. Dies ist im Gebiet unter den jetzigen Rahmenbedingungen und Beachtung der NATURA 2000-Richtlinien nicht realisierbar und naturschutzfachlich nicht sinnvoll.

Rolle im deutschen Nationalparksystem

Zurzeit existieren in Deutschland 16 Nationalparke. Dabei fehlt in der gesamten atlantischen Region ein terrestrischer Nationalpark. Diese Lücke, sowie das Fehlen eines Nationalparks auf mageren Sandböden, könnte ein Nationalpark Senne schließen (s. Abb. 8). Bereits BLAB & SCHRÖDER (1994) plädierten für die Ausweisung der

Senne als Nationalpark mit den Zielen des Prozessschutzes zur Entwicklung bodensaure Laubwälder sowie des Schutzes der alten Heidelandschaft. Die Einrichtung eines Nationalparks Senne wurde zuletzt 2014 von PANEK & KAISER gefordert.

Besondere Anforderungen an einen Nationalpark Senne

Aufgrund der zwei gleichrangigen Ziele des Prozessschutzes auf der einen und der Erhaltung von besonders wertvollen Offenlandbiotopen und der davon abhängigen Arten auf der anderen Seite fällt dem Zonierungskonzept eine besondere Bedeutung zu. Hierbei sollte der Fokus auch auf die Erhaltung der savannenartigen Übergangsbiotope gerichtet werden. So wird vorgeschlagen, entlang wertvoller offen zu haltender Lebensräume in derzeitigen Kiefernwaldbereichen in einer Tiefe von 30 bis 40 Metern halboffene Lebensräume für Zielarten wie Ziegenmelker und Heideleerke zu entwickeln. Hier sollte auch die Spätblühende Traubenkirsche bekämpft werden, so dass das Einwandern in das Offenland effektiv verhindert wird.

Ein wichtiges Nationalparkziel ist die naturverträgliche touristische Nutzung inklusive der Förderung des Naturerlebens. Es würde sich anbieten, in der Nähe der Siedlungen Augustdorf, Oesterholz und Sennelager Waldflächen in die Managementzone zu integrieren. Dort könnte das Begehen auch abseits der Wege, das Pilze sammeln und spezielle „Wildnisspielplätze“ für Kinder angeboten werden.

Resümee

In einem Nationalpark Senne bestünde die einzigartige Möglichkeit, gleichrangig zwei Ziele zu verfolgen:

1. Zulassen des Prozessschutzes zur Entwicklung natürlicher Ökosysteme. Das sind vor allem Wälder und ihre Sukzessionsstadien auf basenarmen, nährstoffarmen Sanden, insbesondere trockene und feuchte Birken-Eichenwälder und Buchen-Eichenwälder sowie naturnahe Fließgewässer als natürliche Lebensräume,
2. Schutz der Heiden, Sandtrockenrasen, Magergrünland und Moore als Reste der alten Kulturlandschaft, auch in ihren überragenden Funktionen für den Artenschutz und für die Umsetzung von NATURA 2000.

Ein solches Gebiet ist in Deutschland einzigartig und von internationaler Bedeutung.

Literatur

Das Gutachten zur Senne als Nationalpark steht im Internet zum Download bereit unter: www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgeb/Gutachten/schutz/htm.

Der Seminarbericht „Zukunft der Senne“ der Natur- und Umweltschutz-Akademie (NUA) gibt einen guten Überblick über den naturschutzfachlichen Wert und die aktuellen Entwicklungsoptionen für den Truppenübungsplatz Senne (s. Seite 50). Die vollständige Literaturliste kann unter www.lanuv.nrw.de/natur/innrw.h0315.htm heruntergeladen werden.

Auszug:

BLAB, J. & SCHRÖDER, E. (1994): Beiträge zur Leitbildentwicklung für die Senne am Beispiel der Wald- und Offenlandbiotope aus faunistisch-tierökologischer Sicht. In: Naturschutz in der Senne, Tagungsbericht der Regionalen Fachkonferenz am 16. und 17. Juni 1994 in Hövelhof.

EUROPARC DEUTSCHLAND (2008): F+E-Vorhaben „Entwicklung von Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke“.

EUROPARC und IUCN (2000): Richtlinien für Managementkategorien von Schutzgebieten – Interpretation und Anwendung der Management Kategorien in Europa. Europarc und WCPA, Grafenau, Deutschland. 48 S.

HARTEISEN, U. (2000): Die Senne, eine historisch-ökologische Landschaftsanalyse als Planungsinstrument im Naturschutz. Schriftenreihe Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster, Siedlung und Landschaft in Westfalen, Heft 28.

NATURSCHUTZZENTRUM SENNE (2008): Senne und Teutoburger Wald. Hövelhof.

PANEK, N. & KAISER, M. (2014): Ein neues Nationalparkprogramm in Deutschland. Natur und Landschaft 47 (3): 5–11.

Zusammenfassung

Die Senne ist neben dem Nationalpark Eifel das naturschutzfachlich bedeutendste Gebiet Nordrhein-Westfalens. Sie zeichnet sich durch außergewöhnliche Nährstoffarmut, Vorkommen von mehr als 1.000 landesweit gefährdeten Arten und 20 FFH-Lebensraumtypen sowie eine besondere landschaftliche Schönheit aus. Die Prüfung der Nationalparkeignung ergab, dass alle Kriterien des Paragraph 24 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden können. Ein Prozessschutzanteil von rund 57 Prozent ist auch unter Wahrung der herausragenden Bedeutung der Offenlandlebensräume und ihrer Arten realisierbar. Ein Nationalpark Senne wäre eine bedeutende Komplettierung des deutschen Nationalparksystems und von internationaler Bedeutung.

Anschrift des Verfassers

Thomas Hübner
Dr. Georg Verbücheln
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
thomas.huebner@lanuv.nrw.de,
georg.verbuecheln@lanuv.nrw.de

30 Jahre Landschaftsplan-Realisierung im Kreis Wesel

Seit 1980 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen Landschaftspläne als Satzungen aufgestellt und umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Landschaftsplanung im Kreis Wesel ist es, Natur und Landschaft im offenen Dialog mit allen Beteiligten, vor allem auch mit der Landwirtschaft, wirksam zu schützen und zu entwickeln.

Der Landschaftsplan ist das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen (JESSEL & TOBIAS 2002). Landschaftspläne beziehen sich auf den Außenbereich der Städte und Gemeinden und sind gemäß Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte aufzustellen und umzusetzen. In ihnen werden die Entwicklungsziele (Erhaltung, Anreicherung und Wiederherstellung) für zusammenhängende Entwicklungsräume dargestellt sowie für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach Paragraph 26 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Während die Entwicklungsziele nur von Behörden beachtet werden müssen, sind die konkreten Festsetzungen für alle verbindlich. Die Landschaftspläne sind überdies wesentliche Grundlagen für Aufgaben aus dem Vollzug der Eingriffsregelung und des Vertragsnaturschutzes wie auch für die Bereitstellung von Fördermitteln der EU und des Landes NRW.

Inzwischen ist ein Rückblick auf mehr als 30 Jahre Landschaftsplan-Realisierung möglich. Anhand von Beispielen wird nachfolgend diese aus ökologischer und landschaftsästhetischer Sicht wichtige Aufgabe für den Kreis Wesel dargestellt.

Der Kreis Wesel

Der 1.042 Quadratkilometer große Kreis Wesel erstreckt sich auf beiden Seiten des Rheins (Abb. 2). Im Süden grenzt er an die Städte Krefeld, Duisburg und Oberhausen sowie weitere Teile des nördlichen Ruhrgebietes, im Norden an die überwiegend ländlich geprägten Kreise Kleve und Borken. Neben der Kreisstadt Wesel und weiteren bekannten Städten wie Xanten, Dinslaken und Moers gehören auch die Gemeinden Alpen, Sonsbeck, Hünxe und Schermbeck dazu. Der landschaftliche



Abb. 1: Magerweide im Naturschutzgebiet Lippeaue (Schermbeck): Die Pflege und Erhaltung seltener Biotoptypen ist ein Schwerpunkt der Landschaftsplan-Realisierung (Aufnahme August 2013)
Foto: J. Danielzik

Außenbereich wird durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bestimmt (LWK 2012: ca. 320 km² Ackerland, 180 km² Dauergrünland, ca. 180 km² forstwirtschaftlich genutzte Flächen).

Sieben Landschaftspläne

Für den Kreis Wesel gibt es flächendeckend sieben rechtskräftige Landschaftsplansatzungen für 13 Kommunen (Tab. 1). Für vier Landschaftsplanräume

und einen Teilraum liegt der Landschaftsplan bereits in der zweiten Satzung vor.

Seit den 1980er Jahren versucht der Kreis Wesel mit Hilfe der Landschaftspläne, nachteilige Entwicklungen der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes, verursacht durch moderne Landbewirtschaftung, aufzuhalten und möglichst sogar umzukehren: Seit Anfang der 1980er Jahre bis zum Jahr 2000 wurden im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung Hecken mit einer Gesamtlänge von 25 Kilometern neu angepflanzt und damit ausgeräumte Agrarräume wieder belebt. Im Jahr 1999 verabschiedete der Kreis das Kreiskulturlandschaftsprogramm und schaffte damit über den Vertragsnaturschutz für viele Landwirtinnen und Landwirte die Möglichkeit, eine die Natur schonende (extensive) Grünlandnutzung beizubehalten oder wieder einzuführen.

Landschaftsplan-Realisierung

Ein besonderes Merkmal bei der Umsetzung der Landschaftspläne im Kreis Wesel ist das Prinzip der Freiwilligkeit (s. KREIS

Landschaftsplan	Rechtskräftig	Satzung
Kamp-Lintfort/ Moers/Neunkirchen	2014	2.
Alpen/Rheinberg	2009	2.
Dinslaken/Voerde	2009	2.
Wesel	2009	2.
Hamminkeln	2004	1.
Hünxe/Schermbeck	2004	1.
Sonsbeck/Xanten	2009	1./2.

Tab. 1: Landschaftspläne im Kreis Wesel



Abb. 2: Der Kreis Wesel und seine Landschaftsplangebiete (Kartengrundlage: DTK 500, BKG) Karte: Kreis Wesel

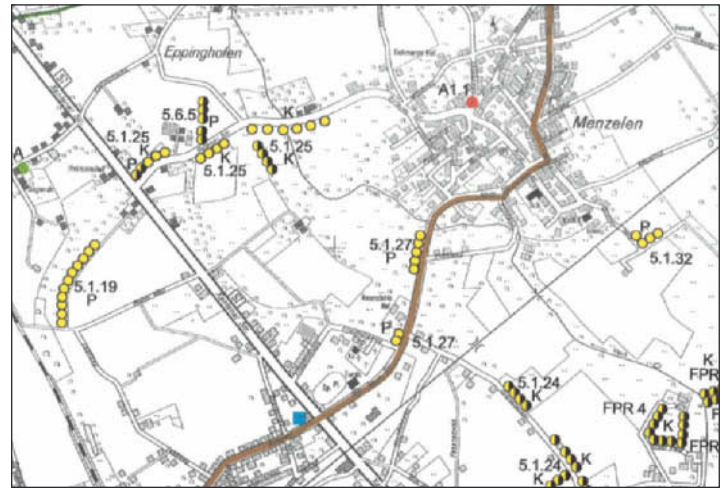


Abb. 3: Realisierungskarte (Auszug) des Landschaftsplans für den Raum Alpen/Rheinberg (Stand ca. 1995). Westlich und südöstlich von Menzelen (Gemeinde Alpen) wurden in den 1980er und 1990er Jahren zahlreiche Baumreihen (gelbe Kreise) und Hecken (schwarzgelbe Kreise) angepflanzt. Karte: Kreis Wesel

WESEL 2000). Träger der Landschaftsplanung und damit zuständig für die Realisierung der Landschaftspläne ist der Kreis Wesel.

Die Festsetzung von Maßnahmen (z. B. Anpflanzung von Hecken) erfolgt nicht parzellenscharf, sondern in Maßnahmenräumen. Ausgenommen von dieser Regel sind die „ortsfesten“ Landschaftsbestandteile wie Gewässer und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope (z. B. Feuchtwiesen); ihre Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden parzellenscharf festgesetzt.

Zeit- und raumbezogen lag der Schwerpunkt auf unterschiedlichen Instrumenten

zur Umsetzung von Landschaftsplanmaßnahmen, wie im Folgenden erläutert.

Maßnahmen nach § 26 Landschaftsgesetz

Die Zeitrechnung der Landschaftsplan-Realisierung im Kreis Wesel beginnt mit dem Landschaftsplan für den Raum Xanten (rechtskräftig in 1982). Besonders die Maßnahmen der Jahre 1982 bis 2000, insbesondere die Anpflanzungen, waren und sind ein wichtiger Beitrag zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Stabilisierung des Naturhaushaltes. Entlang von Straßen, Feldwegen und Bäu-

chen wurden in Xanten, Alpen und Rheinberg zahlreiche neue Anpflanzungen (Entwicklungsmaßnahmen) aus heimischen Baum- und Straucharten realisiert (Abb. 3 und 4).

Neben diesen Entwicklungsmaßnahmen wurden zahlreiche Pflegemaßnahmen durchgeführt. Zwischen 1982 und 1990 wurden auch im Bereich des Landschaftsplans Wesel (1988) regelmäßig im Winterhalbjahr Hecken und Kopfbäume gepflegt (Abb. 5). Diese Maßnahmen werden bis heute durchgeführt – auch in den Gebieten mit zeitlich später aufgestellten und rechtskräftigen Landschaftsplänen (z. B. Hamminkeln, 2004). In Spitzenzeiten (1990er-



Abb. 4: Die 500 Meter lange Baumreihe aus Eichen wurde Ende der 1980er-Jahre im Rahmen der Landschaftsplan-Realisierung an einem Feldweg (Schilkersteg in Rheinberg-Borth) angepflanzt. Sie prägt heute zusammen mit anderen Gehölzen das Landschaftsbild (Aufnahme Dezember 2007). Foto: J. Danielzik



Abb. 5: Gepflegte Kopfbaum- und Heckenlandschaft in der Momm-Niederung (Voerde-Löhnen). Kopfbäume und Hecken bestimmen am Niederrhein das Landschaftsbild. Zur Erhaltung müssen sie etwa alle sieben (Kopfweiden und Hecken) bis fünfzehn Jahre (Kopfeschen) gepflegt werden. Foto: J. Danielzik



Abb. 6: Magere Glatthaferwiese in der Lippeaue in Schermbeck-Damm. Die Pflege und Erhaltung artenreicher Wiesen gelingt über den Vertragsnaturschutz (Aufnahme August 2011).
Foto: J. Danielzik

Jahre) wurden jährlich etwa 1.000 Kopfbäume gepflegt sowie Hecken mit einer Gesamtlänge von 10 Kilometern auf den Stock gesetzt. Etwa seit dem Jahr 2000 wurden diese Zahlen nicht mehr ganz erreicht. In den letzten Jahren (ab 2010) wurden jährlich immer noch etwa 700 bis 900 Kopfbäume gepflegt, die Gesamtlänge der gepflegten Hecken betrug sechs bis acht Kilometer.

Rebhuhnforschungsprojekt

Im Zeitraum 1990 bis 2000 wurden mehr als 50 Feldhecken in Alpen, Sonsbeck und Xanten über ein gemeinsam mit der Kreisjägerschaft entwickeltes „Rebhuhnforschungsprojekt“ (DANIELZIK 1993) angepflanzt. Dieses sehr erfolgreiche Projekt ist untrennbar mit dem Namen Dr. Rolf Bräsecke (†) verbunden. Die Pflanzstreifen waren inklusive eines beidseitigen Kräutersaums durchschnittlich zehn Meter breit, die Länge der meist dreireihigen Hecken betrug zwischen 100 und 500 Meter.

Die Anpflanzung der Hecken wurde auf der Grundlage des in den Landschaftsplänen dargestellten Entwicklungszieles „Anreicherung“ zwischen den Eigentümern (meist Landwirtinnen und Landwirte) und dem Kreis Wesel vertraglich vereinbart („Kooperative Landschaftsplanung“, s. DANIELZIK & HORSTMANN 2000). Der Kreis verpflichtete sich, die Hecken zu pflanzen und später zu pflegen und zahlte den Eigentümern eine Entschädigung, die etwa 80 Prozent des Grundstückswertes betrug. Die Eigentümer ihrerseits ver-

pflichteten sich, die Hecken dauerhaft zu erhalten. Mit diesen Regelungen wurden in den 1990er-Jahren in 55 Einzelprojekten Hecken mit einer Länge von insgesamt etwa 14 Kilometern entlang von Feld- und Wegrändern neu angepflanzt.

Vertragsnaturschutz

Vertragsnaturschutzmaßnahmen ergänzen die klassischen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan. Die Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz (MUNLV 2008) als Programm der Landesregierung sorgten ab 1999 für die Erhaltung bunter artenreicher Wiesen und Viehweiden im Kreis Wesel (Abb. 6). Voraussetzung war die Aufstellung eines sogenannten Kulturlandschaftsprogramms durch die Kreisverwaltung. Als Bewilligungsbehörde konnte der Kreis Wesel gezielt Fördermittel des Landes und der EU zur Umsetzung dieses Programms einsetzen. Ziel war und ist die Erhaltung und Pflege einer ökologisch vielfältigen und abwechslungsreich ausgestatteten Kulturlandschaft im Kreis Wesel. Etwa 250 Bewirtschafter von Wiesen und Weiden erhielten und erhalten für eine stärker ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung (keine oder geringe Düngung, geringer Viehbesatz, relativ späte Mahdtermine) und für die Pflege von Streuobstwiesen und Hecken eine finanzielle Unterstützung von der EU, dem Land und dem Kreis. Der Eigenanteil des Kreises Wesel an den Kosten beträgt etwa drei bis fünf Prozent, die EU und das Land übernehmen zusammen rund 95 bis 97 Prozent.

Damit bewirtschaften etwa 20 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Wesel rund fünf Prozent der Grünländer (inklusive Streuobstwiesen) nach diesem Programm und leisten hierdurch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biotop- und Artenvielfalt sowie eines vielfältigen Landschaftsbildes. Bei floristischen Vergleichen kamen auf Intensivwiesen etwa zehn Arten, auf Vertragsnaturschutzwiesen rund 20 Arten auf einer Fläche von 25 Quadratmetern vor (s. DANIELZIK 2014).

Im Jahr 2013 gab es 262 Naturschutzverträge im Kreis Wesel. Im Rahmen dieser Verträge wurden und werden auch zahlreiche in den Landschaftsplänen festgesetzte Grünland-Biotope gepflegt, darunter solche, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.

Pilotprojekt Gewässerrandstreifen

Auf der Grundlage der Festsetzung „Entwicklung von Gewässerrandstreifen“ im Landschaftsplan Raum Hünxe/Schermbeck (KREIS WESEL 2004) wurden von insgesamt 20 Landwirtinnen und Landwirten zwischen 2007 und 2013 auf etwa zehn Kilometern Gewässerrandstreifen angelegt (z. B. durch Umwandlung von Acker in Grünland) und extensiv (ohne Dünger- und Biozideinsatz) bewirtschaftet. Die in einer Breite von drei bis zehn Metern angelegten Gewässerrandstreifen (Abb. 7) schützen die Gewässer vor Nährstoff- und Biozideinträgen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die zwischen den Landwirten und dem Kreis Wesel vereinbarten Bewirtschaftungsverträge laufen noch bis 2017/2018; danach sind entsprechende Anschlussverträge vorgesehen. Als Ausgleich für den Pflegeaufwand (Mahd) und die Nutzungseinschränkungen (Grünland statt Ackerland) erhalten die Landwirte vom Kreis einen finanziellen Ausgleich, beispielsweise für die Anlage eines Gewässerrandstreifens auf Ackerland (zum Stand 2013 z. B. 865 Euro/ha/Jahr). Die Finanzierung erfolgt zu 100 Prozent aus Ersatzgeld nach der Eingriffsregelung des Kreises Wesel.

Pflege von Naturschutzgebieten

Von 1982 bis 2013 wurden durch die Landschaftspläne insgesamt 76 Naturschutzgebiete festgesetzt. Die Gesamtfläche aller Naturschutzgebiete nahm in diesem Zeitraum von weniger als einem Prozent auf etwa 17 Prozent der Kreisfläche (etwa 17.000 ha) zu. Die besonderen Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) befinden sich vollständig in Naturschutzgebieten.

Eine Pflege von Naturschutzgebieten (NSG) ist immer dann erforderlich, wenn

die natürliche Sukzession aufgehalten werden soll. Ohne Pflege würden die Heiden (z. B. in den NSG Kaninchenberge und Loosen Berge) und die Feuchtwiesen (z. B. im NSG Feuchtwiesen Bucholter Bruch, Abb. 8) von Gehölzen überwuchert werden. Derartige Pflegearbeiten, wie etwa Mahd oder auf Heideflächen auch die Beweidung mit Schafen, werden seit etwa zehn Jahren von Naturschutzvereinen (Naturschutzjugend Wesel und NABU-Kreisgruppe Wesel) und der Biologischen Station im Kreis Wesel im Auftrag des Kreises Wesel durchgeführt. Andere Schutzgebiete (z. B. das NSG Lichtenhagen in Schermbeck) werden vom Eigentümer, dem Regionalverband Ruhr, schon seit rund 20 Jahren gepflegt: ebenfalls durch Mahd, aber auch durch Entfernen von Gehölzen und Abplaggen in Heide- und Moorbereichen.

Durch eine gelungene Aktion des Regionalverbands Ruhr zusammen mit Schulklassen unter der Leitung der Umweltpädagogischen Station Heidhof (Bottrop-Kirchhellen) wurden ab 2007 jährlich im NSG Kirchheller Heide/Schwarzbach (Dinslaken) Feuchtheideflächen abgeplaggt. Einige typische und landesweit seltene Feuchtheidepflanzen (z. B. der Mittlere Sonnentau, *Drosera intermedia*) nahmen dank dieses Pflegeeinsatzes wieder zu.

Auch der Bestand des Gefleckten Knabenkrauts (*Dactylorhiza maculata*) in einer Feuchtwiese im NSG Feuchtwiesen Bucholter Bruch (Hünxe) hat sich durch die seit rund zehn Jahren im Herbst durchgeführte Mahd (NABU-Kreisgruppe Wesel) erkennbar stabilisiert. Bei einer Bestandsaufnahme in 2011 wurden auf der etwa 0,4 Hektar großen Fläche 600 Individuen der seltenen Orchideenart gezählt, die hier zuvor jeweils nur in geringerer Anzahl vorkam.

Entkusselungs- und Abplaggmaßnahmen in den Heidegebieten der NSG Kirchheller Heide/Schwarzbach, Kaninchenberge, Lichtenhagen und Loosen Berge förderten die Besenheide (*Calluna vulgaris*) und die Glockenheide (*Erica tetralix*) sowie auf sandigen Dünen verschiedene Sandmagerrasen-Gesellschaften beispielsweise mit Silbergras (*Corynephorus canescens*). Diese Maßnahmen kommen überdies auch licht- und wärmeliebenden Insekten wie solitären Bienen- und Wespenarten zugute.

Durch die Schafbeweidung im NSG Loosen Berg wurden die Bestände der Besenheide (*Calluna vulgaris*) verjüngt. Die von Schafen gemiedenen Gehölze (insbesondere Eichen und Wacholder) müssen per Handarbeit entfernt werden. Daher ist die ökologische Heidepflege eine Daueraufgabe. Bleiben derartige Arbeiten aus, so nehmen auf den verbleibenden Flächen die Wacholderbestände schnell überhand. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es auch



Abb. 7: Ein zehn Meter breiter Gewässerrandstreifen am Schermbecker Mühlenbach belebt das Landschaftsbild in Schermbeck-Üfte
Foto: J. Danielzik

vorteilhaft sein und zu einer Bereicherung der Biotopvielfalt führen, wenn die natürliche Sukzession auf Teilflächen zugelassen wird.

Ökokontomaßnahmen

Ab dem Jahr 2000 konnten auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes (§ 5 a) Maßnahmen des Naturschutzes, die bereits vor

dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt wurden, in ein Ökokonto (z. B. eines Forstbetriebes) aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wirkte sich positiv auf die Landschaftsplan-Realisierung aus, da die Inhaber von Ökokonten neben forstlichen Maßnahmen zur Eingriffskompensation (z. B. Erhöhung des Laubwaldanteils) auch Maßnahmen der Landschaftspläne berücksichtigen. So konnte beispielsweise



Abb. 8: Wechselfeuchtes Grünland und Quellhänge mit seltenen Pflanzengesellschaften (z. B. mageren Pfeifengraswiesen) bestimmen das Landschaftsbild im NSG Feuchtwiesen Bucholter Bruch und Nordhang Tester Berge (Hünxe, Aufnahme September 2009)

Foto: J. Danielzik



Abb. 9: Neu angelegte Furt im NSG Steinbach (März 2010)

Foto: J. Danielzik

eine Engstelle am Steinbach (Schermbach) entfernt und eine Furt zur Verbesserung der Durchgängigkeit für die Fließgewässerfauna gebaut werden (Abb. 9). Zur Extensivierung der Flächennutzungen im Einzugsbereich des Stollbachs (Hünxe) konnte eine Ackerparzelle mit Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Durchführungskosten

Die jährlichen Durchführungskosten im Rahmen der Landschaftsplan-Realisierung betrugen in 2013:

- im Vertragsnaturschutz: etwa 380.000 Euro,
- im Rahmen der Hecken- und Kopfbaumpflege: etwa 30.000 Euro und
- im Pilotprojekt Gewässerrandstreifen: etwa 2.000 Euro.

Demnach werden derzeit jährlich mehr als 400.000 Euro für die Entgeltung der Naturschutzverträge, die Hecken- und Kopfbaumpflege und das Pilotprojekt Gewässerrandstreifen benötigt.

In dieser Größenordnung lagen auch die jährlichen Realisierungskosten in den Jahren 2000 bis 2012. Über deren zukünftige Höhe (ab 2015) kann derzeit nur spekuliert werden.

Neue Wege bei der Bürgerbeteiligung

Der Landschaftsplan Sonsbeck-Xanten hat Modellcharakter für den Kreis Wesel, weil hier neue Wege bei der Bürgerbeteiligung beschritten werden. Er enthält neue Planungsgrundsätze und vereinfachte Rege-

lungen. Zu den Markenzeichen der kooperativen Landschaftsplanung zählen:

- die frühzeitige Einbindung der Landnutzer beim Entwurf,
- die Ausgrenzung der Hofstellen aus den Naturschutzgebieten,
- der Vertragsnaturschutz hat Vorrang,
- die Beschränkung des Ordnungsrechts auf das Wesentliche,
- der Naturschutz beschränkt sich auf den Grundschutz.

Maßnahmenkonzepte für Natura-2000-Gebiete

Neue Aufgabenbereiche und damit neue zusätzliche Kosten für den Kreis Wesel werden in Zukunft (ab Mitte 2014) im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmenkonzepte in den Natura-2000-Gebieten entstehen. Die Maßnahmenkonzepte beschreiben die durchzuführenden Maßnahmen (z. B. Anlage von Blänken, Extensivierung der Flächennutzungen) für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die Maßnahmenkonzepte für die FFH-Gebiete wurden im Auftrag des Kreises Wesel von der Biologischen Station im Kreis Wesel e. V. erarbeitet; das Maßnahmenkonzept für das „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“ wurde vom LANUV aufgestellt.

Literatur

- DANIELZIK, J. (1993): Das Forschungsprojekt Rebhuhn im Kreis Wesel. Natur am Niederrhein, N. F. 8. Jg., H. 2: 77–79, Krefeld.
- DANIELZIK, J. (2014): Offenlandbiotoptypen in Naturschutzgebieten im Kreis Wesel mit beson-

derer Berücksichtigung des Vertragsnaturschutzes. –In: Jahrbuch Kreis Wesel, 36. Jg.: 97–105, Duisburg.

DANIELZIK, J. & HORSTMANN, K. (2000): Kooperation statt Konfrontation: Die kooperative Landschaftsplanung. LÖBF-Mitt. 25 (1): 41–46, Recklinghausen.

JESSEL, B. & TOBIAS, K. (2002): Ökologisch orientierte Planung. 470 S., Stuttgart.

KREIS WESEL (Hrsg.) (2000): Landschaftsplanung im Kreis Wesel: Zukunft gemeinsam gestalten. 16 S., Broschüre, Wesel.

KREIS WESEL (Hrsg.) (2004): Landschaftsplan Raum Hünxe/Schermbach. 173 S., Wesel.

LWK (Hrsg.) (2012): Zahlen zur Landwirtschaft. Strukturen und Produktionsmethoden der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft nach Landwirtschaftszählung 2010. 192 S., Landwirtschaftskammer NRW, Bonn.

MUNLV (2008): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz). RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III 4-941.00.05.01 v. 01.01.2008, Düsseldorf.

Zusammenfassung

In mehr als 30 Jahren Landschaftsplan-Realisierung im Kreis Wesel wurde mit den in den Landschaftsplänen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Belebung der niederrheinischen Kulturlandschaft geleistet. Die Landschaftspläne haben mit der Festsetzung der zahlreichen Schutzgebiete einen wesentlichen ökologischen Qualitätsschub im Kreis Wesel bewirkt. So wurde im Zeitraum von 1982 bis 2013, in dem für alle Städte und Gemeinden des Kreises Landschaftspläne aufgestellt wurden, die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete von weniger als ein Prozent auf etwa 17 Prozent oder einschließlich der nicht in NSG liegenden Flächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ sogar auf 21 Prozent der Kreisfläche erhöht.

Anschriften der Verfasser

Dipl. Biol. Bernd Finke (korresp. Autor)
Kreis Wesel, Der Landrat
Fachdienst 60
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
bernd.finke@kreis-wesel.de

Dipl.-Ing. Landespflege Jürgen Danielzik
Auf der Kämpe 11
46244 Bottrop

Olaf Miosga, Stefan Gerdes, Daniel Krämer, Reinhard Vohwinkel

Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland

Dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland

Aufgrund von bislang 16 Totschlagopfern in Deutschland gilt der Uhu als schlagopfergefährdete und windenergieempfindliche Art (DÜRR 2015). Inwieweit Uhus durch Höhenflüge im Rotorbereich gefährdet sind, ist bislang weitgehend unbekannt. Zur Klärung dieser Frage führte die öKon GmbH eine telemetriegestützte, dreidimensionale Raumnutzungskartierung von Uhus im Münsterland durch.

Die neue Generation der Windenergieanlagen hat in der Regel Gondelhöhen von etwa 140 bis 150 Meter Höhe, die Rotoren durchstreifen dabei einen Höhenbereich von etwa 90 bis 220 Meter. Die unterste Rotorspitze liegt bei 90 Meter Höhe. Für flugfähige schlaggefährdete Arten (Vögel, Fledermäuse) besteht somit ein bodennaher Flughöhenbereich von etwa 90 Meter Höhe ohne Schlaggefährdung.

Für den nachtaktiven Uhu ist über dessen dreidimensionales Raumnutzungsverhalten bislang wenig bekannt. Dass Uhus in Höhen über 90 Meter fliegen können ist sicher; ob sie dies oder wie häufig sie das tun dagegen nicht.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist die Tötung von Uhus gemäß Paragraph 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen (Tötungsverbot). Bei Windparkplanungen in NRW werden Konflikte mit dem Uhu in der Regel dadurch gelöst, dass nach den Regelungen des NRW-Leitfadens zur Genehmigung von Windenergieanlagen (MKULNV 2013) und den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008/2014) 1.000 Meter zum nächst gelegenen Uhu-Brutplatz einzuhalten sind. Hierdurch soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Uhus durch Rotorschlag ausgeschlossen werden.

Zur Klärung der Fragestellung „Wie hoch fliegen Uhus?“ führte die öKon GmbH seit Anfang April 2014 das Forschungsprojekt „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring“ durch. Die Untersuchungen hierzu erfolgten im Münsterland an Uhus, die Steinbrüche oder Sandabgrabungen als Brutstandort nutzten. Mittels GPS-gestützter Datenerhebung wurden Raum-, Bewegungs- und Höhendaten erfasst und analysiert.

Das Forschungsprojekt wurde mit öffentlichen und privatwirtschaftlichen Mitteln gefördert, in alphabetischer Reihenfolge sind dies:



Abb. 1: Besonderer Uhu im Kalksteinbruch Rheine

Foto: R. Vohwinkel

- BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH
- Bürgerwindpark Flamschen GbR
- Bürgerwindpark Schermbeck-Overbeck
- Deutsche Bundesumweltstiftung (DBU)
- ENERCON GmbH
- H. Nottenkämper OHG
- RWE Innogy GmbH
- Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

GPS-gestützte Datenerhebung

Für die GPS-gestützte Datenerhebung der Uhus wurden Sender der Firma e-obs GmbH, Grünwald eingesetzt (GPS-Tag Typ Bird 2A, 88 Gramm). Der Sender wird mit Hilfe von Bändern rucksackähnlich auf dem Vogel verschnürt und über-

mittelt Daten via Radiowellen. Mittels eines Handgerätes werden die Senderdaten empfangen und ausgelesen.

Aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Uhus schließt sich der Einsatz per Photovoltaik selbstladender Systeme aus. Die Akku-betriebene Senderleistung ist auf ein bis vier Monate beschränkt. Die Leistungsdauer ist energie- und einstellungsabhängig. Um Strom zu sparen wurden die Sender so eingestellt, dass sie Bewegungsdaten nur von der abendlichen bis zur morgendlichen Dämmerung erfassen. Für drei verschiedene Senderleistungen wird Strom verbraucht:

- das Senden eines Pingtons im UKW-Frequenzbereich zur Lokalisierung besonderer Tiere,
- die GPS-Peilung für die räumliche Erfassung genutzter Lebensräume (Raumnutzung) und

- die Messung der Bewegungsdaten (x-, y- und z-Daten) für die Erfassung der Flugbewegungen des Tieres im Raum (Höhendaten).

Weiterhin wurden eingesetzt:

- ein Auslesegerät: e-obs Base Station II,
- ein Peilgerät: e-obs UHF pinger und
- das Analyseprogramm R für die statistische Auswertung und die Ermittlung der homerange.

Für das Uhu-Höhenflugmonitoring wurde eine GPS-Peilung angewendet, da bei unbekannten Reviergrößen eine manuelle Kreuz-Peilung mittels intensivem personellen Einsatz oder der Errichtung von Peilmasten aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragfähig gewesen wäre. Es galt die Annahme, dass Höhenflüge von Uhus singuläre Ereignisse darstellen, die wirtschaftlich nur im Rahmen einer GPS-gestützten Dauerüberwachung zu erfassen sind.

Hierbei wurde in Kauf genommen, dass die GPS-Logger zwar qualifizierte Höhenflugdaten liefern, allerdings mit Schwankungen und fehlerhaften Abweichungen (s. u. Fehlerdiskussion). Dennoch überwiegen die Nutzungsvorteile eindeutig:

- relativ unkompliziertes Handling,
- schnelle Datenverfügbarkeit,
- relativ geringer personeller Aufwand,
- parallele Datenerfassung mit vertretbarem Zeit- und Personalaufwand möglich,
- Ermittlung belastbarer Höhenflugdaten durch Kalibrierung der einzelnen Sender bei vertretbaren Abweichungen möglich.

Die Taktung zur Registrierung von Bewegungen der Sender wurde anfangs in allen Revieren auf eine Frequenz von einem Erfassungspunkt in zwei Minuten eingestellt. Im Lauf der Untersuchung wurde die Frequenz auf einen Erfassungspunkt in zehn Sekunden heraufgesetzt.

Fehlerdiskussion GPS-Technik

Mittels der GPS-gestützten Datenerhebung wurden große Datenmengen generiert, wobei sich bei der Auswertung der Daten deutliche Abweichungen ergeben haben, die statistisch und durch händisch-empirische Einzelpunktbeobachtung zu überprüfen und zu gewichten waren.

Mögliche systematische Fehlerquellen oder Genauigkeitsschwächen ergeben sich durch die eingesetzte Technik, die hier thematisch nur angerissen werden soll. Für eine optimale Positions- und Höhenbestimmung der Sender ist der gleichzeitige freie Empfang von mindestens vier Satelliten erforderlich. Halten sich die Uhus in der Nähe von Felswänden oder Baumkronen auf, wirken diese möglicherweise abschirmend und verfälschen die Messergebnisse. Auch sind Störungen durch

extreme Witterungseinflüsse wie Gewitter nicht auszuschließen.

Gesammelt wurden 213.000 Datensätze, ein Datenumfang, der sich nur computer-gestützt analysieren lässt. Relevante Informationen für die Flugphasen sind Angaben zu Länge, Breite, Höhe und Geschwindigkeit. Maßgeblich waren die aktiven Flugphasen von den Ruhephasen zu trennen. Hierzu wurde davon ausgegangen, dass fliegende Uhus sich mit einer Mindestgeschwindigkeit von zehn Stundenkilometern bewegen. Geringere Geschwindigkeiten wurden nicht als Flugereignis gewertet. Mit diesem Ansatz lassen sich Flug- und Ruhephasen plausibel trennen; jede einzelne Flugphase lässt sich darstellen und auch graphisch dokumentieren.

Allerdings sind bei den GPS-Messungen Fehlerquellen zu berücksichtigen. Bei der zeitgleichen Deponierung von acht Kontrollsendern auf einem Garagendach mit freiem Satellitenempfang stellte sich eine Messschwankungsbreite von plus minus 15 Metern heraus; das heißt, ein gemessener Höhenwert ist somit nicht absolut zu nehmen, sondern kann auch 15 Meter höher oder niedriger liegen. Dies wurde durchgängig bei der Studie berücksichtigt.

Die vom GPS-Sender gemessene Höhe basiert auf einem Höhenmodell, das nicht mit der tatsächlichen Geländehöhe übereinstimmt. Im Kontrollversuch wurde eine systematische Abweichung von durchschnittlich 50 Meter festgestellt. Die gemessenen Höhenwerte wurden daher um diesen Wert nach unten korrigiert.

Des Weiteren ergeben sich bei der Methode Messfehler. Offensichtliche Messfehler

sind beispielsweise Höhenangaben deutlich unter der Geländeoberkante, wobei eine Höhenangabe von 15 Meter unter Geländeoberkante sich noch in der genannten Schwankungsbreite befindet und nicht ausgeschlossen werden kann – der Uhu kann zum Beispiel gerade auf dem Boden Beute greifen. Messwerte von 200 Meter unter Geländeoberkante können jedoch sicher als Messfehler ausgeschlossen werden.

Schwieriger zu behandeln sind Messabweichungen in der Höhe. Einzelpunkte ereignisse beispielsweise in 600 Meter Höhe ohne benachbarte Referenzwerte können klar als Messfehler eliminiert werden. Flugpunkte in der Höhe bis etwa 250 Meter sind dagegen durchaus plausibel und nicht von vornherein als Messfehler auszuschließen. Die statistische Analyse mit dem open-source-Programm „R“ half bei der Qualifizierung dieser Daten, stellt jedoch noch keinen Ausschluss dar. Daher wurde jeder einzelne dieser Werte händisch überprüft: Wann und wo wurde er gemessen? Ist ein gestörter Satellitenempfang möglich (zum Beispiel im Wald oder an einer Steilkante)? Welche Taktung oder welcher Taktungsübergang war programmiert? Wird ein Messwert durch benachbarte Referenzwerte bestätigt?

Wie sich herausstellte, sind diese Messabweichungen in der Höhe durchweg Einzelpunkte ereignisse, deren Höhenwerte sich stark von den benachbarten Referenzwerten unterscheiden und sich daher nicht bestätigen lassen. Praktisch bedeutet dies, dass ein Einzelmesswert von 75 Meter Höhe, die der männliche Uhu in Coesfeld in weniger als 20 Sekunden erreicht und

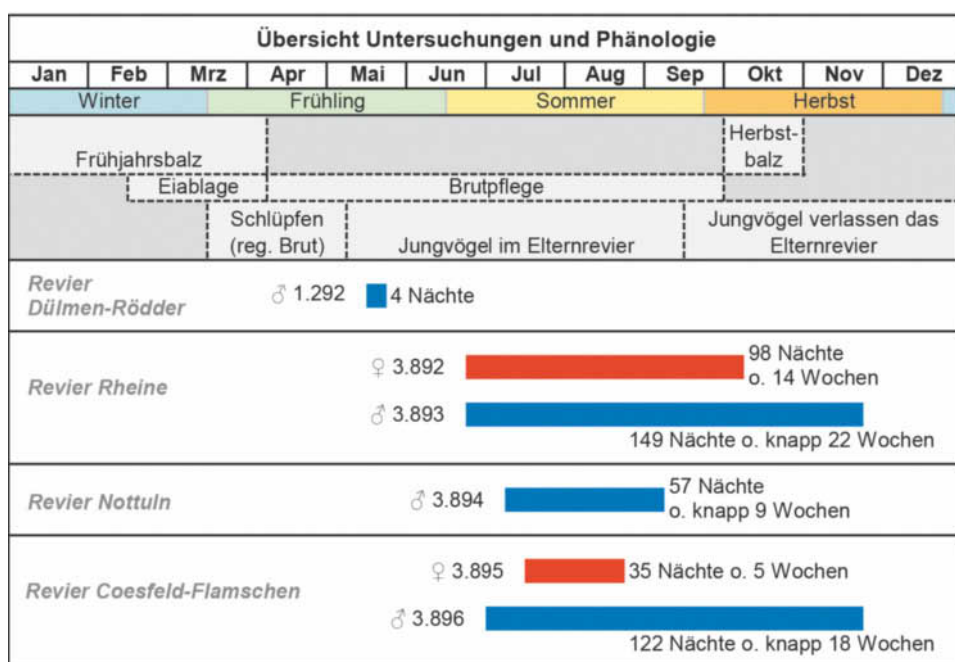


Abb. 2: Übersicht der Zeiträume der Datenerfassung an den besenderten Uhus. Die roten und blauen Balken zeigen den Zeitraum der Datenerfassung pro Uhu im Jahresverlauf an. Für jedes Tier ist die Anzahl der Flugpunkte angegeben.

wieder verlassen hat, zwar unwahrscheinlich ist, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Diese Werte wurden somit in der vorliegenden Studie als plausibel berücksichtigt (s. Abb. 6 und 7).

Fang der Uhus

Der Fang der Uhus erfolgte unter Einsatz üblicher Fangmethoden in der Nacht. Vor Ort wurde im jeweiligen Brutrevier entschieden, welche Fallenart oder -kombination zum Einsatz kam. Der Fang in der Höhe erfolgte durch aufgestellte Japanetze (Canopy Net), am Boden durch der Vogelart entsprechend große Netzfallen mit Ködertieren (tote Ratten, Straßentauben). Während der Standzeit der Netze und Fallen wurden diese mittels Sichtkontrolle durch den Einsatz eines Nachtsichtgeräts (Restlichtverstärker) und mit Hilfe automatischer, elektrischer gesteuerter Licht- und Akustiksignale permanent überwacht.

In der Regel vergehen zwischen dem genehmigungspflichtigen Fang und der Wiederfreilassung der Uhus etwa 15 Minuten. Die Sender werden mit einem individuell angepassten Tragesystem aus Teflonbändern wie ein Rucksack auf dem Rücken fixiert. Die Sender verschwinden nach der Befestigung vollständig im Kleingefieder, nur die Antenne ragt heraus. Nach einiger Zeit lösen sich die Bänder und der Sender wird abgeworfen.

Aufgrund der Positionierung des Senders und dessen geringen Gewichts (88 Gramm) wird der besenderte Vogel kaum in seiner Lebensqualität und -funktion eingeschränkt oder gefährdet. Selbst während der Balz und der Kopulation ist dieser „Rucksack“ nicht hinderlich, was an einem Uhu-Weibchen im Bergischen Land nachgewiesen wurde, welches den Sender rund

ein Jahr getragen hat und in dieser Zeit erfolgreich brütete (Vohwinkel, mündl. Mitteilung).

Besenderte Uhus

Untersucht wurden sechs adulte Uhus in vier verschiedenen Revieren des Münsterlandes: Dülmen-Rödder, Nottuln, Rheine-Waldhügel, Coesfeld-Flamschen (s. Abb. 2). Der Sender des erstbesenderten Uhu-Weibchens in Dülmen ging nach fünf Tagen verloren und wurde nicht wiedergefunden. Aufgrund der geringen Datengrundlage wird dieses Revier nur nachrichtlich mitgeführt. Insgesamt wurde also die dreidimensionale Raumnutzung aus drei Revieren erfasst, wobei in den Revieren Coesfeld und Rheine die Besenderung beider Alttiere gelang.

Besendert wurden die Uhus in der Zeit der Brutpflege. Zu diesem Zeitpunkt erhöht der Fang nicht das Risiko einer Aufgabe der Brut und in der Folgezeit zeigen die Tiere durch Futterbeschaffung hohe Aktivitäten. Die nahezu zeitgleiche telemetrische Begleitung der Uhus dauerte unterschiedlich lang, zum Teil über vier Monate bis in den Herbst 2014 hinein.

Raumnutzung

Exemplarisch sind in den Abbildungen 3 und 4 die Raumnutzungen von zwei Männchen aus verschiedenen Revieren dargestellt. Insgesamt führte die Telemetrierung der fünf Alt-Uhus zum Teil zu folgenden Ergebnissen:

- Die Flüge fanden häufig strukturgebunden statt: Regelmäßig wurden die gleichen Flugstrukturen genutzt (Waldkanten, Hecken), teilweise sind spezifische und häufig genutzte Flugwege zu erkennen (s. Abb. 3).

- Bestimmte erhabene Anstiegepunkte (wie Jagdkanzeln, Bäume oder Gebäude) wurden regelmäßig genutzt. Gittermasten werden nicht gemieden: In Rheine wurde mehrfach die serielle Nutzung von Strommasten einer Hochspannungsleitung belegt – die Uhus flogen hier von Mast zu Mast.
- Die Raumnutzung von Männchen und Weibchen im selben Revier war sehr unterschiedlich: Das brütende oder fütternde Weibchen blieb überwiegend im Kernrevier, während zeitgleich das Männchen Jagdausflüge in die Peripherie machte.
- Weite Ausflüge im Revier fanden vergleichsweise selten statt. Die Aufenthaltsdauer der Uhus im 1.000-Meter-Radius um den Brutplatz (Kernrevier) ist durchweg hoch (41, 79, 87, 95 und 99,8 Prozent).
- Die maximalen Distanzen der Jagdausflüge differierten stark und reichten von 1,1 bis 3,5 Kilometer Entfernung vom Brutplatz.
- Alle erfassten Flüge waren kurze Ereignisse von meist unter einer Minute Flugdauer (s. Abb. 5). Zumeist wurden Flüge von Sitzwarte zu Sitzwarte dokumentiert. Flüge über einer Minute Dauer waren selten und traten im gemessenen Zeitraum nur viermal auf. Das längste Flugereignis (1.070 Meter) bei insgesamt 3.526 ermittelten Flugereignissen hatte eine Dauer von nur 80 Sekunden!
- Distanzflüge (vgl. DÜRR 2014; SITKEWITZ 2009) oder lange Flüge, beispielsweise zum Aufsuchen neuer Jagdräume, wurden nicht belegt. Auch direkte Nahrungstransportflüge vom Beuteschlagort zum Brutplatz oder zur Futterübergabestelle wurden nicht nachgewiesen.

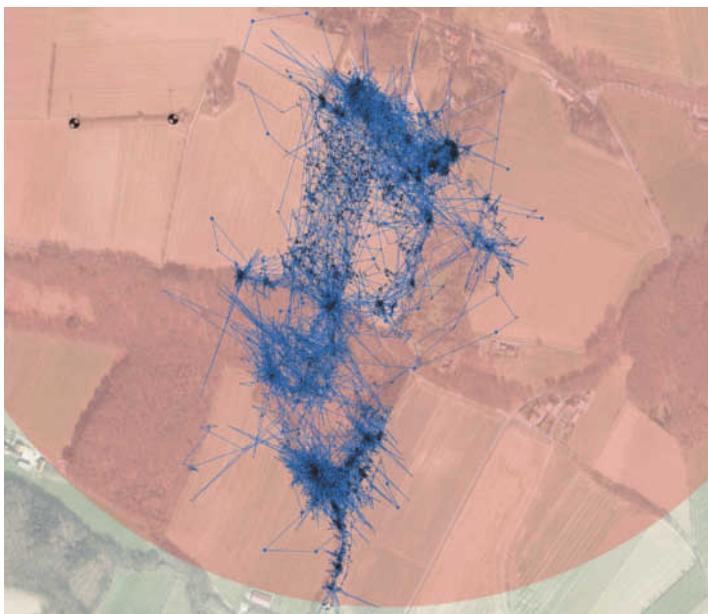


Abb. 3: Raumnutzung des Uhu-Männchens in Nottuln (roter Kreis: 1.000 Meter-Radius um den Brutplatz, schwarze Kreise: bestehende Windenergieanlagen)

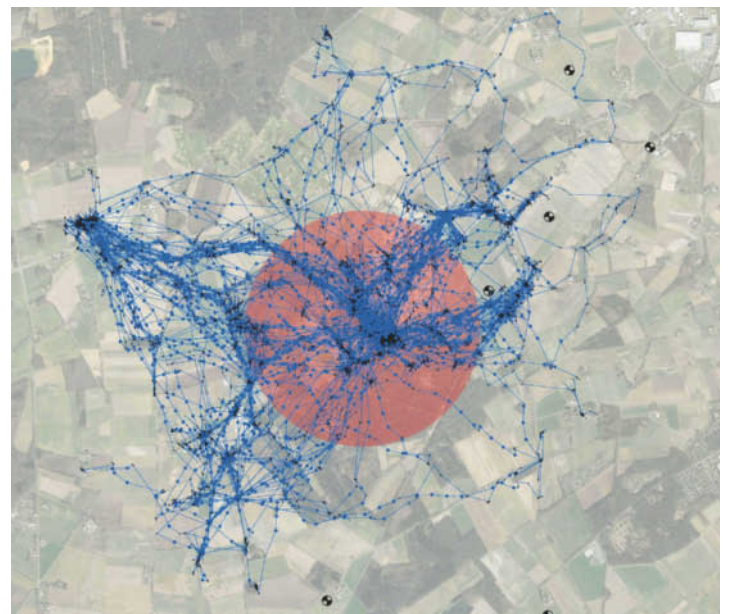


Abb. 4: Raumnutzung des Uhu-Männchens in Coesfeld-Flamschen (roter Kreis: 1.000 m-Radius um den Brutplatz, schwarze Kreise: bestehende Windenergieanlagen)

Revier u. Geschlecht	Erfassungszeitraum	Erfassungspunkte	davon Flugpunkte	Aktionsraum (ha)	max. Entf. v. Brutplatz (m)	Anzahl der gemessenen Flugereignisse u. Flugdauer
Nottuln – Männchen	10.07.–05.09.2014	19.628	137 (0,7 %)	36	1.040	126 bis 20 sec: 116 (85 %) 20–30 sec: 9 (13 %) 30–40 sec: 1 (2 %)
Rheine – Weibchen	27.06.–03.10.2014	37.126	440 (1,2 %)	293	2.080	387 bis 20 sec: 345 (78 %) 20–30 sec: 32 (15 %) 30–40 sec: 9 (6 %) 40–50 sec: 1 (1 %)
Rheine – Männchen	25.06.–21.11.2014	63.409	1.638 (2,6 %)	194	2.600	1.248 bis 20 sec: 972 (59 %) 20–30 sec: 199 (24 %) 30–40 sec: 53 (10 %) 40–50 sec: 13 (3 %) 50–60 sec: 9 (3 %) 60–70 sec: 2 (1 %)
Coesfeld – Weibchen	15.07.–19.08.2014	34.010	543 (1,6 %)	334	3.480	395 bis 20 sec: 289 (53 %) 20–30 sec: 70 (26 %) 30–40 sec: 30 (17 %) 40–50 sec: 6 (4 %)
Coesfeld – Männchen	15.07.–14.11.2014	56.530	2.039 (3,6 %)	1.040	2.530	1.370 bis 20 sec: 929 (46 %) 20–30 sec: 285 (28 %) 30–40 sec: 105 (15 %) 40–50 sec: 33 (6 %) 50–60 sec: 16 (4 %) 60–70 sec: 1 (0 %) 70–80 sec: 1 (0 %)

Tab. 1: Kenndaten der Uhu-Telemetrierung

In Abhängigkeit vom Nahrungsangebot nutzen Uhus unterschiedlich große Reviere, die rechnerisch ermittelten Aktionsräume (homerange) differieren deutlich und reichen von nur 36 Hektar (Nottuln) bis zu 1.040 Hektar (Rheine).

Die Uhus jagen vorwiegend in der halb-offenen Kulturlandschaft und meiden keineswegs innerstädtische Siedlungsgebiete; geschlossene Waldflächen werden von den untersuchten Uhus offensichtlich dagegen kaum genutzt.

Höhenflugverhalten

Folgende Szenarien sind denkbar, die Höhenflüge bedingen können:

Innerhalb eines Reviers:

- Nahrungssuche oder Jagdausflüge
- Nahrungstransportflüge
- Revierverteidigung
- Thermikflüge
- Balz
- Bettelflüge der Jungen
- Distanzflüge in revierferne Jagdgebiete

Außerhalb eines Reviers:

- Distanzflüge von abwandernden Jung-Uhus

In dieser Studie wurden ausschließlich Revier besetzende Alt-Uhus besendet. Lebensraumfunktionen von Jung-Uhus wurden nicht untersucht.

Eine wesentliche Aufgabe bestand darin, aus den 213.000 Senderdaten die eigentlichen Flugdaten zu ermitteln. Die Auswertung ergab einen Fluganteil von nur etwa drei Prozent aller Erfassungspunkte.

Eine Höhenflugermittlung mittels GPS-Peilung ist fehlerbehaftet, die möglichen Fehlerquellen wurden bei dieser Studie statistisch und pessimal korrigiert. Jeder kritische Wert wurde zudem händisch und empirisch überprüft. Keiner der in Ab-

bildung 6 angegebenen Fehlerwerte wird durch einen benachbarten Referenzwert in ähnlicher Höhe gestützt.

Im Ergebnis liefert diese Studie keine Hinweise auf Höhenflüge:

- Unter Berücksichtigung der methodisch bedingten Messschwankungen flogen die besenderten Uhus in der Regel deutlich unter 50 Meter Höhe.
- Ein sicheres Höhenflugereignis wurde nicht ermittelt. Die Ausreißer in den Boxplot-Darstellungen sind einzelne Messwerte, die nicht durch benachbarte Werte referenzierbar sind. Dargestellte Flugpunkte über 50 Meter stellen vermutlich methodisch bedingte Messfehler dar.

Der charakteristische Flug der in dieser Studie besenderten Uhus im Revier ist wie folgt zu beschreiben:

- Geflogen wurden meist nur kurze Strecken: kurze Flüge mit Zwischenstopps und langen Ruhepausen.
- Der Flug erfolgte von Anstizpunkt zu Anstizpunkt. Genutzt wurden Anstizwarten in geringer bis mittlerer Höhe (Baumwipfelhöhe); hohe Anstizwarten waren in den untersuchten Revieren nicht präsent. Vorhandene Windenergieanlagen mit geschlossenem Stahlbetonmast wurden nicht als Anstizwarte genutzt.
- Die gemessenen Höhen der durchweg kurzen Flugbewegungen zwischen den Anstizwarten liefern keine gesicherten Hinweise auf ein Aufsteigen in Flughöhen über 50 Meter.
- Der Flug der Uhus orientierte sich häufig an Leitstrukturen (z. B. Waldkanten, Gittermasten).
- Größere Ausflüge oder Streckenflüge waren eher seltene Ereignisse. Nennenswerte Distanzflüge wurden nicht ermittelt.

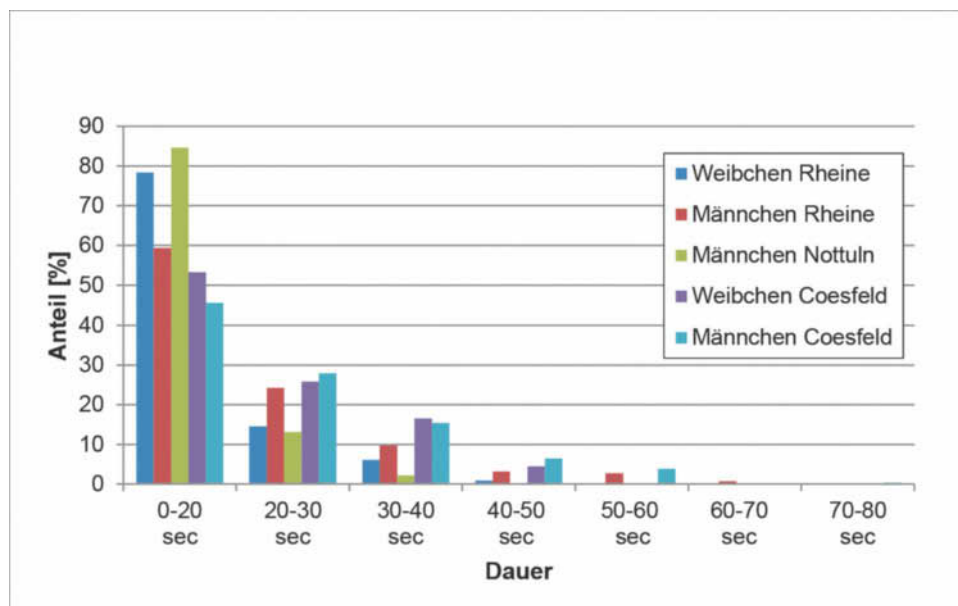


Abb. 5: Dauer und prozentuale Verteilung der Flugereignisse

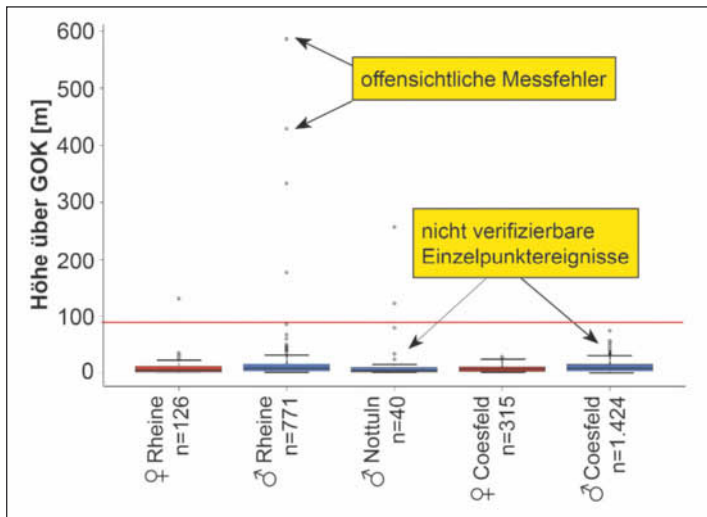


Abb. 6: Höhenverteilung der Flugpunkte: Auswertung der Flugbewegungen zur Ermittlung und zum Ausschluss von Messfehlern

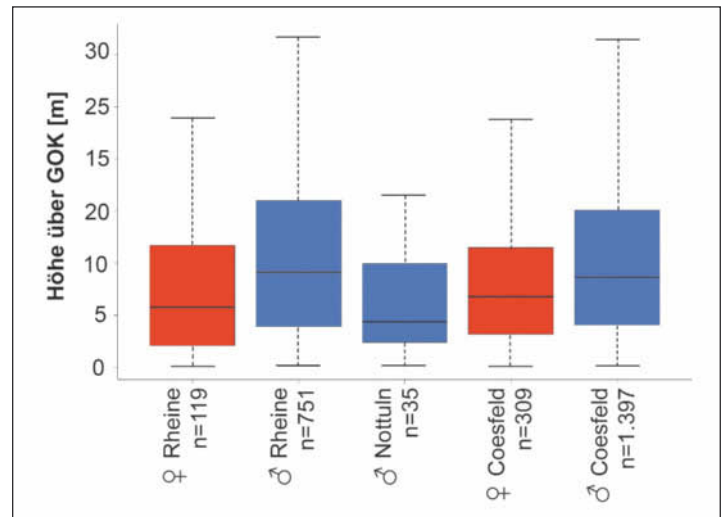


Abb. 7: Statistisch ermittelte Höhenverteilung der Flugpunkte ohne Ausreißer/Messfehler

Ausblick

Die Untersuchung hatte das Ziel, das Höhenflugverhalten von Uhus zu untersuchen. Die erzielten Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse zum Höhenflugverhalten und zur Raumnutzung von Uhus im Tiefland, lassen aber naturgemäß viele Fragen offen, die hier nur kurz angesprochen werden:

- Welche Flughöhen Uhus im Bergland erreichen, ist derzeit nicht bekannt.
- Welche Flughöhen abwandernde Jung-Uhus erreichen, ist nicht bekannt.
- Erfasst wurden Bewegungsdaten von Mitte Mai bis Mitte November 2014. Das Flugverhalten im Winter und Frühling (z. B. während der Balz) ist noch nicht bekannt.

Zur Beantwortung dieser Fragen sind weitere Projekte geplant. Seit Mai 2015 läuft eine Studie in Bayern. Dort wurden zwei Alt-Uhus erfolgreich besendert. Des Weiteren ist in 2015 und 2016 eine Herbst- und Winterbesenderung von Uhus im Teutoburger Wald geplant. All diese Ergebnisse stehen noch aus.

Die hier vorgestellten Untersuchungen können Relevanz bei Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen haben. Eine Telemetrie gestützte, dreidimensionale Raumnutzungskartierung ist in Planungs- und Zulassungsverfahren sicherlich keine Standarduntersuchung (vgl. BREUER et al. 2015), liefert aber bei schwer zu erfassenden nachtaktiven Arten wie dem Uhu wesentlich aussagekräftigere Daten als dies eine konventionelle Raumnutzungsanalyse je könnte und kann somit erheblich zu einer erhöhten Planungssicherheit beitragen.

Unter der Voraussetzung deutlich niedrig fliegender Uhus, stellt sich die Frage nach der Signifikanz eines erhöhten Tötungsrisikos – selbst bei Unterschreitung der Abstandsempfehlungen (1.000-Meter-Ra-

dus). Bei stetigen Flugbewegungen unterhalb der Rotoren ist diese nur schwerlich abzuleiten.

Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt oder nicht, ist derzeit in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren zu klären.

Hinweis

Die Ergebnisse dieser Studie sind mit umfangreichem Kartenmaterial dokumentiert. Dieses finden Sie unter www.oekon.de.

Literatur

- BREUER, W., S. BRÜCHER & L. DALBECK (2015): Der Uhu und Windenergieanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 47 (6) 2015: 165–172.
- DÜRR, T. (2015): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 1. Juni 2015, am 15.06.2015 abgerufen unter: www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de).
- LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2008): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151–153.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Recklinghausen. URL: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20131112_nrw_leitfaden_windenergie_artenschutz.pdf.
- SITKEWITZ, M. (2009): Telemetrische Untersuchung zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüningersberg und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart – mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. In: Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten. Bd. 6 2009: 433–459. Halle/Saale.

Zusammenfassung

Das dreidimensionale Raumnutzungsverhalten und insbesondere die hierbei erreichten Flughöhen von nachtaktiven Uhus sind bislang wenig bekannt. Zur Klärung dieser Fragestellung wurde 2014 im Münsterland ein „Besendertes Uhu-Höhenflugmonitoring“ durchgeführt.

Sechs Uhus wurden im Tiefland besendert. Es wurden Senderdaten aus 465 Nächten mit über 213.000 Datensätzen ermittelt (davon rund 97 Prozent Ruhepunkte, drei Prozent Flugpunkte).

Die Aktionsradien zeigen je nach Revier und Individuum sehr unterschiedliche Größen. Im Revier werden bestimmte Ansitzpunkte regelmäßig genutzt. Die besenderten Uhus flogen eher kurze Strecken (keine Distanzflüge; häufig strukturgebundene, kurze Flüge mit Zwischenstopps und langen Ruhepausen). Größere Ausflüge waren eher seltene Ereignisse. Die besenderten Uhus flogen in der Regel deutlich unter 50 Meter Höhe. Distanzflüge und sichere Höhenflugereignisse wurden nicht ermittelt.

Anschriften der Verfasser

Olaf Miosga
Stefan Gerdes
Daniel Krämer
öKon – Angewandte Landschaftsplanung und Ökologie GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
oekon@oekon.de

Reinhard Vohwinkel
Meiberger Weg 26
42553 Velbert
ReinVohwinkel@aol.com

Wiederfund des Bierschnegels in Bad Münstereifel

Vorkommen gefährdeter Schnecken an Natursteinmauern erfordern eine behutsame Sanierung historischer Gebäude und Stadtmauern

Der Bierschnegel (*Limacus flavus* Linnaeus, 1758), früher eine in Siedlungen verbreitete Nacktschneckenart, gilt in vielen Bundesländern als verschollen oder wie in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedroht. Durch gezielte nächtliche Suche konnten aber nach zum Teil vielen Jahrzehnten Wiederfunde gemeldet werden. Ein solcher Nachweis gelang 2014 in der historischen Innenstadt von Bad Münstereifel.

Der Bierschnegel scheint ein Phantom unter den Schnecken zu sein. Nach den Roten Listen der gefährdeten Weichtiere Deutschlands (JUNGBLUTH & VON KNORRE 2009) und vieler Bundesländer wie auch Nordrhein-Westfalens (KOBIALKA et al. 2011) gilt diese Nacktschneckenart als „stark gefährdet“, „vom Aussterben bedroht“ oder gar als „ausgestorben oder verschollen“. In den letzten zwanzig Jahren erscheinen aber immer wieder Beiträge über Neu- oder Wiederfunde des Bierschnegels in naturkundlichen Periodika oder Landesübersichten. So geben ZETTLER et al. (2006) für Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche aktuelle Nachweise an und KÖRNIG et al. (2013) zitieren neuere Funde in Halle/Saale und bei Altenburg östlich von Jena (auch BAADE 1989). 2004 gelang in Einbeck der erste niedersächsische Nachweis nach 90 Jahren (TEICHLER 2004), dem weitere Funde bei Goslar folgten, und 1999 bei Beverungen im Kreis Höxter nach 44 Jahren die erste Beobachtung für Westfalen ergänzt durch zwei weitere Nachweise in Höxter in 2000 (KOBIALKA & KIRCH 2002). Was verbirgt sich also hinter diesem Namen, den Nichtkenner der Schneckenwelt wohl eher als Scherz von Biologen oder Naturschützern ansehen?

Ende des 19. Jahrhunderts gibt LÖNS (1890) alleine für Münster folgende Fundorte an: Magdalenenstraße, Berg-, Jüdefelder-, Münz-, Aegidii-, Klemens-, Mauritius-, Ludgeri-, Steinfurter- und Hammerstraße, Altersteinweg und Domplatz.

Noch bis in die fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts galt der Bierschnegel als verbreiteter Vorratsschädling. Ursprünglich vermutlich im Mittelmeergebiet beheimatet, kam der Bierschnegel überall in Süd-, West- und Mitteleuropa in Siedlungen vor, wo in einem feuchten Umfeld Lebensmittel hergestellt oder gelagert wurden. So leitet sich der deutsche Name von den häufigen Beobachtungen solcher Tiere in feuch-



Abb. 1: Der Bierschnegel (*Limacus flavus*) konnte im Herbst 2014 in Bad Münstereifel nachgewiesen werden
Foto: A. Pardey

ten Bierkellern ab. Auch nach Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland, Madagaskar, China, Japan, Nord- und Südafrika oder die Kanarischen Inseln wurde der Bierschnegel vermutlich mit Lebensmitteltransporten verschleppt (WELTER-SCHULTES 2012, NORDSIECK 2015).

Doch das offene Lagern von Lebensmitteln oder feuchte Keller gehören in Deutschland der Vergangenheit an. Durch den Verlust historischer Bauten und die Sanierung ehemals feuchter Keller sowie die Einführung strikter Hygienevorschriften bei der Lebensmittel- und Bierherstellung oder -lagerung wurde dem Bierschnegel die Lebensgrundlage zunehmend entzogen. Der Rückgang der Meldungen dieser Schneckenart führte schließlich zu ihrer Einstufung als „vom Aussterben bedroht“, dem letzten Mahnruf vor ihrem Auslö-

schen. Steht der Bierschnegel also kurz vor dem endgültigen Verschwinden, droht ihm das gleiche Schicksal wie anderen eng mit historischen menschlichen Nutzungsweisen verbundenen Tier- und Pflanzenarten?

Merkmale und Ökologie

Der Bierschnegel (*Limacus flavus* Linnaeus 1758, auch *Limax flavus*) zählt mit einer Länge von bis zu zehn Zentimetern (in manchen Beschreibungen auch bis zu 15 Zentimetern) zu den größeren Nacktschneckenarten der Familie der Schnegel (*Limacidae*). Die Farbe der erwachsenen Tiere variiert meist zwischen einem schmutzig gelblichen bis orangefarbenen Grundton, überzogen von eher helleren Flecken (Abb. 1). Es kommen aber auch fleckenlose orangefarbene, rötliche oder

dunkle Individuen vor. Der Körper weist an seinem Ende einen schwach ausgeprägten, kurzen Kiel auf und gibt einen gelblichen Schleim ab. Jungtiere wirken grünlicher und dunkler. Die Sohle ist weiß, der Sohlenschleim farblos. Der gleich gefärbte Mantelschild umfasst ungefähr ein Drittel der Körperlänge, das Atemloch sitzt, wie bei allen Schneegel-Arten, in der hinteren Mantelhälfte. Die bläulichen bis blaugrauen Fühler heben sich optisch vom restlichen Körper ab. Mit diesen Merkmalen ist die Art in Deutschland in der Regel leicht erkennbar (KERNEY et al. 1983, WIESE 2014, NORDSIECK 2015). Mit dem Grünschneegel oder Irischen Schneegel (*Limacus maculatus* Kaleniczenko, 1851 oder *Limax ecarinatus* O. Boettger, 1881) tritt auf den Britischen Inseln eine ähnliche Art parallel auf. Ihr Körperschleim ist schwach gelb bis farblos und sie lebt – im Gegensatz zum ausschließlich synanthropen Bierschneegel – in Wäldern und unter Steinen im Offenland. Diese Schwesterart wurde in Deutschland bisher noch nicht nachgewiesen. Mit einer Einschleppung ist jedoch zu rechnen.

Aktuelle Nachweise liegen überwiegend aus Siedlungen mit älterem Gebäudebestand vor. Hier wurden Bierschneegel in Komposthaufen oder anderen Stellen in Gärten, in feuchten Vorratskellern und -gewölben und Abwasserkanälen gefunden. Als Nahrung werden Obst-, Gemüse- und andere in Zersetzung befindliche Pflanzenreste, Pilze oder Flechten aufgenommen. Offensichtlich finden die Schnecken auch unter heutigen Lagerbedingungen noch ausreichend Nahrung. In England, wo der Bierschneegel zu den häufigeren Arten gehört, wurden Exemplare auch in modernen Vorratsgebäuden gefunden (WELTER-SCHULTES 2012).

So bestehen durchaus Hoffnungen, dass die Kenntnisse zum aktuellen Vorkommen des Bierschneegels und damit die pessimistischen Befürchtungen über sein bevorstehendes Aussterben in Deutschland nicht die wirkliche Bestandssituation widerspiegeln. Naturschutzfachliche Bestandsanalysen können immer nur so gut sein wie die ihr zugrunde liegende Datenbasis. Der Negativtrend der Bierschneegel-Nachweise könnte mitbeeinflusst sein durch die Tatsache, dass sich immer weniger naturinteressierte Menschen mit der Schneckenwelt auskennen. Darüber hinaus wird insbesondere den Nacktschnecken – verursacht durch die massive Ausbreitung des Gartenschädlings Spanische Wegschnecke – ein eher negatives Image zugesprochen. Erschwerend wirkt außerdem, dass der Bierschneegel eine strikt nachtaktive Lebensweise aufweist. Wer spaziert schon gerne in der Dunkelheit im Regen mit einer Taschenlampe durch die Innenstadt und leuchtet Hauswände auf der Suche nach einer Nacktschnecke ab?



Abb. 2: Typischer Lebensraum des Bierschneegels (*Limacus flavus*) sind die Ufermauern der Erft in der Innenstadt von Bad Münstereifel
Foto: A. Pardey

Nachweis des Bierschneegels in Bad Münstereifel

In der Nacht des 7. Oktober 2014 konnten an den Natursteinmauern entlang des Erftlaufes in der historischen Innenstadt von Bad Münstereifel (Abb. 2) zahlreiche Exemplare des Bierschneegels beobachtet werden, ausgewachsene wie auch viele Jungtiere. Mit Nieselregen und Lufttemperaturen über 15 Grad Celsius herrschten ideale Bedingungen für eine Schneckenachsuche. Das Vorhandensein umfangreicher alter bewachsener Natursteinmaueranlagen mit vielen Versteckmöglichkeiten wie Mauerfugen, Abwasserrohren und Blumenkübeln, das dauerfeuchte Kleinklima am Flusslauf, eine Brauerei in unmittelbarer Flussnähe sowie Mitteilungen aus der Bevölkerung über Nacktschnecken im innerstädtischen Bereich hatten zu dieser Nachsuche angeregt.

Die Bierschneegel traten gemeinsam mit ebenfalls vielen Individuen des Tigerschneegels (*Limax maximus*) auf, einer gleichfalls für menschliche Siedlungen typischen, aufgrund ihrer Länge von bis zu 13 Zentimetern und mehr auffälligen Nacktschneckenart (Abb. 3). Doch auch viele Gehäuseschnecken konnten auf den Mauern und Blumentrögen festgestellt werden. Dazu zählte unter anderem die Zahnlose Schließmundschnecke (*Balea perversa*). Sie gilt in NRW als stark gefährdet und wird fast ausschließlich an alten Natursteingebäuden beispielsweise von Befestigungsanlagen nachgewiesen (Abb. 4). Die Glatte, die Zweizähnlige und die Gemeine Schließmundschnecke (*Cochlodina laminata*, *Clausilia bidentata*, *Alinda biplicata*) sowie der Steinpicker (*Helicigona lapicida*) ergänzten das Arten-

ensemble. Auch an isolierten Natursteinmauern im Bad Münstereifeler Stadtteil Iversheim konnten im Jahr 2014 neben der Zahnlosen Schließmundschnecke andere selten gewordene Arten wie die in NRW stark gefährdete Kleine Fässhenschnecke (*Sphyradium doliolum*), die gleichfalls stark gefährdete Zylinderwindelschnecke (*Truncatellina cylindrica*) oder die in NRW gefährdete Moos-Puppenschnecke (*Pupilla muscorum*) festgestellt werden. Diese Ergebnisse belegen die schon von KOBIALKA & KAPPES (2010) dargestellte hohe Bedeutung historischer Bauten für die Schneckenfauna.

Schutz siedlungstypischer Schneckenarten

Der Nachweis hochgradig bestandsgefährdeter Schneckenarten wie des Bierschneegels und der Zahnlosen Schließmundschnecke an den historischen Mauer- und Natursteinbauten macht deutlich, dass bei der notwendigen Sanierung solcher Gebäude und Mauern neben Denkmalschutzaspekten auch naturschutzfachliche Anforderungen beachtet werden müssen. Bauten dieser Art sind einmalig und auch als Sekundär-Lebensraum nicht ersetzbar. KOBIALKA & KAPPES (2010) zeigen beispielhaft auf, dass ohne die Berücksichtigung der Lebensansprüche der Schnecken bei Instandsetzungsarbeiten deren wenige isolierte Vorkommen rasch unwiderruflich zugrunde gehen können. Dies gilt gleichermaßen für Insekten wie die Wildbienen, für Spinnen, für die Pflanzenwelt (PICK et al. 2002, BRANDES 1996, 2013) oder für Fledermäuse. So erweist sich eine nach außen bündige Vermörtelung der



Abb. 3: Der Tigerschneegel (*Limax maximus*) ist eine häufige Nacktschneckenart in Siedlungen wie auch in Wäldern

Foto: A. Pardey



Abb. 4: Auch die stark gefährdete Zahnlose Schließmundschnecke (*Balea perversa*) ist eine Bewohnerin von Sekundärlebensräumen wie alten Befestigungsanlagen

Foto: A. Pardey

Mauerfugen als fatal. Viel besser ist es, mit zum Teil tiefer liegenden Fugen, die sich nicht negativ auf die Mauerstabilität auswirken, Kleinlebensräume für Moose und krautige Pflanzen sowie Rückzugsräume für kleine Tierarten zu erhalten. Bei der Wahl des Mörtels ist hydraulischen Kalkmörteln oder Kalkzementspeis, die weicher als die Steine und damit bei Folgemaßnahmen rückstandslos entfernbar sind, der Vorzug vor reinen Zementmörteln zu geben (GREIFENSTEIN 2001). Unbeschädigte Mauerpartien können auch von der Sanierung ausgenommen werden, um Refugialvorkommen der Mauerlebewesen zu erhalten. Moose, Farne, Fetthennen und andere krautige Arten wirken sich im Ge-

gensatz zu Efeu oder anderen Gehölzen nicht negativ auf die Standsicherheit von Mauern aus und müssen nicht entfernt werden. Dies gilt gleichermaßen für bewachsene Mauerkrone (Abb. 5). Muss eine wasserdichte Abdichtung der Mauerkrone vorgenommen werden, kann sie anstelle einer abdichtenden Betonabdeckung auch unter den obersten Steinschichten als Zwischenschicht eingefügt werden. Wichtig ist es auch, den Mauerfuß nicht zu versiegeln und vor den Mauern stehende Gehölze, Gräser und Kräuter zu belassen. Sie sorgen mit ihrer Beschattung für die Erhaltung eines luftfeuchteren Kleinklimas, auf das Schnecken wie auch Farne angewiesen sind.

Im Frühjahr 2015 fand ein Ortstermin unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen, der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, des Kreisverbandes Natur- und Umweltschutz Euskirchen (KNU) sowie des Autors dieses Beitrages statt, bei dem die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange bei der Mauersanierung vereinbart wurde.

Aufruf zur Nachsuche und Meldung

Das Verbreitungsbild des Bierschneegels in Nordrhein-Westfalen bleibt auch mit diesem Nachweis überschaubar. Die aktuelle Übersichtskarte des Arbeitskreises zur Kartierung und zum Schutz der Mollusken in Nordrhein-Westfalen zeigt lediglich eine Reihe älterer Nachweise in der westfälischen Bucht und im südlich angrenzenden Mittelgebirgsvorland sowie wenige aktuelle Nachweise (nach 2000) in Ostwestfalen, im Rheintal und jetzt auch in der Eifel (Abb. 6). Die Einzelnachweise listen KOBIALKA & KIRCH (2002) auf. Der letzte publizierte Nachweis im Bad Münstereifeler Raum stammt aus dem Jahre 1978 von KNECHT (1978), der die Art bei der Kalkhöhle bei Mechernich und in einem

Kiefernwald bei Bad Münstereifel – Eschweiler fand. Die letzte Beobachtung in der nordrhein-westfälischen Eifel datiert aus 1987 von der Burgruine Stolzenburg bei Kall-Urft und aus dem Kuttentbachthal nahe dem Kloster Steinfeld (RÄCKE 1987).

Wie auch andere Autoren früherer gezielter Suchaktionen anmerken, könnten wenig aufwändige Untersuchungen potenzieller Bierschneegel-Lebensräume rasch neue Erkenntnisse über die tatsächliche Verbreitung dieser nach aktuellem Stand vom Aussterben bedrohten Art geben. Hierzu eignen sich am besten warme und feuchte Spätsommer- oder Herbstnächte während oder nach einem Regenereignis. Will man sich vor unangenehmen Nachfragen schützen, meldet man seine Suchaktivitäten am besten bei der örtlichen Polizeidienststelle und bei der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises an. Schnecken mitzunehmen ist bei dieser leicht zu erkennenden Art nicht erforderlich. Notwendig ist aber zur Fundbestätigung ein aussagekräftiges Foto der Schnecken. Der Autor dieses Beitrages nimmt solche Meldungen mit Fotobeleg gerne entgegen und leitet sie nach Prüfung an den Arbeitskreis zur Kartierung und zum Schutz der Mollusken in Nordrhein-Westfalen zur Archivierung in der Mollusken-Fundortdatenbank weiter.

Literatur

ARBEITSKREIS ZUR KARTIERUNG UND ZUM SCHUTZ DER MOLLUSKEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2015): Verbreitungskarte *Limacus flavus* LINNAEUS 1758 (Bearbeitungsstand: 29.05.2015).

BAADE, H., 2003: Die Verbreitung von *Limacus flavus* (LINNAEUS, 1758) in Ostdeutschland (Gastropoda: Stylommatophora: Limacidae). In: Malakologische Abhandlungen 21: 91–121.

BAADE, H., 1989: Der Bierschneegel (*Limacus flavus* L.) bei Altenburg und Probleme seiner Häufigkeitsentwicklung in der Gegenwart. In: Mauritanica 12(2): 329–330. Altenburg.



Abb. 5: Bei einer Sanierung von Mauern können Vegetationsstrukturen mit Ausnahme von im Mauerwerk wurzelnden Gehölzen erhalten bleiben

Foto: A. Pardey

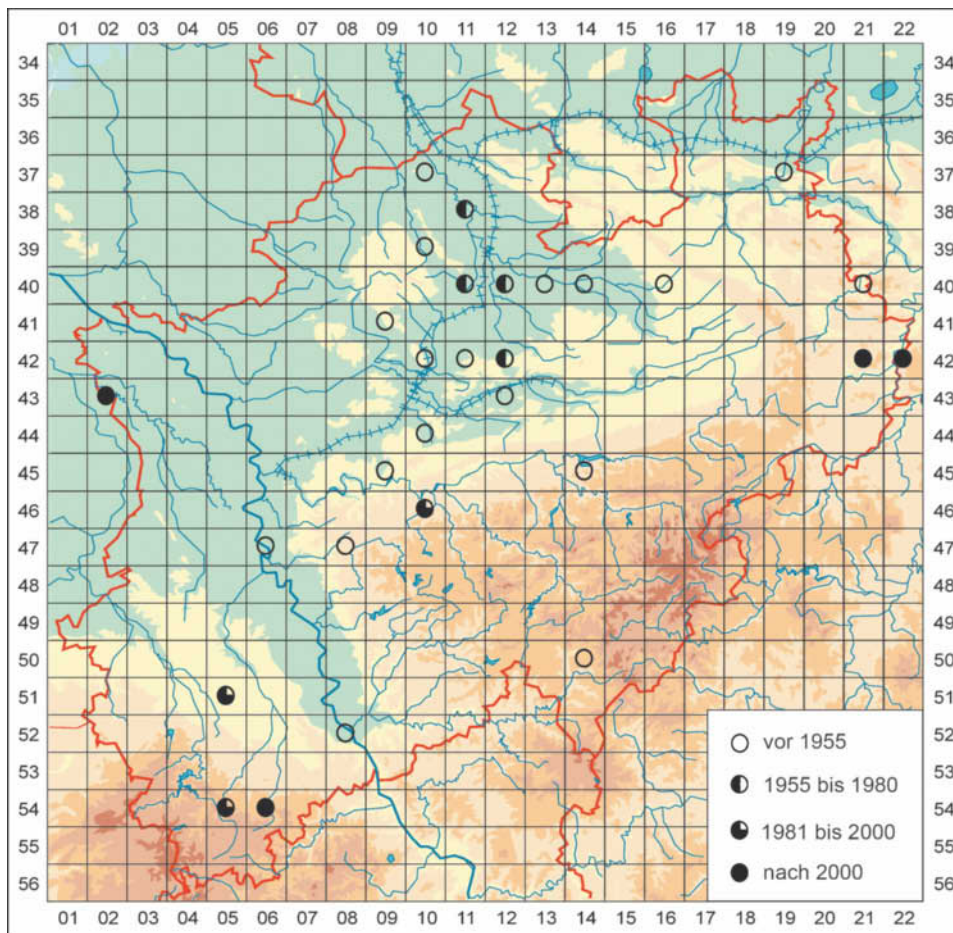


Abb. 6: Verbreitung des Bierschneegels (*Limacus flavus*) in Nordrhein-Westfalen auf der Ebene des Rasters der Topographischen Karten 1:25.000.

Karte: ARBEITSKREIS ZUR KARTIERUNG UND ZUM SCHUTZ DER MOLLUSKEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2015)

BRANDES, D. (2013): Mauern als Lebensraum für Pflanzen. URL: www.digibib.tu-bs.de/?docid=00053644 (zuletzt aufgerufen am 18.03.2015).

BRANDES, D. (1996): Naturschutzaspekte bei der Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung der Mauervegetation. In: Berichte der ANL 20: 145–149. Laufen.

GREIFENSTEIN, G. (2001): Natursteinmauern in Dorf und Flur. Merkmale fränkischer Erlebnislandschaft. Begleitheft zur Wanderausstellung „Natursteinmauern in Dorf und Flur“ der Direktion für ländliche Entwicklung in Würzburg, 28 S. Würzburg.

JUNGBLUTH, J. H., KNORRE, D. VON, unter Mitarbeit von BÖBNECK, U., GROH, K., HACKENBERG, E., KOBIALKA, H., KÖRNIG, G., MENZEL-HARLOFF, H., NIEDERHÖFER, H.-J., PETRICK, S., SCHNIEBS, K., WIESE, V., WIMMER, W., ZETTLER, M. L. (2009): Rote Liste der Binnenmollusken (*Gastropoda*) und Muscheln (*Bivalvia*) in Deutschland. 6. revidierte und erweiterte Fassung. In: Mitteilungen der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft 81: 1–28. Frankfurt a. M.

KERNEY, M. P., CAMERON, R. A. D., JUNGBLUTH, J. H. (1983): Die Landschnecken Nord- und Mitteleuropas, 384 S. Hamburg, Berlin (Parey).

KNECHT, H. J. (1978): Ökologische und faunistische Untersuchungen an Schnecken der Eifel. In: Decheniana 131: 198–220. Bonn.

KOBIALKA, H., KAPPES, H. (2010): Der Wert von Befestigungsanlagen für den Erhalt der

Biodiversität am Beispiel der Schnecken (*Mollusca: Gastropoda*). – Natur und Heimat 70 (4): 105–124. Münster.

KOBIALKA, H., KIRCH, R. (2002): Zum aktuellen Vorkommen von *Limacus flavus* (Linnaeus 1758) in Nordrhein-Westfalen (*Gastropoda: Limacidae*). Mitteilungen der Deutschen Malakozoologischen Gesellschaft 67: 1–8. Frankfurt/M.

KOBIALKA, H., SCHWER, H., KAPPES, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln – *Mollusca: Gastropoda et Bivalvia*. 3. Fassung, Stand Dezember 2009. In: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011. Band 2: Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 615–652. Recklinghausen.

KÖRNIG, G., HARTENAUER, K., UNRUH, M., SCHNITTER, P., STARK, A. (2013): Die Weichtiere (*Mollusca*) des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 12: 1–336. Halle/Saale.

LÖNS, H. (1890): Nachtrag zur Molluskenfauna Westfalens. In: Jahresbericht der Zoologischen Section des Westfälischen Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst 18: 85–88. Münster.

MENZEL-HARLOFF, H., ZETTLER, M. L. (2001): 14. Kartierungstreffen der AG Malakologie Mecklenburg-Vorpommern vom 11.–13.05. 2001 in Barth (Kreis Nord-Vorpommern). – Archiv der Freunde der Naturgeschichte Mecklenburg 40: 61–67. Rostock.

NORDSIECK, R. (2015): Die faszinierende Welt der Schneegel. URL: <http://www.schneegel.at/index.html?limacidae.html> (zuletzt abgerufen am 19.03.2015).

PICK, R., BEYER, S., DREWELLO, R., FÖRSTER, D., LABER, A., RAUH, M., SCHMIEDINGER, A., WEIBMANN, R. (2002): Denkmalpflege und Ökologie. Instandhaltung von ökologisch bedeutsamem Mauerwerk am Beispiel der Wallmauern der Festung Rosenberg in Kronach. Hrsg.: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE. In: Denkmalpflege Informationen A 87, 28 S. München.

RÄCKE, H.-F. (1987): Beitrag zur Schneckenfauna der Eifel (*Mollusca: Gastropoda*). In: Decheniana 140: 140–143. Bonn.

TEICHLER, K.-H. (2004): Aktuelle Vorkommen des Bierschneegels – *Limacus flavus* (Linnaeus 1758) – im südlichen Niedersachsen (*Gastropoda: Limacidae*). In: Milvus 23: 73–77. Braunschweig.

WELTER-SCHULTES, F. (2012): European non-marine molluscs, a guide for species identification. Bestimmungsbuch für europäische Land- und Süßwassermollusken, 760 S. Göttingen (Planet Poster Editions).

WIESE, V. (2014): Die Landschnecken Deutschlands. Finden – Erkennen – Bestimmen, 352 S. Wiebelsheim (Quelle & Meyer).

ZETTLER, M. L., JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., GÖLLNITZ, U., PETRICK, S., WEBER, E., SEEMANN, R. (2006): Die Land- und Süßwassermollusken Mecklenburg-Vorpommerns, 318 S. Schwerin.

Zusammenfassung

Im Oktober 2014 wurde bei einer nächtlichen Suche in der historischen Innenstadt von Bad Münstereifel der Bierschneegel (*Limacus flavus*, Linnaeus 1758) nachgewiesen – eine Nacktschneckenart, die in Deutschland und NRW als vom Aussterben bedroht eingestuft wird. Dieser und der Fund weiterer gefährdeter Schneckenarten wie der Zahnlosen Schließmundschnecke belegen die hohe Bedeutung historischer Bauten für die Weichtierfauna und die Notwendigkeit, bei deren Sanierung die Lebensraumsprüche von Pflanzen und Tieren zu berücksichtigen.

Anschrift des Verfassers

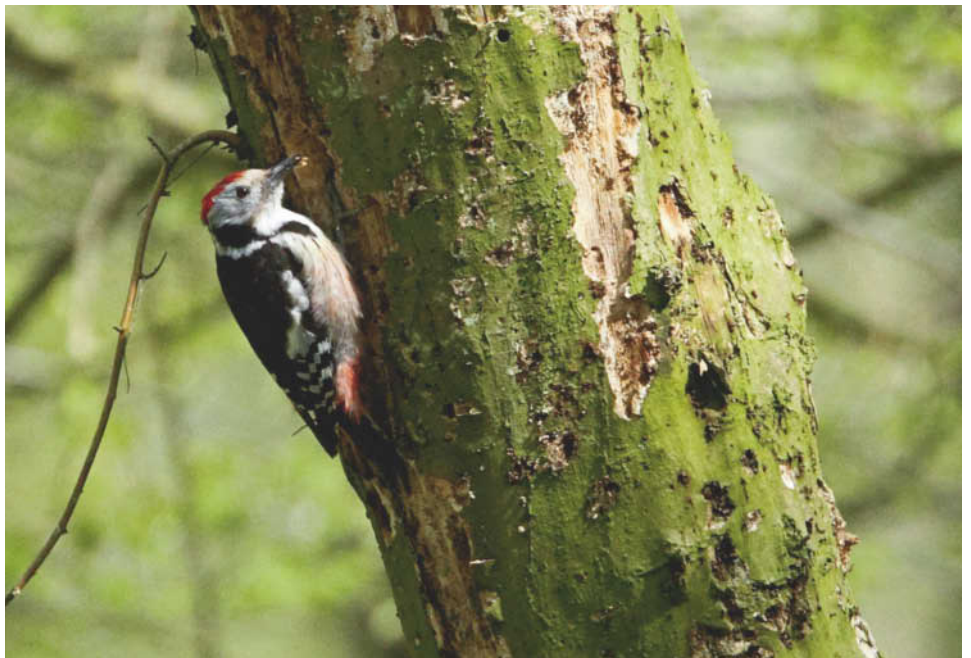
Dr. Andreas Pardey
Gynettistraße 5
53902 Bad Münstereifel

Spechtbäume sind Schlüsselstrukturen der Artenvielfalt

Die Fachgruppe Spechte tagte in NRW

Die deutschsprachig-internationale Tagung der Fachgruppe Spechte der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) fand vom 5. bis 7. Juni in NRW statt. Über 60 Expertinnen und Experten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz trafen sich in Ascheberg-Davensberg am Rande des großen Tieflandwaldes Davert. Eingeladen hatte neben der Fachgruppe Spechte die Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) unter Beteiligung des NABU NRW, der Naturschutzstation Münsterland und der Vogel-schutzwarte des LANUV. Tagungsschwerpunkt war die Bedeutung von Spechthöhlen für die Artenvielfalt im Wald.

Spechte sind hochangepasste Waldorganismen und daher wichtige Modellarten für biologische und waldökologische Forschungen und herausgehobene Indikatorarten für Naturschutzvorhaben im Wald. In Europa siedeln zehn Spechtarten, davon leben allein in NRW sieben Arten. Spechthöhlen stellen im Wirtschaftswald – anders als im Naturwald – oft das bedeutendste Baumhöhlenangebot dar, das auch anderen Höhlenbewohnern im Wald zur Verfügung steht. „Spechthöhlen als Schlüsselrequisiten der Artenvielfalt im Wald“ wurde daher als Schwerpunktthema gewählt. Eigentlich kein neues Thema – aber immer wieder aktuell und der Erörterung wert. Nutznießung und Konkurrenz, aber auch Koexistenz und Kooperation um diese Schlüsselrequisiten sind sowohl biologisch als auch artenschutzfachlich interessante Untersuchungsaspekte.



Spechte in NRW

Das umfangreiche, dreitägige Programm (s. www.fachgruppe-spechte.de) begann mit einem NRW-Block, in dem tagungs- und spechtrelevante Aspekte unseres Landes vorgestellt wurden. Die Davert als „gastgebende“ Landschaft mit ihren bundesweit bedeutenden FFH-Eichenwald-Lebensraumtypen ist gleichermaßen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet. Mit über 120 Brutpaaren befindet sich hier eines der größten Mittelspechtvorkommen in Nordrhein-Westfalen. Die Charakterisierung und Besonderheiten der Spechtf fauna in NRW, die Besiedlungsmuster des Mittelspechtes in Kleinwäldern des Münsterlandes sowie die Bestandsentwicklung des Grauspechtes im Arnsberger Wald waren weitere Themen des NRW-Blockes. Dieser wurde mit zwei Naturschutzthemen abgerundet: Der Beitrag der Natura 2000-Gebiete in NRW zum Schutz der Spechtarten

Mittelspecht beim Höhlenbau

Foto: J. Weiss

des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und das Konzept des Naturschutzmonitorings in den neuen Wildnisgebieten.

Mehr als 100 Nutznießer von Spechthöhlen

Am nächsten Tag mussten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Mammutprogramm an Vorträgen absolvieren. Viele Zuhörer überraschte es, dass sich in Buntspechtpopulationen bis zu einem Viertel der Weibchen mit mehreren Männchen paaren kann (Polyandrie) und dadurch ihren eigenen Bruterfolg erhöht. Mehrere Beiträge befassten sich mit Habitatparametern bei verschiedenen Spechtarten. Allein zwölf Vorträge waren dann dem Hauptthema der Tagung gewidmet, der Be-

deutung der Spechthöhlen für die Erbauer selbst, aber genauso für die verschiedenen Nutznießer der Spechthöhlen. Spechte benötigen nicht nur eine Höhle zum Brüten, sondern mehrere Höhlen in ihren Brut- und Winterrevieren. Sie wechseln im Verlauf des Jahres die Höhlen zum Nächtigen und sie benötigen zur Brutzeit Ausweichhöhlen, falls die auserkorene oder neu erbaute Bruthöhle durch Konkurrenten okkupiert oder durch andere Einflüsse unbrauchbar wird. Weit über 100 Arten sind Nutznießer von Spechthöhlen, von Säugetieren und Vögeln über Insekten und Spinnen bis hin zu Pilzen. Es sind nicht nur „Nachfolgearten“, sondern auch gleichzeitige Mitbewohner, Konkurrenten oder gar Prädatoren, die an und in Spechthöhlen Nahrung suchen. Systematische Untersuchungen



Konkurrenz um eine Bruthöhle – Dohle vertreibt Schwarzspecht

Foto: J. Weiss

mit Fotofallen zeigen, dass zum Beispiel selbst Habichte regelmäßig Schwarzspechthöhlen anfliegen können, um im Höhleneingang Beute zu machen.

Spechtbäume fördern die Artenvielfalt

Genügend Zeit ließ man sich für die große Abschlussdiskussion, die dem Thema Schutz der Spechtbäume gewidmet war. In einer Reihe von Fachvorträgen war der Schutz schon angesprochen worden. Dabei wurde klar, dass möglichst alle Spechtbäume erhalten bleiben sollten. Je mehr Spechtbäume im Waldbestand stehen, desto weniger neue Bäume werden von Spechten zur Höhlenanlage genutzt, da

Spechte gerne frische Höhlen in vorhandenen Höhlenbäumen anlegen. Ein reiches Höhlenbaumangebot erlaubt es verschiedenen Nachfolgearten gleichzeitig vorzukommen und ermöglicht es, verschiedene Detailansprüche an Höhlenhabitate erfüllen zu können. Es fördert somit die Artenvielfalt. Arten, die bevorzugt in Gruppen oder Kolonien siedeln wie Dohlen, Hohltauben und Fledermäuse, profitieren von einem reichen Höhlenangebot. Arten, die im Laufe einer Brutsaison Höhlen wechseln wie manche Fledermäuse, benötigen ebenfalls mehrere passende Höhlen. Ein weiteres Argument für den langfristigen Höhlenerhalt ist die innere Entwicklung der Spechthöhlen. So besiedeln Fledermäuse gerne alte Höhlen, die nach oben

hin ausgefault sind. Besondere Spezialisten unter den Folgearten wie der Mauergler nehmen nur Spechthöhlen an, die über etwa 60 Jahre alt sind – erst dann besitzen sie die richtigen Detailmerkmale.

Trotz dieser hohen Bedeutung der Spechthöhlen und auch ihres gesetzlichen Schutzes ist vielerorts ein verstärkter Altholzeinschlag zu beobachten, bei dem immer noch zu viele Spechtbäume gefällt werden. Manchmal werden sie als Schadbäume ausgezeichnet und nicht als Habitatbäume erkannt. In der Diskussion war man sich einig, dass zukünftig vor Durchforstungs- und Erntemaßnahmen Spechtbäume erfasst und markiert werden müssten.

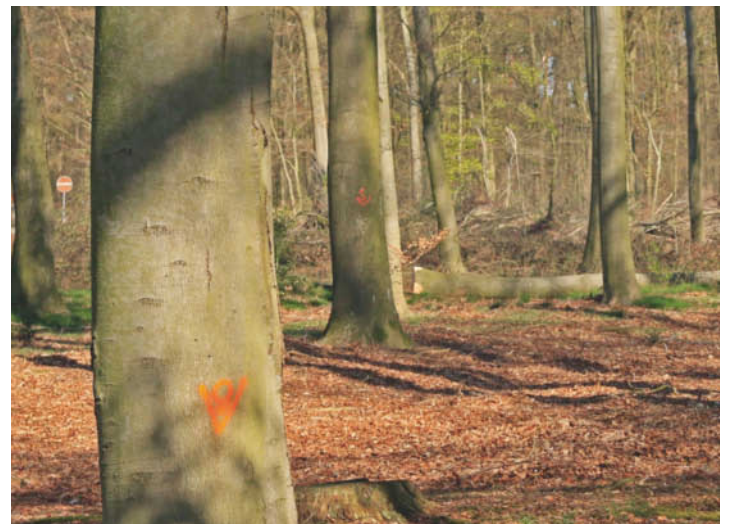
Resolution für mehr Höhlenbäume

Vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde das Biotopbaumkonzept für den Staatswald in NRW vorgestellt, das unter anderem einen Schutz aller bekannten Höhlenbäume vorsieht. Voraussetzung ist die Markierung der Höhlenbäume, mit der in den Natura-2000-Wäldern im Rahmen der Maßnahmenplanung begonnen werden soll. Intensiv wurde die Notwendigkeit diskutiert, auch in den Privatwäldern stärker als bisher die Höhlenbäume zu schützen. Leider war kein Vertreter des privaten Waldbesitzes der ausdrücklichen Einladung zu dieser Veranstaltung gefolgt. Auch in dieser Waldbesitzart gilt das Bundesnaturschutzgesetz und die Diskussion kreiste um die Gratwanderung zwischen erwünschter Freiwilligkeit von Artenschutzmaßnahmen und der Ultima Ratio des Ordnungsrechtes. Entsprechend dem im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Vorgehen, vor Einsatz des Ordnungsrechtes Wege der Information und der Kooperation einschließlich von Vertragsnaturschutz-Angeboten zu nutzen, sprachen



Das Fällen von Höhlenbäumen muss vermieden werden

Foto: J. Weiss



Die Markierung von Höhlenbäumen ist zwingend erforderlich

Foto: J. Weiss

Ascheberg-Davensberg (NRW), im Juni 2015

Resolution der Jahrestagung 2015 der Fachgruppe Spechte in der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G) zum Schutz der Spechtbäume in Wirtschaftswäldern

Stärker noch als im Naturwald mit seinem großen Angebot an natürlichen Baumhöhlungen kommt den Spechthöhlen im Wirtschaftswald eine entscheidende Funktion für die Waldlebensgemeinschaft zu. Oft sind sie die einzigen nutzbaren Baumhöhlen für die artenreiche Gilde der Höhlenbesiedler. **Spechtbäume sind Schlüsselstrukturen der Artenvielfalt im Wald.** Deshalb sind sie nach § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich geschützt („Fortpflanzungs- und Ruhestätten“).

In der forstlichen Praxis wird diese Erkenntnis noch zu wenig beachtet. Aktuell nimmt vielerorts der Holzeinschlag in Altwaldbeständen zu und zu viele Spechtbäume fallen der Motorsäge zum Opfer. Dabei führt die hohe Brennholznachfrage gerade auch zur Nutzung von Spechtbäumen. Da sie Schadstellen aufweisen, werden sie häufig gefällt, ohne als Brutbäume erkannt zu werden.

Deshalb fordert die Fachgruppe Spechte der DO-G:

- Bäume mit Spechthöhlen sind grundsätzlich zu erhalten.
- Zwingend notwendig ist eine dauerhafte Markierung der Höhlenbäume. Daneben sollten sie nach Möglichkeit mit GPS eingemessen und im Forst-GIS dargestellt werden.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist unter Beachtung des Artenschutzes auf öffentliche Straßen und Wege zu begrenzen.
- Im Privatwald sollte trotz des gesetzlichen Schutzes der Nutzungsverzicht finanziell anerkannt werden.
- Durchforstungen sollten in Höhlenbaumbereichen nicht in der Brutzeit stattfinden.
- Die Information über Spechtbäume als Schlüsselstrukturen für die Artenvielfalt muss verstärkt werden.

Erläuterung:

Die Fachgruppe Spechte anerkennt die wichtige Rolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung des nachwachsenden Rohstoffes Holz. Sie unterstreicht jedoch die Notwendigkeit, auch im Wirtschaftswald – und nicht etwa nur in Stilllegungsflächen – Bäume für den Artenschutz zur Verfügung zu stellen, wie es auch das BNatSchG fordert. Als einfachster Weg zum Schutz der Spechtbäume bietet sich vor allem der **Einzelbaumerhalt** an. Dabei handelt es sich um eine Menge des Baumbestandes, der im Promillebereich liegt. Um den Schutz der Höhlenbäume bei Durchforstungen und Erntemaßnahmen sicherzustellen, ist ihre dauerhafte Markierung zwingend notwendig. Ergänzend zum Einzelbaumschutz sollten Höhlenbäume mit Nachbarbäumen in Form von Baumgruppen (**Altbaumgruppen, Altbauminseln**) aus der Nutzung genommen werden. Dieser Weg bietet mehrere biologische und forstliche Vorteile.

Zum Beispiel neigen Spechte dazu, ihre Höhlenbäume in engen Baumbezirken zu konzentrieren („Höhlenbaumzentren“). Gibt man ihnen dafür Gelegenheit, werden andere Baumbestände durch Höhlenbautätigkeiten weniger berührt. Die Kumulation von Höhlenbäumen erleichtert die gleichzeitige Ansiedlung von verschiedenen höhlenbewohnenden Arten oder auch von kolonieartigen Brutgesellschaften (Hohltauben, Dohlen, Fledermäuse). Altbaumgruppen fördern bei der Waldbewirtschaftung die räumliche Ordnung und Arbeitssicherheit. Die Fläche der Altbaumgruppen geht nach deren Zerfallsphase wieder in die normale Bewirtschaftung über.

Um das Bewusstsein für die Bedeutung von Spechtbäumen auch in der Bevölkerung weiterzuentwickeln, sollten Politik, Forstverwaltungen und Waldbesitzerverbände, möglichst gemeinsam mit Naturschutzverbänden, Informationen über Spechtbäume und deren Schutz mittels Internet, Presse, Faltblättern und Exkursionen in die Öffentlichkeit tragen.

Für die Fachgruppe Spechte in der DO-G:

Dr. Klaus Ruge (klausruge@posteo.de)

Dr. Joachim Weiss (weiss@nw-ornithologen.de)

sich die Experten für eine stärkere Information und eine finanzielle Anerkennung freiwilliger Maßnahmen aus. Wichtige Punkte der Gesamtdiskussion flossen in die Resolution der Fachgruppe Spechte ein, die inzwischen an Ministerien, Verbände, Organisationen und Fachzeitschriften verteilt wurde (siehe Kasten). Die Fachgruppe Spechte der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft wird sich weiterhin dem Thema Schutz der Spechtbäume widmen und Informationsmaterialien über Spechtbäume als Schlüsselstrukturen der Artenvielfalt in Wäldern erarbeiten.

Bei der Abschlussexkursion am dritten Veranstaltungstag durch die Davert unter fachkundiger Leitung des Regionalforstamtes Münsterland und der Naturschutzstation Münsterland zeigten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von diesem bundesweit bedeutenden Tieflandwald mit seinen vielen Spechten und Spechtbäumen beeindruckt.

Zusammenfassung

Über 60 Expertinnen und Experten trafen sich in NRW zur Tagung der Fachgruppe Spechte der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft (DO-G). Tagungsschwerpunkt war die Bedeutung von Spechthöhlen für die Artenvielfalt im Wald. Zahlreiche Beiträge zu diesem Thema zeigten auf, dass von einem reichen Höhlenangebot nicht nur die Erbauer selbst, sondern auch über 100 Nutznießer profitieren. Ergebnis einer ausführlichen Diskussion war, dass möglichst alle Spechtbäume erhalten werden sollen. Auch in den Privatwäldern sei ein umfassender Schutz notwendig. Wichtige Punkte der Gesamtdiskussion flossen in die Resolution der Fachgruppe Spechte ein, die inzwischen an Ministerien, Verbände, Organisationen und Fachzeitschriften verteilt wurde.

Anschrift des Verfassers

Dr. Joachim Weiss
Wiesengrund 29
59348 Lüdinghausen
weiss@nw-ornithologen.de

Peter Herkenrath, Ximo Mengual, Björn Rulik

8. Internationales Schwebfliegensymposium in Monschau

Seit Jahren existiert ein internationales Netzwerk von Schwebfliegenforscherinnen und -forschern, das in regem Austausch untereinander steht und viele länderübergreifende Projekte organisiert. So kamen vom 4. bis 8. Juni in der Eifel über 70 Schwebfliegenforscherinnen und -forscher aus zahlreichen Ländern einschließlich Kanada, USA, Brasilien, Marokko, Russland, Serbien und vielen EU-Staaten zusammen. Das Internationale Schwebfliegensymposium fand zum zweiten Mal in Deutschland und zum ersten Mal in Nordrhein-Westfalen statt. Organisiert wurde es vom Zoologischen Forschungsmuseum „Alexander Koenig“ in Bonn.

Schwebfliegen (*Syrphidae*) sind eine Gruppe von Insekten, die bei vielen Gartenfreunden gut bekannt sind: Oft stehen sie mit schwirrenden Flügeln über Blüten; manche Arten fallen dabei durch ihre wespenähnliche Oberseitenzeichnung auf. Tatsächlich gibt es weltweit über 6.000 Schwebfliegenarten, davon sind in Deutschland 463 Arten und in Nordrhein-Westfalen 312 Arten nachgewiesen. Im Jahr 2011 wurde vom Bundesamt für Naturschutz eine Rote Liste und Gesamtartenliste der Schwebfliegen Deutschlands vorgelegt (SSYMANK et al. 2011) und auch für Nordrhein-Westfalen existiert eine Artenliste (FREUNDT et al. 2005).

Schwebfliegen eignen sich sehr gut als Indikatorarten für den Zustand von Lebensräumen, da sie viele Habitate besiedeln (SOMMAGGIO 1999) und durch die sehr unterschiedlichen Ernährungsstrategien vor allem der Larven oft eine enge Bindung an bestimmte Habitate oder Nahrungspflanzen zeigen (SCHMID 1996, ROTHERAY & GILBERT 2011). Die Bestimmung fast aller Arten in Nordrhein-Westfalen ist mit Hilfe der vorliegenden Literatur (VAN VEEN 2010, BOTHE 1996, KORMANN 2002) bei einigen Vorkenntnissen möglich. Das 8. Internationale Schwebfliegensymposium fand mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und den Williston Diptera Research Fund statt. Das Themenspektrum umfasste Beiträge aus den vier Bereichen:

- Faunistik und Biogeographie,
- Integrierte Schädlingsbekämpfung, Biologie, Ökologie und Schutz,
- Phylogenie und DNA-Barcoding sowie
- Systematik und Taxonomie.

Unbekannte Arten entdeckt

Durch gründliche Forschung, aber auch neuartige Untersuchungsmethoden, wie zum Beispiel das DNA-Barcoding, ist viel Bewegung in die Systematik der Schwebfliegen gekommen. Nationale Kampagnen,



Die Weißbandschwebfliege (*Leucozona lucorum*) kann vor allem im Spätfrühling und Frühsommer in Wäldern und an Waldrändern beobachtet werden Foto: A. Schäfer

wie zum Beispiel das „German Barcode of Life-Projekt“, haben das Ziel, für alle in Deutschland vorkommenden Arten eine genetische Referenzbibliothek aufzubauen. Mittlerweile sind bereits für 55 Prozent der deutschen Schwebfliegenarten Barcodes verfügbar. Diese molekularen Daten können für integrative taxonomische Forschungsansätze genutzt werden, die sich auf mehrere voneinander unabhängige Merkmalsysteme wie Körperbau oder Gene stützen, oder zur Identifikation von juvenilen Lebensstadien.

Ganze Gattungen werden derzeit taxonomischen Revisionen unterzogen, was in der Regel zur Entdeckung bisher übersehener Arten führt. So stellte eine kanadisch-US-amerikanisch-niederländische Forschergruppe neue Erkenntnisse zur erstaunlich wenig bekannten australischen Schwebfliegenfauna vor. Dort sind alleine 135 bisher unbeschriebene Arten gefunden worden. Australien stellt das letzte große „geografische Wissensloch“ bei den Syr-

phiden dar. Aber auch in Europa, zum Beispiel auf dem Balkan, werden immer wieder bisher unbekannte Arten entdeckt, wie Spezialistinnen und Spezialisten aus Serbien berichteten. Ähnliche Studien wurden für Chukotka in Ostsibirien und Marokko vorgestellt. Traditionelle Methoden, wie die Untersuchung der Morphologie, spielen dabei durchaus weiterhin eine wichtige Rolle.

Keine perfekten Nachahmer

Oberflächlich betrachtet ähneln viele Schwebfliegenarten Wespen und Bienen. Sind sie deshalb gute Nachahmer, das heißt zeigen sie eine ausgeprägte Mimikry? Mimikry ist im Tierreich weit verbreitet und dient in der Regel der Abschreckung von Räubern durch Nachahmung eines potenziell gefährlichen Vorbildes. Eine Untersuchung der Universität von Nottingham zeigt, wie in Monschau erläutert, dass Vögel als potenzielle Schweb-



A. D. Young stellte neue Erkenntnisse zur australischen Schwebfliegenfauna vor
Foto: A. Schäfer



Rege Diskussionen gab es zur Bestimmung mitgebrachter Schwebfliegen aus Sammlungen
Foto: A. Schäfer

fliegenräuber den Nachahmer gut vom Vorbild unterscheiden können. Schwebfliegen sind also nach derzeitigem Verständnis als „nicht perfekte Nachahmer“ einzustufen.

Bestäuber von Pflanzen

Der Rolle von Schwebfliegen als Bestäuber von (Nutz-)Pflanzen waren mehrere Vorträge und Poster gewidmet. Leider stehen die Syrphiden hier immer wieder im Schatten der Bienen. Bis zu 25 Prozent der Bestäubung von Pflanzen, die für die menschliche Ernährung wichtig sind, wird von anderen Insekten als Bienen geleistet. Schwebfliegen sind unter anderem besonders für die Bestäubung von Raps wichtig. Eine Detailstudie zu diesem Thema wurde von artenreichen walisischen Trockenwiesen vorgestellt. Hier wird die Rolle von Schwebfliegen beim Pollentransport untersucht. Es zeigt sich, dass neben der botanischen Zusammensetzung der Wiesen die Art der Beweidung wichtig für die Vielfalt der Schwebfliegenfauna und damit für ihre Leistungen bei der Bestäubung ist. In Brasilien widmen sich Forscherinnen und Forscher der Rolle räuberischer Schwebfliegen, deren Larven sich von anderen weichhäutigen Arthropoden ernähren, in der biologischen Schädlingsbekämpfung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Blattläuse fressende Schwebfliegenlarven.

Näher an Nordrhein-Westfalen liegen Untersuchungen des Thünen-Instituts zur Attraktivität der Durchwachsenen Silphie (*Silphium perfoliatum*) für Schwebfliegen. Silphien ersetzen aus Naturschutzgründen zunehmend Mais als Energiepflanze, der – in großem Stil angebaut – zur ökologischen Entwertung von Ackerflächen führt. Tatsächlich werden Silphien gerne von Schwebfliegen als Nahrungspflanze angefliegen, aber nur wenn in der Nähe naturnahe Lebensräume existieren.

Ein Poster stellte die 2011 publizierte Rote Liste der Schwebfliegen Deutschlands vor

(SSYMANK et al. 2011). Von den 463 Arten wurden 1,1 Prozent als ausgestorben und 30,7 Prozent als gefährdet eingestuft.

Das Symposium wurde mit drei Exkursionen in umliegende Naturschutzgebiete sowie den Nationalpark Eifel abgerundet. Hier findet sich eine vergleichsweise gut untersuchte Schwebfliegenfauna; es sind 183 Arten nachgewiesen. Die an Totholz gebundenen Arten sind jedoch für einen Waldnationalpark unterrepräsentiert, was den noch relativ geringen Totholzanteil widerspiegelt.

Literatur

BOTHE, G. (1996): Schwebfliegen. Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), Hamburg.

FREUNDT, R., SSYMANK A. & STANDFUSS K. (2005): Schwebfliegen in Nordrhein-Westfalen (*Diptera: Syrphidae*). Checkliste der seit 1980 nachgewiesenen Arten. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft westfälischer Entomologen 21, Beiheft 11: 1–18.

German Barcode of Life Projekt: www.bolgermany.de

KORMANN, K. (2002): Schwebfliegen und Blasenköpffliegen Mitteleuropas. Fauna-Verlag, Nottuln.

ROTHERAY, G. E. & GILBERT, F. (2011): The Natural History of Hoverflies. Forrest Text, Cardigan, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

SCHMID, U. (1996): Auf gläsernen Schwingen: Schwebfliegen. Stuttgarter Beiträge zur Naturkunde, Serie C, Nr. 40: 1–81.

SOMMAGGIO, D. (1999): *Syrphidae*: can they be used as environmental bioindicators? Agriculture, Ecosystems and Environment 74: 343–356.

SSYMANK, A., DOCKAL D., RENNWALD K. & DZIOCK, F. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Schwebfliegen (*Diptera: Syrphidae*) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER S., BECKER N., GRUTTKKE H., HAUPT H., HOFBAUER N., LUDWIG G., MATZKE-HAJEK G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil I). Landwirtschaftsverlag Münster. Naturschutz & Biologische Vielfalt 70 (3): 13–83.

VAN VEEN, M. P. (2010): Hoverflies of North-west Europe. Identification key to the Syrphidae. 2. Auflage, KNNV Publishing, Utrecht, The Netherlands.

Zusammenfassung

Zum 8. Internationalen Schwebfliegensymposium kamen mehr als 70 Schwebfliegenexpertinnen und -experten in Monschau zusammen. In den Symposiumsbeiträgen ging es unter anderem um neuere Entwicklungen in der Systematik der Schwebfliegen. Es wurde von zahlreichen Neuentdeckungen beispielsweise aus Australien, Serbien, Ostsibirien und Marokko berichtet. Einige weitere Beiträge widmeten sich der Rolle der Schwebfliegen als Bestäuber und in der biologischen Schädlingsbekämpfung. Einer anderen im Rahmen des Symposiums vorgestellten Untersuchung zufolge sind Schwebfliegen nicht als perfekte Nachahmer von Wespen und Bienen einzustufen. Exkursionen in umliegende Naturschutzgebiete und den Nationalpark Eifel rundeten die Tagung ab.

Anschriften der Verfasser

Peter Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Fachbereich 24: Artenschutz, Vogelschutzszwarte, LANUV-Artenschutz-zentrum
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
peter.herkenrath@lanuv.nrw.de

Dr. Ximo Mengual, Björn Rulik
Zoologisches Forschungsmuseum
Alexander Koenig
Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere
Adenauerallee 160
53113 Bonn
x.mengual@zfmk.de, b.rulik@zfmk.de

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz

Dietzen, C., Dolich, T., Grunwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehuis, M., Schäfer, M., Schmolz, M., Wagner, M. (2014): **Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1. Allgemeiner Teil. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Mainz. 830 + XXXIV S., ISBN 978-3-9807669-9-9, 44,90 €.**

Eine detaillierte Übersicht über die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz hatte die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz (GNOR) seit ihrer Gründung 1977 im Visier. Was lange währt, wird endlich gut. Jetzt legt die GNOR Band 1, den allgemeinen Teil, vor; die Bände 2 bis 4 sollen die Artkapitel über die 357 nachgewiesenen Vogelarten enthalten.

Der schwergewichtige Band geht in fast allen Kapiteln ins Detail. Nach der Einleitung wird anhand der Biographien zahlreicher Vogelkundlerinnen und Vogelkundler die Historie der Vogelforschung in unserem Nachbarland vorgestellt, beginnend im 12. und 13. Jahrhundert mit Hildegard von Bingen und Albertus Magnus! Hier kommen auch viele für Nordrhein-Westfalen wichtige Persönlichkeiten zur Sprache.

Es folgen Abschnitte über Geologie, Klima, die Naturräume mit ihrer Bedeutung für die Vogelwelt und die herausragenden Gebiete, die Landnutzung und den Vogelschutz durch EU- und internationale Übereinkommen. Der Hauptteil des Buches ist allgemeinen Darstellungen der Vogelwelt und der Vogelkunde gewidmet. Hier stellt das Autorenteam die verschiedenen Erfassungsprogramme vor, sowohl artenspezifische (Möwen, Kormorane, Gänse u.a.) als auch flächenbezogene wie die Wasservogelzählung, Vogelzugzählungen und Siedlungsdichteuntersuchungen. Die Brutvogelgemeinschaften (lebensraumbezogene Gilden) werden ebenso erläutert wie das Vorkommen der Durchzügler und Wintergäste, der seltenen Vogelarten und der Neozoen. Hier werten die Autorinnen und Autoren langfristige Datenreihen aus. Auch die aktuelle Rote Liste der Brutvögel, Stand 2013, wird präsentiert. Abschließend werden anthropogene Einflüsse und Konflikte diskutiert, bevor ausführliche Literatur- und Personenverzeichnisse den Band abschließen.

Insgesamt ist den Vogelkundlerinnen und Vogelküdler unseres Nachbarlandes ein großer Wurf gelungen. Solche ausführlichen Übersichten über sehr viele Aspekte von Vogelkunde und -schutz liegen nur für wenige Bundesländer vor. Der Band ist weit über die Vogelkunde und das Land Rheinland-Pfalz hinaus von Interesse für an Naturschutz und Landeskunde Interessierte.

P. Herkenrath

Bär, Luchs und Wolf

R. Bürglin (2015): **Sie sind wieder da. Bär, Luchs und Wolf erleben. Kosmos-Verlag, 160 S., ISBN: 978-3-440-14593-7, 29,99 €.**

Manche fürchten sich vor ihnen, für andere sind sie Sympathieträger. Wir haben sie (fast) ausgerottet und jetzt kommen sie wieder zurück in unsere Wälder und Berge. Die Vorstellung, sie in freier Wildbahn zu erleben, ist für viele ein Traum.

Dieses Buch stellt Bär, Luchs und Wolf in tollen Fotos, gut recherchierten Texten und Erlebnisberichten vor. Gleichzeitig erfährt man alles Wichtige über die 15 bedeutendsten Beobachtungsplätze zwischen Spitzbergen und Südsanien.

Schmetterlinge entdecken und verstehen

R. Ulrich (2015): **Schmetterlinge entdecken und verstehen. Kosmos Verlag, 176 S., ISBN: 978-3-440-14529-6, 16,99 €.**

Schmetterlinge in der Natur zu beobachten, gehört zu den schönsten Naturerlebnissen. Eingebettet in solche besonderen Schilderungen werden die Tagfalterfamilien, die wir bei uns in Deutschland beobachten können, vorgestellt. Dabei stehen nicht nur Ökologie und Verhalten der Schmetterlinge im Fokus. Auch der Schmetterlingsforscher und -schützer kommt zu Wort und berichtet von seinem Blick hinter die Kulissen eines Falterlebens. Mit seiner sachkundigen und unterhaltsamen Art und den vielen attraktiven Fotos ist das Buch bestens geeignet für einen Einstieg in die Welt der Schmetterlinge.

Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus ...

Steck, C., Brinkmann, R., Echle, K. (2015): **Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus. Einblicke in die Lebensweise gefährdeter Arten in Baden-Württemberg. Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.), Haupt Verlag, 200 S., ISBN: 978-3-258-07910-3, 29,90 €.**

Zur Förderung seltener Fledermausarten wurden in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen und Artenschutzprojekte durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu so seltenen Arten wie der Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus realisiert. Das vorliegende Buch fasst den aktuellen Wissensstand über die Ökologie dieser drei Arten zusammen und veröffentlicht Analysen und Beiträge zu den praxisrelevanten Aspekten ihres Schutzes. Dabei be-



schreibt es zwar vor allem die Situation der baden-württembergischen Populationen, die neuen Erkenntnisse zu den Lebensraumsansprüchen und die Empfehlungen für Schutzmaßnahmen sind aber auch eine wertvolle Hilfe für den gezielten landesweiten Schutz der drei in NRW ebenfalls stark gefährdeten und seltenen Arten. Insbesondere Wimper- und Mopsfledermaus zählen zu den sensibelsten Arten in Bezug auf Umweltveränderungen.

D. Geiger-Roswora

Weißstorch auf historischen Ansichtskarten

A. R. Bense (2014): **Vom unglaublich vielfältigen Bild des Weißstorches auf historischen Ansichtskarten – Führer durch die Ansichtskartensammlung des Westfälischen Storchensmuseums im Haus Windheim No. 2. Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V. (Hrsg.), Westarp-Verlag, 126 S., ISBN 978-3-86617-119-0; 19,95 €.**

Am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entfaltete die Ansichtskarte eine revolutionäre kommunikative Kraft. Sehr früh entstand eine Ansichtskartenliebhaberei, die eine unglaubliche Fülle an Motiven auch mit dem Storch hervorbrachte, witzig, ironisch, liebevoll und böseartig, oft auf hohem künstlerischen Niveau. Die Aussagen der Karten sind geeignet, die Entwicklung des Bildes vom Weißstorch vor seinem kulturhistorischen Hintergrund nachskizzieren zu können. Die 290 ausgewählten und in das Buch aufgenommenen Kartenmotive (zwischen 1890 und 1930) griffen die Wahrnehmung vom Klapperstorch und Kinderbringer nicht nur auf, sondern führten sie auf kreative Weise fort. Eine ernsthafte und mit üppigem Bildmaterial angereicherte Analyse, die auch Schmunzeln und Lachen auslösen wird.

Das ökologische Jagdgesetz in NRW

Nach dem Inkrafttreten des ökologischen Jagdgesetzes (ÖJG) für Nordrhein-Westfalen gibt nun eine umfassende Broschüre des NRW-Umweltministeriums allen Interessierten Erläuterungen zum neuen Jagdrecht an die Hand. Dargestellt werden die neuen Jagd- und Schonzeiten ebenso wie Informationen zur Jagdausübung. Hinzu kommen Erläuterungen zur Hege, zum Natur- und Tierschutz sowie zu Gesellschaftsjagden.

Die Broschüre „Das ökologische Jagdgesetz NRW – Erläuterungen zum neuen Jagdrecht“ kann heruntergeladen und bestellt werden unter: www.umwelt.nrw.de/mediathek/.

Tagungsbericht zur „Zukunft der Senne“

Die Senne im Bereich des Truppenübungsplatzes gehört zu den wertvollsten und artenreichsten Naturgebieten in NRW. Doch wie soll das Gebiet geschützt werden, wenn die britischen Truppen 2018 abziehen? Wäre ein Nationalpark ein geeigneter Schutzstatus? Diesen Fragen widmete sich eine Fachtagung zum Tag der Parke Ostwestfalen-Lippe am 21. Juni 2014. Die Natur- und Umweltschutz-Akademie (NUA) hat nun in einem Tagungsband alle Beiträge der Tagung zusammenfassend veröffentlicht.

Mehrere Fachvorträge beschäftigten sich damit, welche Schutzmaßnahmen sinnvoll und notwendig sind, um das Gebiet langfristig mit seiner einzigartigen Artenvielfalt zu erhalten.



falt zu erhalten. Fachleute der Biologischen Station und des Bundesforstamtes berichteten umfassend über den Naturschutz auf dem Truppenübungsplatz. Die Leiter der Nationalparke Hainich und Eifel informierten über Erfahrungen aus diesen Großschutzgebieten im Umgang mit Offenlandflächen und der Akzeptanz für Prozessschutz. Zu einer möglichen Nationalparkausweisung nach nationalen und internationalen Kriterien nahm ein Vertreter von EUROPARC Deutschland Stellung. Das LANUV stellte dazu sein Gutachten zur möglichen Eignung der Senne als Nationalpark vor.

Der NUA-Seminarbericht 12 „Zukunft der Senne“ kann über www.nua.nrw.de/publikationen/ heruntergeladen oder für 10 € zzgl. 1 € Versandanteil bestellt werden.

Broschüre „Lebendige Gewässer“

Gewässer sollten nicht nur sauber, sondern auch naturnah sein. Darum geht es in der neuen Broschüre „Lebendige Gewässer in Nordrhein-Westfalen“ vom NRW-Umweltministerium. „Die mit den Gewässern eng verflochtenen Lebensräume sind für den Schutz der biologischen Vielfalt genauso wichtig wie der Zustand der Bäche, Flüsse und Seen selbst“, erklärte Umweltminister Johannes Remmel. „Wir brauchen dringend mehr intakte Gewässerlebensräume zum Erhalt der biologischen Vielfalt in NRW.“

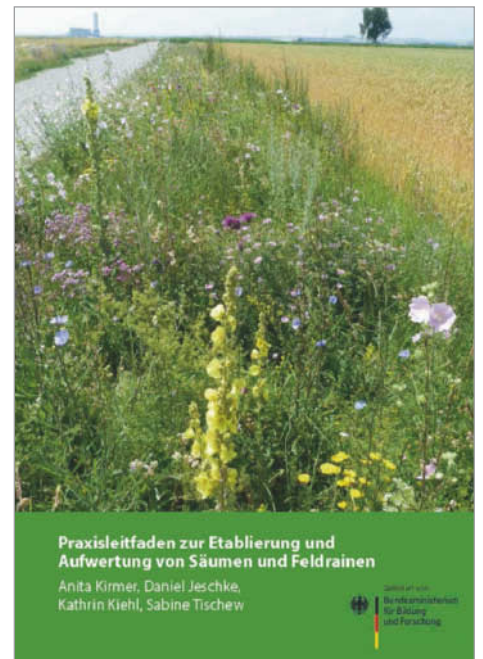
Die neue Broschüre stellt den aktuellen, allgemeinen Zustand der Gewässer in NRW dar, erläutert die politischen Schwerpunkte der Landesregierung zum Schutz der Gewässer und beschreibt erfolgreiche Projekte zur Renaturierung von Flüssen und Bächen in NRW.

Download oder Bestellung der Broschüre unter: www.umwelt.nrw.de/mediathek/.

Praxisleitfaden Säume und Feldraine

Der Praxisleitfaden soll die Anlage von Säumen und Feldrainen in produktiven Agrarlandschaften und im urbanen Bereich erleichtern. Er dokumentiert, wie monotone Grasstreifen nach einer intensiven Bodenstörung, einer Ansaat mit zertifizierten, gebietseigenen Wildpflanzen und einer angepassten Entwicklungs- und Folgepflege erfolgreich in ausdauernde, blütenreiche Bestände umgewandelt werden können.

Der Leitfaden gibt wertvolle Hinweise zur Planung von Ansaatmischungen mit Wild-



pflanzen, zur Bodenvorbereitung, zur Umsetzung der Maßnahme (Ansaatzeitpunkt, Ansaatmethode, Ansaatstärke) und zur Entwicklungs- und Folgepflege. Darüber hinaus werden Fördermöglichkeiten und vergaberechtliche Aspekte erörtert. Mit zehn Praxisbeispielen werden bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt vorgestellt. Der Praxisleitfaden entstand im Rahmen des Projektes „ProSaum“, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde.

Der Download des „Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Feldrainen“ ist möglich unter: www.offenlandinfo.de/publikationen/. Die Broschüre kann bei der Hochschule Anhalt – Hochschulbibliothek, Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg bezogen werden.

Invasive Neophyten auf Baustellen

Bei Bautätigkeiten wird Erdmaterial verschoben und verlagert. Das begünstigt die Verbreitung von invasiven Neophyten, da der Boden fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial wie Wurzeln, Rhizome, Spross- oder Samen enthalten kann.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat deshalb einen 18-seitigen Handlungsleitfaden für Projektträger, Bauverwaltungen, Planerinnen und Planer sowie Bauunternehmen zum Umgang mit Neophyten bei Bauvorhaben veröffentlicht. Darin werden sechs für den Kreis relevante Problemplanten dargestellt: Japanischer und Sachlin Staudenknöterich, Riesen-Bärenklau, Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute und Sommerflieder. Der Leitfaden stellt Maß-

nahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Entsorgung vor. Eine Übersicht schlüsselt auf, was in welchen Bauphasen zu beachten oder zu tun ist. Eine weitere Übersicht differenziert die Bekämpfungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach den Pflanzensorten.

Die Broschüre steht zum Download bereit unter: www.siegen-wittgenstein.de/standard/page.sys/357.htm. Als Printausgabe kann sie kostenlos per E-Mail an ulb@siegen-wittgenstein.de bestellt werden.

Lesebuch Bergische Kulturlandschaft

Die Broschüre „Lesebuch Landschaft – Ein Blick in die Bergische Kulturlandschaft“ informiert über die Besonderheiten der Kulturlandschaft des Bergischen Landes. 34 typische Kulturlandschaftselemente wie Dörfer, Streuobstwiesen, Hohlwege, Niederwälder und Steinbrüche werden vorgestellt und beschrieben, was diese über die frühere und heutige Nutzung der Landschaft verraten. Die 51-seitige Broschüre trägt durch ihre einfache und reichhaltig illustrierte Darstellung der einzelnen Elemente zu einem besseren Verständnis der Landschaft und ihrer Geschichte bei. Das Lesebuch entstand in Zusammenarbeit der Biologischen Station Oberberg mit der Biologischen Station Rhein-Berg und dem Zweckverband Naturpark Bergisches Land.

Die Broschüre kann von der Biologischen Station Oberberg über die E-Mail info@biostationoberberg.de bezogen werden. Unter www.biostationen-rheinland.lvr.de/publikationen/publikationen_1.html steht sie darüber hinaus zum Download bereit.

Grünbuch Stadtgrün

„Urbane Grünflächen sind Orte der Begegnung, der Erholung und Integration. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie dienen als Frischluftschneisen, zur Luftreinhaltung und Temperaturregulierung. Sie sind wichtig für Klimaschutz und Gesundheit. Als Lebensräume für Flora und Fauna unterstützen sie die biologische Artenvielfalt. Eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungspolitik muss diese wichtigen Aufgaben unterstützen“ so Bundesumweltministerin Barbara Hendricks.

Das „Grünbuch Stadtgrün“, das unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitet wurde, ist eine Bestandsaufnahme zu diesem Thema. Erstmals

und ressortübergreifend ist darin der aktuelle Wissensstand zum urbanen Grün zusammengefasst. Mit dem Grünbuch werden ein integrierter und langfristiger Prozess und ein breiter Dialog über den zukünftigen Stellenwert von Grün- und Freiflächen in unseren Städten angestoßen. Auf der Grundlage des Grünbuchs und der Erkenntnisse aus dem Kongress „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“, der im Juni in Bonn stattfand, soll ein Weißbuch entstehen, in dem konkrete Handlungsempfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Die Publikation kann bestellt oder heruntergeladen werden unter: www.bmub.bund.de/service/publikationen/broschueren-bestellen/.

EuroBirdPortal gestartet

Das neue EuroBirdPortal führt die Vogelbeobachtungen von Online-Portalen aus mehr als 20 Ländern Europas zusammen. Damit tragen mehr als 100.000 Vogelbeobachter mit jährlich rund 30 Millionen Beobachtungen zu dem Projekt bei. Das Portal macht vor allem die Wanderungen von Vogelarten sichtbar. Daten für die Jahre 2010 bis 2013 werden auf Basis eines Zehn-Mal-Zehn-Kilometer-Rasters dargestellt. Der Viewer zeigt jeweils zwei animierte Karten nebeneinander, die sich in Wochenschritten ändern. So können jeweils zwei Jahre, zwei Arten oder eine Art und die Temperaturverteilung in Europa miteinander verglichen werden. Gestartet wurde das Portal zunächst mit den Daten von 15 Arten – bis Ende des Jahres sollen die Daten von rund 50 Arten und auch für das Jahr 2014 sichtbar sein.

„Das EuroBirdPortal wird das Wissen über die Verteilung der Vögel in Raum und Zeit in ganz Europa verbessern und stellt eine wichtige Ergänzung zum Vogelmonitoring dar“, kommentierte Gabriel Gargallo vom Katalanischen Ornithologischen Institut und Projektkoordinator des Portals.

Das Portal ist unter www.eurobirdportal.org/ger/ zugänglich.

WindDialog.NRW

Die neue Internetplattform WindDialog.NRW der EnergieAgentur.NRW bietet Informationen, beantwortet Fragen, moderiert Diskussionen, macht Planungen transparent und greift Bedenken der Bürger gegenüber Windenergieanlagen auf. Simon Trockel, Windkraft-Experte bei der EnergieAgentur.NRW zu dem neuen

Online-Angebot: „Wir nehmen wahr, dass vor Ort häufig dieselben Themen sehr emotional diskutiert werden. Wir wollen die Kommunen dadurch entlasten, dass wir diese Fragen auf einer zentralen Plattform diskutieren und hoffentlich klären.“ Weitere Rubriken wie die Mediathek und Bibliothek ergänzen das Informationsangebot zu aktuellen Windenergie-Vorhaben in NRW. Auch zum Thema Windenergie und Artenschutz gibt es Beiträge.

Internetadresse der Plattform: www.winddialog.nrw.de/.

LANUV-Jahresbericht

Über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im LANUV tätig. Sie analysieren und bewerten den Zustand von Natur und Umwelt und sorgen für einen umfassenden Verbraucherschutz. Doch was genau verbirgt sich hinter dieser großen Aufgabe? Welche Tätigkeitsschwerpunkte gab es im letzten Jahr, welche Erfolge und welche auch für die Zukunft wichtigen Aufgaben lassen sich verzeichnen?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erläutern beispielhaft in Interviews, Teamvorstellungen und gut verständlichen Fachbeiträgen, welche Themen in ihrem Arbeitsalltag im letzten Jahr besonders wichtig waren – von der Erfolgskontrolle von Grünbrücken über die Stickstoffproblematik im Grundwasser bis hin zur Überwachung von Futtermitteln. Der reich bebilderte Jahresbericht zeichnet damit ein lebendiges Bild von der Arbeit des LANUV.

Der Bericht kann als Druckversion oder als digitale Ausgabe kostenlos bezogen werden unter: www.lanuv.nrw.de.





Natur in NRW

Nr. 3/2015
40. Jahrgang

